Zeitschrift: Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1846)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Um weder den Zusammentritt des Verfassungsrathes zu verzögern, noch späterhin genöthigt zu sein, die Berathung dieser Behörde durch die Einberufung des Großen Rathes zu unterbrechen, hat der Hochgeachtete Herr Landammann sofort nach erhaltener Zusicherung, daß die Tagsatzungsinstruktion auf diesen Zeitpunkt werde vorberathen sein, die Eröffnung der ordentlichen Sommersession des Großen Rathes festgesetzt auf Dienstag den 26. Mai nächstkünftig. Sämmtliche Mitglieder werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der Berathungsgegenstände:

I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

A. Regierungsrath.

1) Vortrag über die Vermittlungsversuche in der bischöflich-baselschen Schuldangelegenheit.

B. Departemente.

Diplomatisches Departement.

2) Entwurf der Instruktion für die Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1846.

Justiz- und Polizeidepartement.

a. Justizsektion.

3) Vorträge über Ehehindernißdispensationsgesuche.
4) Vorträge über Genehmigung von Legaten.

b. Polizeisektion.

5) Vortrag über die Einbürgerung des heimathlosen Jakob Walther.
6) Vortrag über das Naturalisationsgesuch des Heinrich Schouller, aus Rechesy in Frankreich.
7) Vortrag, betreffend die Erhöhung der Landjägerbesoldung.

Finanzdepartement.

8) Vortrag über das Gesuch der Zehntgemeinden von Höchstetten und Mirchel um Suspension der Vollziehung des Zehntliquidationsgesetzes vom 20. Christmonat 1845.
9) Vortrag über das Gesuch des Herrn Friedrich Schwab, in Biel, um Verlängerung der Bewilligung zu Bohrversuchen auf Salz.

Militärdepartement.

10) Vorträge über Entlassungen und Beförderungen von Stabsoffiziers.

Baudepartement.

11) Vortrag über einen Staatsbeitrag an die Kosten der neu zu erbauenden Straße von Neuenstadt auf den Tessenberg.
12) Vortrag über die Bewilligung eines Kredites zu Ausführung eines neuen Oberbaues an der Bätterkinden-Emmenbrücke.
13) Vortrag über einen Staatsbeitrag an die Verbesserung der Wegmühle-Bolligen-Straße.
14) Vortrag über die Bewilligung eines nachträglichen Kredites für den Neubau der Gefangenschaften zu Saignelegier.
15) Vortrag über die Bewilligung eines Kredites für die Korrektion des Eglisporrstutzes zwischen Höchstetten und Biglen.
16) Vortrag, betreffend eine Kreditvermehrung für die Ausführung der Tannenstraße.
17) Vortrag über die Bewilligung eines nachträglichen Kredites für die Zollikofen-Moosseedorf-Straße.
18) Vortrag, betreffend die Erhöhung des Kredites für die Straßenkorrektion an der Ruchmühle-Hohle.

C. Kommissionen des Großen Rathes.

a. Bittschriftenkommission.

19) Vortrag, betreffend eine Beschwerde des Metzgermeisters Geiser, zu Langenthal, über eine Verfügung des Regierungsrathes.
20) Vortrag, betreffend die Beschwerde der Gemeinde Leimiswyl über eine Verfügung des Regierungsrathes.
21) Vortrag, betreffend die Beschwerde der J. Oesch und Jos. Gutmann über eine Verfügung des Regierungsrathes.
22) Vortrag, betreffend die Beschwerde des Rudolf Schaad über eine Verfügung des Regierungsrathes.

b. Staatswirthschaftskommission.

23) Vortrag über die Staatsrechnungen der Jahre 1843 und 1844.

c. Gesetzgebungskommission.

24) Endliche Redaktion des Entwurfes eines Strafgesetzbuches.
25) Entwurf eines Gesetzes über den Geldstagsprozeß.

II. Wahlen.

1) Wahl der Gesandten auf die ordentliche Tagsatzung.
2) Besetzung der durch vollendete Amtsdauer erledigten Stelle eines Direktors der Zuchtanstalten in Bern.

Unmittelbar nach der Eröffnung der ersten Sitzung werden die Vorträge des Justiz- und Polizeidepartements, des Baudepartements und des Militärdepartements zur Berathung vorgelegt werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 15. Mai 1846.

Aus Auftrag des HgHrn. Landammanns:
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Erste Sitzung.

Dienstag den 26. Mai 1846.

(Morgens um 10 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufruf eröffnet der Herr Landammann die Sitzung mit folgenden Worten:

Tit. Die Gründe, warum die Eröffnung der gegenwärtigen Sitzung auf heutigen Tag festgesetzt wurde, sind Ihnen bereits aus dem Traktandenzirkular bekannt. Aus einer früheren Mittheilung der Staatskanzlei haben Sie ferner entnommen, warum beide Frühlingssitzungen in eine zusammengeschmolzen worden sind. Ich werde mich also darüber nicht näher aufhalten, wenn nicht weiterer Aufschluß verlangt wird.

Im Verzeichnisse der Traktanden werden Sie mehrere wichtige Gegenstände vermissen, die bereits zur Berathung reif sind, — so den Entwurf eines revidirten Großrathsreglements, den Vortrag betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Regierungsstatthalters des Amtsbezirkes Aarwangen, den Dekretsentwurf über Ausschließung der Jesuitenzöglinge vom Staatsdienste, und den Dekretsentwurf zu Ergänzung des §. 25 des Preßgesetzes. In Berücksichtigung der Umstände, und da mehrere dieser Gegenstände Fragen berühren, die nur von der künftigen Ordnung der Dinge ihre Erledigung finden können, — habe ich dieselben nicht auf das Verzeichniß Ihrer Geschäfte aufnehmen lassen; auch der Regierungsrath wünscht aus den angebrachten Gründen ihre Verschiebung. Was die zwei wichtigen Arbeiten der Gesetzgebungskommission betrifft, nämlich den Entwurf des Kriminalgesetzbuches und denjenigen eines neuen Geldstagsgesetzes, so wird es kaum in Ihrem Willen liegen, dieselben in gegenwärtiger Sitzung zu behandeln. Die Berathung des Geldstagsgesetzes dürfte uns sehr weit führen, und wenn dieser nämliche Grund nicht obwaltet, hinsichtlich des Kriminalgesetzbuches, so soll ich doch andrerseits bemerken, daß die politischen Grundsätze, welche im neuen Verfassungsentwurfe aufgenommen sind, ihrer Natur nach nothwendig bedeutende Modifikationen im Titel über die Sicherheit des Staates, sowie ebenfalls in demjenigen über die Organisation der Gerichte herbeirufen, besonders wenn die Geschwornengerichte eingeführt werden. Jedoch werden Sie, Tit., über die Frage der Verschiebung dieser Gegenstände entscheiden.

Ich erkläre hiemit die ordentliche Sitzung des Großen Rathes als eröffnet.

Der Herr Landammann gibt hierauf Kenntniß von den seit der letzten Sitzung des Großen Rathes eingelangten Vorstellungen, welche sämmtlich bereits dem Regierungsrathe überwiesen worden sind:

1) verschiedene Ehehindernißdispensationsgesuche;
2) verschiedene Strafumwandlungs- und Nachlaßgesuche;
3) Gesuche um Genehmigung von Legaten;
4) Vorstellung der Zehntgemeinde Höchstetten, um Verschiebung der Vollziehung des Gesetzes über die Liquidation der Zehnten u. s. w.;
5) Beschwerde des Rudolf Schaad gegen eine Verfügung des Regierungsrathes;
6) Vorstellung der Kirchgemeinde Biglen, um gesetzliche Einräumung eines Vorschlagsrechtes an die Gemeinden bei Besetzung von Pfarrstellen;
7) Vorstellung der Gemeinden Höchstetten, Zäziwyl und Worb, um Korrektion der Worb-Zäziwylstraße;
8) Gesuch der Gemeinde Thunstetten, um Erneuerung der Verordnung vom 17. April 1819 gegen die Juden;
9) Vorstellung der Handwerker des Amtsbezirkes Aarwangen wegen Erlassung einer Gewerbeordnung;
10) Gesuch der Prediger- Wittwen- und Waisenstiftung, um Bestätigung einer neuen Stiftung für Waisen aus dem Predigerstande;
11) Vorstellung der Burgergemeinde Gals, um ein Anlehen von L. 2500 à 2 oder 2 1/2 Prozent, behufs eines neuen Schulhausbaues;
12) Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsraths und Oberstlieutenants Steinhauer aus dem Militärdienste;
13) Vorstellung des Herrn Pfarrers Stooß in Roche, um Niedersetzung einer Großrathskommission zu Vorlegung von Anträgen, im Hinblicke auf die zweite öffentliche Ausschreibung der zweiten deutschen Pfarrstelle zu Biel u. s. w.;
14) Vorstellung der Kirchenältesten der deutsch-reformirten Gemeinde zu Delsberg, um endliche Erledigung der Angelegenheiten des deutsch-reformirten Kirchenwesens des Münster- und Delsbergerthales;
15) Vorstellung des Gemeinderathes von Goldswyl, dahin gehend, daß in Berücksichtigung der Umstände der Große Rath beschließen möchte, es solle eine gerichtliche Untersuchung wegen der am 4. Februar letzthin in den obrigkeitlichen Waldungen verübten Holzfrevel nicht stattfinden, mithin die Betheiligten straflos bleiben;
16) Vorstellung von 23 Offizieren des zweiten Auszügerbataillons, um Erwählung des Herrn Majors Kistler zum Kommandanten dieses Bataillons;
17) Beschwerde des Herrn Franç. Gigon, Advokat zu Courtelary, gegen seine vom Regierungsrathe verfügte Entsetzung von der Stelle eines Unterlieutenanten des achten Auszügerbataillons;
18) Vorstellung der Gemeinde Röthenbach, um Mitwirkung des Staates zu der Korrektion der Straße von Röthenbach bis an die Amtsgrenze von Konolfingen;

Durch Zuschriften vom 2. und 20. Mai zeigen ihren Austritt aus dem Großen Rathe an:

1) Herr F. May, Fürsprecher, von Bern, wegen bevorstehender Verlegung seines Wohnsitzes nach Zürich;
2) Herr L. Fromm, von Burgdorf, wegen Gesundheitsrücksichten.

Ferner werden verlesen folgende Anzeigen des Regierungsrathes:

1) Daß der Regierungsrath seine Verfügungen vom 18 Januar 1841, wodurch der Centralpolizeidirektion die seit dem 2. April 1840 per contumaciam wider Herrn Altregierungsrath Stockmar ausgefällten korrektionellen Urtheile zur Vollziehung überwiesen werden, in Folge des von Herrn Stockmar an den Großen Rath gerichteten Schreibens vom 1. März letzthin, aufgehoben habe.
2) Daß der Regierungsrath das von Heinrich Rüfli, Krämer, von und zu Lengnau, — welcher unterm 11. Oktober 1845 wegen Betrugs zu 1 1/2 jähriger unabkäuflicher Leistung aus dem Amtsbezirke Büren verurtheilt worden ist, — an den Großen Rath gerichtete Gesuch um Umwandlung der Leistung in Gemeindseingrenzung, — in Ermangelung besonderer Empfehlungsgründe, — abgewiesen habe.
3) Daß der Regierungsrath die vom Handwerkerstande der Stadt Bern an den Großen Rath gerichtete Vorstellung um Erlassung einer Gewerbeordnung, — so wie andere ähnliche, — unter den obwaltenden Verhältnissen nicht ein-

läßlich behandelt, sondern dem Verfassungsrathe zur gutfindenden Berücksichtigung übermittelt habe.

4) Daß der Regierungsrath das von Joh. Schmutz und Mithaften zu Worb eingereichte und von der Einwohnergemeinde Worb, vom Gemeindrathe von Vechigen und von den Dorfschaften Vechigen und Sinneringen unterstützte Gesuch, es möchte dem Joh. Brechbühl in der Längmatt bei Worb die Bewilligung ertheilt werden, den Petenten und ihren Angehörigen bei äußerlichen Krankheiten ärztliche Hülfe zu leisten, — gestützt auf die bestehenden Gesetze abgewiesen habe.

5) Daß der Regierungsrath den Rest der gegen Friedr. Heinemann von Liestal, gewesenen Hafnermeister in Biel, wegen eines im Januar 1845 in Gemeinschaft mit Gottfr. Wilh. Wust begangenen Diebstahls von acht Enten, im Werthe von Bz. 64, unterm 4. Oktober obergerichtlich verhängten und vom Heinemann seit dem 14. Oktober angetretenen zweijährigen Kettenstrafe, auf dessen Gesuch hin, in Betracht seines guten Betragens, so wie des Umstandes, daß sein Mitschuldiger bereits durch eine Strafumwandlung begünstigt worden, und der allerdings verhältnißmäßig äußerst strengen Strafe, welche den Bittsteller nach den Bestimmungen des Gesetzes treffen mußte, — in eine Verweisung aus dem Kantone für die Dauer der Strafzeit umgewandelt habe.

6) Eine Aeußerung des Herrn Fürsprechers Ochsenbein in der Sitzung des Großen Rathes vom 4. März letzthin, betreffend ein aus dem Kanton Aargau dem Herrn Schultheißen Neuhaus übersendetes Geschenk, hat die Regierung dieses Kantons bewogen, der hierseitigen Staatsbehörde über die Veranlassung und den Bestand jenes Geschenkes amtlichen Aufschluß zu ertheilen, mit dem Wunsche, es möchte derselbe zur Kenntniß des Großen Rathes gebracht werden. Diesem Wunsche gemäß wird das Schreiben der aargauischen Regierung vorgelegt und der wesentlichste Passus desselben wörtlich in dieser Anzeige aufgenommen, nämlich:

„Um aber auch den Freunden und gerechten Beurtheilern Aargaus jeden Zweifel über eine Thatsache zu benehmen, die zu unserm Bedauern in so vielseitiger Entstellung und auf eine die Ehrenfestigkeit eines hochachtbaren bernischen Magistraten so nahe mitberührende Weise der Oeffentlichkeit anheimgefallen ist, fühlen wir uns verpflichtet, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, zu Handen Eures Großen Rathes die sachgetreue Erklärung abzugeben, daß zu dem besprochenen Ehrengeschenke weder viel noch wenig und in keiner Form aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster etwas beigetragen worden, sondern daß dasselbe, laut öffentlich abgelegter Rechenschaft, ausschließlich aus dem Ertrage einer auf alle eilf Bezirke erstreckten Volkssubscription im Aargau, zu Ehren des Hrn. Schultheißen Neuhaus in Bern, und ohne das mindeste Zuthun irgend einer aargauischen Behörde entstanden und überreicht worden ist. — Wir dürfen zuversichtlich annehmen, es werde Euer hohe Große Rath, und Herr Fürsprecher Ochsenbein insbesondere, dieser auf Akten gegründeten amtlichen Versicherung Glauben schenken und sich von der Irrthümlichkeit der obbemerkten abweichenden Aeußerung überzeugen".

7) Der Regierungsrath giebt dem Großen Rathe Kenntniß, daß er den Gemeinden Höchstetten, Zäziwyl, Bowyl, Wyl, Signau, Eggiwyl, Lauperswyl und Langnau, — welche am 1. April letzthin das Gesuch an den Großen Rath gerichtet hatten, es möchte die Korrektion der Worb-Zäziwylstraße über Rychigen, Ried, Höchstetten und Zäziwyl erkannt und beförderlich ausgeführt werden, — durch die betreffenden Regierungsstatthalter habe anzeigen lassen, daß im Laufe dieses Sommers sich ein Ingenieur des Baudepartements mit den nöthigen Vorarbeiten werde befassen, und dieselben bis zum Herbste zu Ende bringen können.

Herr Landammann. Ich vergaß vorhin, zu erwähnen, daß der Regierungsrath mir den Wunsch ausgedrückt hat, es möchte die endliche Redaktion des Entwurfes eines Strafgesetzbuches in dieser gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes behandelt werden.

Tagesordnung.

Auf den Vortrag der Justizsektion wird der testamentarischen Verfügung des Herrn L. R. v. Graffenried von Bern, gewesenen Gutsbesitzers von Brünnen, wodurch die Privatblindenanstalt in Bern zur Haupterbin seiner Verlassenschaft eingesetzt wurde, die nachgesuchte Genehmigung durch's Handmehr ertheilt.

In Genehmigung verschiedener Vorträge der Justizsektion ertheilt der Große Rath nachstehenden Legaten sofort durchs Handmehr die nach § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion:

1) dem von Herrn J. R. Wyß, gewesenen Pfarrer zu Wichtrach, gestifteten Separatfundes für arme vaterlose Waisen aus dem Predigerstande des alten Kantons;
2) dem von Frau S. M. Wettach, geb. Hänzler, Wittwe des Othmar Wettach aus dem Kanton St. Gallen, der beim Adler in Bern bestehenden allgemeinen Krankenkassa geschenkten Legate von Fr. 50.

Auf die Vorträge der Justizsektion wird folgenden Ehehindernißdispensationsbegehren entsprochen:

1) des Joh. Brönnimann von Niedermuhleren zu Urtenen mit 125 gegen 5 Stimmen;
2) des Dan. Epprecht von Affoltern, Kantons Zürich, mit 104 gegen 5 Stimmen;
3) des U. Berger, Schreiners von Langnau mit 89 gegen 2 Stimmen;
4) des P. Freydig von Frutigen zu Mitholz mit 89 gegen 0 Stimmen;
5) der Marg. Schmied, geb. Reichen, von Frutigen zu Niederwald mit 88 gegen 3 Stimmen;
6) der Marg. Seiler, geb. Häsler, von Bönigen, mit 82 gegen 3 Stimmen.

Dagegen wird auf den Antrag der Justizsektion ein ähnliches Gesuch des Fr. Gaßer von Langnau, Sattlermeisters in Bern, durchs Handmehr abgewiesen.

Auf den Antrag der Justizsektion wird zwei Zusätzen zu dem vom Großen Rathe unterm 16. Februar 1846 ratifizirten Vertrage mit dem Königreiche Belgien über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher durchs Handmehr beigepflichtet.

Auf den Vortrag der Polizeisektion wird dem Heimathlosen, Jakob Walther, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Schattenhalb zugesichert ist, mit 98 gegen 3 Stimmen die Naturalisation ertheilt und gleichzeitig durchs Handmehr beschlossen, es solle dem Walther seiner Zeit der Naturalisationsakt unentgeldlich ausgehändigt werden.

Auf einen fernern Vortrag der Polizeisektion wird dem H. Schouller aus Frankreich, seit 1823 als Negotiant in Boncourt angesessen, welchem das Burgerrecht der Gemeinde Courchamont zugesichert ist, mit 83 gegen 5 Stimmen die Naturalisation ebenfalls ertheilt.

Auf den Vortrag des Baudepartements über einen Staatsbeitrag an die Kosten der neu zu erbauenden Straße von Neuenstadt auf den Tessenberg wird ohne Bemerkung durchs Handmehr beschlossen, was folgt:

1) Der Burgergemeinde Neuenstadt wird für eine neue Straße von Neuenstadt auf den Tessenberg bis zum Punkte C. nach der auf dem vorgelegten Plane bezeichneten Richtung an die daherigen Kosten von ungefähr Fr. 33,000 eine Beisteuer von Fr. 8000 zuerkannt unter folgenden Gedingen:
   a) daß die Arbeiten nach Plan und Devis ausgeführt,
   b) die Weisungen des Baudepartementes und des mit der Aufsicht beauftragten Ingenieurs befolgt werden,
   c) die Zahlungen auf Abschlag der Beisteuer im Verhältniß zum Vorrücken der Arbeiten und nach Gutfinden des Baudepartementes geschehen.
2) Kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von Plan und Devis kann das Baudepartement von sich aus anordnen.
3) Für alle Landentschädigungen, welche auf gütlichem Wege nicht ausgemittelt werden können, wird der Gemeinde Neuenstadt das Expropriationsrecht ertheilt.

In Genehmigung eines ferneren Vortrages des Baudepartementes über die Bewilligung eines Kredits für die Korrektion des Eglisporrstutzes zwischen Höchstetten und Biglen wird ohne Bemerkung durchs Handmehr folgendes beschlossen:

1) Für die Korrektion des zwischen Höchstetten und Biglen befindlichen Eglisporrstutzes nach vorgelegtem Plan und Devis wird eine Summe von Fr. 13,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß die Gemeinde des Biglendrittels eine Beisteuer von Fr. 1500 auf die vom Baudepartemente zu bestimmenden Termine verabreiche.
2) Dem Baudepartemente bleibt es anheimgestellt, die Ausführung der Arbeiten durch benannte Gemeinde oder durch einen andern Unternehmer ausführen zu lassen.
3) Es steht ihm ebenfalls frei, kleinere, im Interesse des Baues liegende Abänderungen vom Plan und Devis von sich aus vorzunehmen.
4) Da wo billige Entschädigungen auf freundschaftlichem Wege nicht ausgemittelt werden können, soll das Expropriationsrecht seine Anwendung finden.
5) Vor gänzlicher Ausmittelung der Landentschädigungen sind die Arbeiten nicht zu beginnen.

Ein fernerer Vortrag des Baudepartementes, über einen Staatsbeitrag an die Verbesserung der Wegmühle-Bolligenstraße, geht dahin:

Für die Verbesserung der von der Wegmühle nach Bolligen führenden Straße und für die damit verbundenen, nach Plan und Devis und den von kompetenter Behörde zu ertheilenden speziellen Vorschriften auszuführenden Arbeiten, deren Kosten auf etwas mehr als Fr. 5000 devisirt sind, der Gemeinde Bolligen eine Beisteuer von Fr. 2500 zu bewilligen, und da, wo gütliche Unterhandlungen nicht zu einem befriedigenden Resultate führen sollten, das Expropriationsrecht zu ertheilen unter folgenden Vorbehalten:

1) Daß die Gemeinde Bolligen die fragliche Straßenanlage in eigenen Kosten zur Ausführung übernehme.
2) Daß durch das Baudepartement über die technische Ausführung ein Vorschriftenheft ausgestellt werde, wonach die Baute ausgeführt werden solle.
3) Daß es dem Baudepartement überlassen sei, von sich aus kleinere Abweichungen vom Plane, in sofern solche im Interesse der Baute liegen, anzuordnen und der Gemeinde Bolligen vorzuschreiben.
4) Daß je nach dem Vorrücken der Arbeit verhältnißmäßige Abschlagszahlungen auf Rechnung des Staatsbeitrages geleistet werden.

Beigefügt ist ein Projekt-Expropriationsdekret.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Schon vor einigen Jahren sind Vorstellungen eingelangt, dahin gehend, daß die Straße von Bern nach Krauchthal korrigiert werden möchte, und es wurde in Folge dessen ein daheriger Plan aufgenommen. Man sah aber, daß diese Korrektion etwas weit führe, und daher wurde die Sache bis jetzt nicht vorgelegt. Indessen stellte sich, namentlich wegen der Straßenkorrektion von Krauchthal bis in's Boll, das Bedürfniß auch dieser Korrektion noch dringender heraus, und es erfolgte daher eine neue Vorstellung, infolge welcher das Baudepartement nach nochmaliger Untersuchung der Sache den vorliegenden Antrag bringt. Da derselbe ausführlich ist, so habe ich nicht nöthig, weitläufiger zu sein.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Vor allem aus muß ich bemerken, daß, wenn ich mich nicht sehr irre, der Regierungsrath nicht bloß auf Fr. 2500, wie im Vortrage des Baudepartementes steht, sondern auf Fr. 3000 gegangen ist. Ich hatte im Regierungsrath auf Fr. 4000 angetragen, und ich bin nun so frei, diesen Antrag zu wiederholen und durch folgende Umstände zu begründen. Dieses Straßenstück bietet bekanntlich eine Steigung dar bis auf 15 %; die Straßenstrecke ist in die dritte Klasse versetzt, und als solche bereits vom Staate übernommen. Nun ist es etwas außerordentliches, daß für Korrektionen von Straßen, welche der Staat übernommen hat, Gemeinden so bedeutend in Anspruch genommen werden, denn eigentlich hat der Staat solche Korrektionen einzig zu machen. Diese Korrektion nun ist höchst nothwendig; dieselbe dient nicht nur zur Verbindung von Bolligen mit Bern, sondern auch für diejenige von Krauchthal u. s. w. mit Bern. Sodann liegt an dieser Straße die Stockernsteingrube, welche vom Staate ausgebeutet wird, und gerade durch die daherigen Steinfuhren wird diese Straße bedeutend in Anspruch genommen. Bolligen hat überdieß noch eine andere Straße zu unterhalten, diejenige nämlich über Ittigen u. s. w., welche ebenfalls von Steinfuhren in Anspruch genommen wird, so daß die Gemeinde Bolligen für Steinbrüche, welche der Staat ausbeutet, größere Lasten tragen muß, als irgend eine andere Gemeinde des Kantons. Also ist es durchaus der Billigkeit angemessen, daß der Staat jetzt weiter gehe, als hier beantragt wird. Dazu kommt der Rechtsgrund, daß der Staat schuldig wäre, die ganze Korrektion selbst zu machen, zumal an andern Orten solche Korrektionen vom Staate ebenfalls ganz gemacht wurden, wo doch nicht Steigungen von 15 % vorkamen. Sachkundige Männer aus der Gegend glauben übrigens, die Devissumme sei zu niedrig angesetzt. Es ist da ein sehr fruchtbares Thal, viel Quellwasser, mithin sind viele Coulissen nöthig, und das Land ist vom allerbesten Wässerland. Daher begreife ich, daß einzelne Besitzer ihr Land nicht gutwillig hergeben wollen, und daß mithin die Anwendung der Expropriation nöthig sein wird. Diese Leute nun werden ihre Forderungen sehr hoch spannen, so daß der Quadratschuh durchschnittlich höher als auf drei Rappen kommen wird, wie im Vortrage angesetzt ist. Aus allen diesen Gründen möchte ich die Gemeinde Bolligen für einen Staatsbeitrag von Fr. 4000 angelegentlichst empfehlen.

Dr. Lehmann. Ich muß diesen Antrag durchaus unterstützen; ich begreife eigentlich nicht, warum der Staat die Korrektion nicht ganz übernimmt, da er doch die Straße selbst übernommen hat, und er an andern Orten solche Korrektionen ganz macht, und daß dieß jetzt hier nicht geschieht, kann ich um so weniger begreifen, weil diese Straße nicht nur für Bolligen wichtig, sondern, weil sie die Verbindungsstraße zwischen zwei bedeutenden Amtsbezirken und Städten, Burgdorf und Bern, ist. Es ist auch im höchsten Grade billig, daß der Staat wenigstens ein Mehreres, als hier vorgeschlagen ist, beitrage, weil auf dieser Straße die Steine aus der Stockerngrube, welche dem Staate gehört, geführt werden, so wie auch das Holz aus den bedeutenden Staatswaldungen vom Thorberg und Krauchthal. Ueber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Korrektion verliere ich kein Wort; bekanntlich ist das Gefälle zwischen der Wegmühle und Bolligen eines der stärksten im Kanton.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Korrektion hat Niemand bestrit-

ten, hingegen hat man sich darüber aufgehalten, warum der Staat dieselbe nicht einzig ausführe. Es wäre nun wohl das erste Mal, daß der Staat weiter ginge, als man vom ihm verlangte; die Vorstellung, welche hier vorliegt, geht einzig dahin, daß der Staat eine Beisteuer gebe. Wir wollen also nicht diese Vorstellung abweisen und sagen, der Staat wolle die Sache ganz machen. Daß übrigens diese Straße zugleich als Verbindung zwischen Krauchthal und Bern diene, ist nicht ganz richtig, denn wer in Zukunft von Krauchthal nach Bern fahren will, wird lieber ganz eben durch das Lindenthal und über Boll fahren, und nur Fußgänger werden über Bolligen gehen. Daß Bolligen ohnehin viele Straßen zu unterhalten habe, ist richtig; Bolligen befindet sich in dieser Beziehung gerade in günstiger Lage, indem es an Straßen gelegen ist und vielen Verkehr hat; daß dieß dann andrerseits auch einige Nachtheile hat, ist sehr begreiflich. Uebrigens dann hat der Staat schon an vielen Orten für Korrektionen von Straßen erster, zweiter und dritter Klasse bloße Beiträge gegeben, ungeachtet er die betreffenden Straßen selbst übernommen hatte. Daß der Devis theilweise zu niedrig sei, wird im Vortrage des Baudepartementes selbst anerkannt. Sie Tit., werden nun entscheiden, ob Sie Fr. 2500, oder aber Fr. 4000 geben wollen. Auch ich glaubte, es seien im Regierungsrathe Fr. 3000 erkannt worden; allein es scheint, daß ich mich darin irre. Da aber hier Niemand auf Fr. 3000 angetragen hat, so bleibt nur zwischen Fr. 2500 und Fr. 4000 die Wahl übrig; Fr. 2500 scheinen indessen das richtigere Verhältniß zu sein als Fr. 4000.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Baudepartementes, mit Vorbehalt der Summe	Handmehr.
2) Für Fr. 2500	31 Stimmen.
Für etwas Anderes	Mehrheit.
3) Für Fr. 4000	Gr. Mehrheit.

Auf den Vortrag des Baudepartementes über die Bewilligung eines nachträglichen Kredites für den Neubau der Gefangenschaften zu *Saignelégier* bewilligt der Große Rath die zu gedachtem Zwecke verlangten Fr. 3000 sofort ohne Bemerkung durchs Handmehr.

Ein fernerer Vortrag des Baudepartementes verlangt für die Zollikofen- und Moosseedorfstraße einen nachträglichen Kredit von Fr. 6000.

Lohner. Ich wünsche zu wissen, wie viele solcher Kreditbegehren noch vorliegen; wenn man doch in die Berathung des Geldstagsgesetzes und des Strafgesetzbuches nicht eintreten will, so dünkt es mich, der Große Rath sollte es für einstweilen auch bei den bereits bewilligten großen Summen bewenden lassen.

Der Herr Landammann erwiedert, für heute liegen noch drei Vorträge des Baudepartementes vor, drei andere seien erst jetzt eingelangt.

Dem Begehren des Baudepartementes wird ohne weitere Bemerkung durch's Handmehr entsprochen.

Ein ähnlicher Vortrag des Baudepartements verlangt eine Erhöhung des Kredites für die Straßenkorrektion an der Ruchmühlehohle um Fr. 7000.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Im schriftlichen Vortrage sind die Gründe angegeben, weßhalb eine Kreditherhöhung gefordert werden muß, und es sind Mitglieder hier, welche bezeugen können, daß nichts überflüßiges begehrt wird, und daß daorts dem Baudepartemente und seinen Beamten nichts zur Last fällt. Das Baudepartement hat eine schwierige Aufgabe; einerseits klagt man, es lasse nicht genug arbeiten und gebe den Armen nicht Verdienst; andererseits macht man, wie es so eben von einer Seite geschah, Schwierigkeiten, um ihm die nöthigen Summen zu bewilligen. Es liegen noch einige Begehren solcher Art vor, und Sie werden doch diejenigen Arbeiten, welche nun einmal bezahlt werden müssen, auch bezahlen wollen, sofern man den Behörden nicht Vorwürfe machen kann, als haben sie die Sache unzweckmäßig geleitet.

Der Vortrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag des Baudepartements verlangt für die Ausführung der Tannenstraße eine Kreditvermehrung von Fr. 38,000.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, weist, gestützt auf den schriftlichen Vortrag, nach, daß diese Kreditvermehrung rücksichtlich der ganzen für die Verbindung der Hauptstadt mit der Lyß-Hindelbankstraße bewilligten Kreditsumme eigentlich nur eine scheinbare sei, indem, was hier mehr gefordert werde, dafür wahrscheinlich auf den übrigen Theilen des ganzen Straßenbaues wegfalle. Uebrigens suche man die Arbeiten möglichst zu beschleunigen, um den Armen desto mehr Verdienst zu geben.

Durch's Handmehr bewilligt.

In Genehmigung eines letzten Vortrages des Baudepartements bewilligt der Große Rath für die durchgreifende Reparatur der Bätterkinden-Emmenbrücke und namentlich für die Ausführung eines neuen und gedeckten Oberbaues an derselben sofort durch's Handmehr einen Kredit von Fr. 31,500.

Auf den Vortrag des Militärdepartements wird dem Herrn Oberstlieutenant J. R. Steinhauer, Kommandanten des zweiten Auszügerbataillons und des zweiten Militärkreises, die wegen längst zurückgelegten gesetzlichen Alters nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste in allen Ehren und unter Verdankung der vielen geleisteten Dienste durch's Handmehr ertheilt.

Auf den Vortrag des Finanzdepartements beschließt der Große Rath sofort durch's Handmehr, die dem Herrn Fr. Schwab in Biel unter'm 11. Merz 1841 auf sechs Jahre ertheilte Konzession zu Salzbohrversuchen auf neue vier Jahre, vom 11. Merz 1846 an gerechnet, zu verlängern.

Der Herr Landammann zeigt schließlich an, daß er von nun an die Sitzungen des Morgens um 8 Uhr beginnen zu lassen gedenke, was von der Versammlung durch's Handmehr gutgeheißen wird.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Nro. 27.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 27. Mai 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird als eingelangt angezeigt: eine Vorstellung der Gemeinde Walterswyl, das Gesuch um eine Staatsbeisteuer zu Anlegung einer Straße enthaltend.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes über die Vermittlungsversuche in der bischöflich-baselschen Schuldangelegenheit.

Tit.

„Nachdem die voriges Jahr vermittelst einer Konferenz zwischen Delegirten der Stände Bern und Solothurn stattgehabten Vermittlungsversuche in der fürstbischöflich-baselschen Schuldangelegenheit erfolglos geblieben sind, indem wir in den von denselben gemachten Vorschlag nicht eintreten zu sollen glaubten, hat uns die Regierung Solothurn's hierüber ihr Bedauern ausgedrückt und über den Hergang der daherigen Unterhandlungen zwischen den beiden Abgeordneten einigen nähern Aufschluß gegeben.

Wir haben ihr hierauf bemerkt, daß die in unsrer Zuschrift vom 10. Weinmonat letzthin auseinander gesetzten Gründe, die uns abhalten, in eine materielle Beseitigung der fürstbischöflich-baselschen Schuldstreitigkeit durch Bezahlung einer gewissen Aversalsumme einzutreten, noch in voller Kraft fortbestehen, und daß mithin auf diesem Wege eine Erledigung der fraglichen Angelegenheit nicht zu erwarten sei.

Indessen haben wir, von dem Wunsche beseelt, neue unangenehme Verhandlungen im Schooße der Tagsatzung zu vermeiden, die Sache noch einmal in reifliche Erwägung gezogen, und in einiger Modifikation der Anträge der solothurnischen Abgeordneten ihrer Regierung zu Aufstellung eines Schiedsgerichts folgenden Vorschlag gemacht:

„Artikel I. Die erwähnte Streitigkeit soll durch ein Schiedsgericht entschieden werden, das folgendermaßen gebildet wird:

a. Jeder der betheiligten Stände wählt zwei Schiedsrichter, die weder Bürger noch Einwohner des betreffenden Kantons sein dürfen.

b. Diese 4 Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können sie sich in ihrer Wahl nicht verständigen, so soll das Obergericht des Kantons Thurgau ersucht werden, den Obmann zu bezeichnen.

Artikel II. Das nach Artikel I gebildete Schiedsgericht hat nach vollständiger Kenntnißnahme von den betreffenden Akten und nach Anhörung der Parteien, so wie nach allfälligen vergeblichen Vermittlungsversuchen endlich nach den Rechten über das Materielle zu entscheiden. Es beurtheilt aber vorher ebenfalls endlich nach den Rechten alle möglichen Vor- und Formfragen, welche entweder von den Parteien aufgeworfen werden, oder sich in der Behandlung der Sache selbst darbieten.

Die Stände Solothurn und Bern verpflichten sich, dem Entscheide des Schiedsgerichtes ohne Einrede sich zu unterziehen."

Wie nun aus der beiliegenden Antwort zu ersehen, ist die Regierung von Solothurn mit uns einverstanden, die erwähnte Angelegenheit durch ein nach den angetragenen Formen aufgestelltes Schiedsgericht beurtheilen zu lassen.

Wir stellen demnach an Sie, Tit., den Antrag, Sie möchten obigem Vorschlage zu Aufstellung eines Schiedsgerichtes in der fürstbischöflich-baselschen Schuldangelegenheit Ihre Genehmigung ertheilen.

Mit Hochachtung,

Bern, den 17. Hornung 1846.

Namens des Regierungsrathes:"

(Unterschriften.)

v. Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Ich bitte ab, wenn ich gar nicht in das Materielle der Sache eintrete; der Gegenstand wurde hier behandelt, schon bevor ich wiederum in den öffentlichen Geschäften war; auch handelt es sich auf heutigen Tag lediglich um eine formelle Frage. Uebrigens wäre eigentlich Herr Altschultheiß Neuhaus, welcher in dieser Sache Namens des Regierungsrathes verhandelt hat, der eigentliche Berichterstatter, allein leider ist er unpäßlich. Sie wissen, Tit., daß in der sogenannten fürstbischöflich baselschen Schuldangelegenheit die Regierung von Solothurn den Stand Bern vor das eidgenössische Recht gefordert hat, und daß sämmtliche Kantone, mit Ausnahme von Baselland, Solothurn hierin Recht gegeben und Bern aufgefordert haben, seinerseits Schiedsrichter zu ernennen, und daß die hiesige Gesandtschaft instruktionsgemäß an mehreren Tagsatzungen gegen diesen Beschluß protestirt hat, indem der Stand Bern in der vorliegenden Angelegenheit keineswegs schuldig sei, deßfalls das eidgenössische Recht zu bestehen. Indessen haben Sie im vorigen Jahre gefunden, es wäre im Interesse der ganzen Schweiz unter den obwaltenden Umständen, daß die Stände Bern und Solothurn nicht länger über diese Sache vor Tagsatzung auftreten möchten, und daher suchte man, die Sache in Minne beizulegen. Die Regierung

von Solothurn kam Bern entgegen, es wurden von beiden Seiten Abgeordnete ernannt, welche hier eine Konferenz hielten, allein es kam nichts dabei heraus, indem die solothurnischen Abgeordneten bereits in das Materielle der Sache eintreten wollten und den hierseitigen Abgeordneten vorschlugen, die Sache vermittelst einer von Seite Berns zu bezahlenden Aversalsumme abzuthun. Ungeachtet diese Summe im Verhältnisse zu der in Frage stehenden Summe sehr klein war, so konnten die hierseitigen Abgeordneten doch nicht darauf eintreten, weil sie wußten, daß Sie, Tit., bisher durchaus in das Materielle nicht eintreten wollten. Diese Konferenz war also nutzlos, worauf am 10. Januar letzthin Landammann und Regierungsrath von Solothurn durch Kreisschreiben den Ständen anzeigten, daß sie von Neuem ihre Anforderung an Bern stellen und die Tagsatzung auffordern werden, ihren früheren Beschluß zu exequiren und, wenn Bern keine Schiedsrichter ernennen wolle, dieselben für Bern zu bezeichnen. Im Regierungsrathe glaubten wir indessen, alle möglichen Schritte versuchen zu sollen, um ein ferneres Auftreten vor Tagsatzung zu verhüten. Zu dieser Zeit fand hier in Bern eine Zollkonferenz statt, und der Regierungsrath beauftragte den Herrn Altschultheißen Neuhaus, bei diesem Anlasse mit dem ebenfalls anwesenden Herrn Landammann Munzinger von Solothurn wegen dieser Sache zu konferiren. Das Resultat hievon ist in dem vorliegenden Antrage enthalten. Der Regierungsrath pflichtete dem Rapporte des Herrn Neuhaus bei, theilte dies dem Stande Solothurn mit, und unterm 16. Februar antwortete Solothurn, daß es damit einverstanden sei und den Vertrag, wie er vorliegt, genehmigt habe. Also handelt es sich auf heutigen Tag darum, zu wissen, ob auch Sie, Tit., Ihren Regierungsrath autorisiren wollen, diese Angelenheit auf dem vorgeschlagenen Wege zu erledigen. Der Stand Bern geht darin durchaus nicht zurück, indem die früheren Instruktionen Berns lediglich dahin gingen, daß der Stand Bern in dieser Sache gegen das eidgenössische Recht protestire, und so würde jetzt auch Solothurn von seiner Forderung abstrahieren, daß die Sache vor das eidgenössische Recht gelange. Ich trage also Namens des Regierungsrathes auf Genehmigung des vorliegenden Vertrages an.

Stettler. Da ich früher in dieser Sache auch etwas verhandelt habe, so ergreife ich das Wort, um dem Regierungsrath den gestellten Antrag bestens zu verdanken. Ich habe früher mit Ueberzeugung mich stets dahin ausgesprochen, die Rechte des Standes Bern in dieser Sache zu wahren, und daß eine solche privatrechtliche Streitigkeit, wobei es sich lediglich um Geld handelt, nicht vor das eidgenössische Recht gehöre. Diese vom Stande Bern behauptete Ansicht, welche derselbe mit vollkommenstem Rechte vertheidigen konnte, blieb jedoch an der Tagsatzung in bedeutender Minderheit. Dadurch nun, daß Bern freiwillig erklärt, es wolle mit Solothurn die Sache auf gütlichem Wege allein ausmachen, gewinnt man den wichtigen Grundsatz, daß die Tagsatzung sich nicht darüber auszusprechen habe, ob Streitigkeiten über bloße Privatschulden zwischen zwei Kantonen vor das eidgenössische Recht, oder aber vor das zuständige Civilgericht gehören. Die Regierung von Bern vergibt sich also von ihrem Rechte durchaus nichts, sondern wir machen mit Solothurn die Sache unter uns aus. Ein solcher Ausweg ist unter den obwaltenden Umständen sehr zu wünschen, und ich stimme mit voller Ueberzeugung dazu.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Es ist allerdings ganz richtig, daß die Ansprache Solothurns an den Stand Bern rein privatrechtlicher Natur ist. Daher sprach sich der Große Rath wiederholt entschieden dafür aus, die Sache nicht vor das eidgenössische Forum kommen zu lassen. Indessen wurde der Stand Bern durch die Tagsatzung dazu verfällt. Richtig ferner ist, daß durch den vorliegenden Vorschlag der Grundsatz gewonnen wird, daß eine Regierung durch das Manöver der Acquisition einer Privatschuld nicht berechtigt werde, das eidgenössische Recht anzurufen. Aber ich möchte im vorliegenden Falle auch ein wenig Geld gewinnen, nicht bloß den Grundsatz. Sie wissen wohl, Tit., wie es bei schiedsrichterlichen Sprüchen gewöhnlich zugeht; man verzichtet dadurch oft auf ein sehr wichtiges Rechtsmittel, das manchmal besser ist, als die augenfälligsten materiellen Gründe. Daher hatte ich schon im Regierungsrathe eine kleine Vervollständigung beantragt, die aber, wiewohl mit sehr kleiner Majorität, verworfen wurde. Ich bin überzeugt, daß, wenn Solothurn vor unsere hiesigen Gerichte käme, es bei denselben sein Recht eben so gut finden würde, als der Stand Bern, und daß, wenn die Sache irgend zweifelhaft wäre, unsere Gerichte eher dem Stande Solothurn Recht geben würden, wenn es auch nur wäre, um den Jahrhunderte hindurch bewährten Ruhm der Unparteilichkeit der bernischen Gerichte zu bewähren. Ich will indessen auch dazu stimmen, daß die Sache auf dem vorgeschlagenen Wege beseitigt werde, aber ich möchte dabei doch streng rechtlich verfahren, und daher schlage ich vor, im Artikel 2 des Vertrages nach den Worten „nach den Rechten" einzuschalten: „und einschlagenden positiven Gesetzen". Alsdann kann Bern in seiner Vertheidigung die Uneinläßlichkeit vorschützen, und ein Schiedsgericht, das nach strengem Rechte und positiven Gesetzen urtheilen muß, muß dann im vorliegenden Falle nothwendig Bern Recht geben. Die Sache verlohnt sich wohl der Mühe, denn wenn es sich auch nur um ein Kapital von ungefähr Fr. 60,000 handelt, so ist nicht zu vergessen, daß Solothurn auch die Zinsen davon seit mehr als 40 Jahren her fordert, und dannt kömmt die Sache etwas hoch; nach meiner innigsten Ueberzeugung aber ist Bern auch nicht einen Rappen an Kapital schuldig.

Hünerwadel. Wenn man den Zweck will, nämlich gütliche Ausgleichung einer Streitigkeit, die schon seit Jahren zwei sonst befreundete Stände bewegt, so muß man auch die Mittel wollen und muß also nicht einen Zusatz annehmen, welcher das ganze Vermittlungswerk von vorn herein stört, denn Solothurn würde nie und nimmer seine Einwilligung dazu geben. Ich möchte nun den Zweck, daß dieser Span beseitigt werde, erreicht sehen, und ich glaube, der vom Regierungsrathe vorgeschlagene Weg sei durchaus zweckmäßig und der Würde Berns angemessen. Man rettet dadurch den Grundsatz, welchen Bern bis jetzt immer vor Tagsatzung vertheidigt hat, und andererseits gewinnt man die Beseitigung einer Streitigkeit, welche unter den gegebenen Zeitverhältnissen nicht länger zwischen diesen beiden Ständen walten sollte. Diese Sache ist ziemlich mißlich, nicht zwar etwa insbesondere für Bern, denn ich glaube, wir könnten bezüglich auf das Resultat in der Sache selbst es gar füglich darauf ankommen lassen; aber sie ist mißlich für die Stellung und die Ehre der Eidgenossenschaft selbst. Dieser Gegenstand war bekanntlich schon mehrmals vor Tagsatzung; schon im Jahre 1843 kam bereits ein Beschluß zu Stande oder wurde vielmehr mit großer Mehrheit bestätigt, wodurch Bern verfällt wurde, das eidgenössische Recht gegen Solothurn zu bestehen, und als Bern nicht nachgab und die Sache im Jahre 1844 nochmals vor Tagsatzung kam, standen alle Standesstimmen ohne Ausnahme gegen Bern, sogar Aargau war abgefallen, welches im Jahre 1843 noch einzig mit Bern gehalten hatte. Was für eine Stellung ist nun das, wenn ein eidgenössischer Kanton fortwährend in dieser konstanten Opposition gegen die gesammte übrige Eidgenossenschaft beharrt? Kann die Tagsatzung dabei stehen bleiben? Dieses ist nicht wohl möglich. Soll sie also Exekutionsmaßregeln gegen Bern eintreten lassen, und wollen Sie, Tit., in dieser Zeit, bei dieser ohnehin vorhandenen Zerrissenheit der Eidgenossenschaft, einen solchen Gegenstand fernerhin zum Zankapfel machen? Ich kann es mir nicht denken. Zufällig hatte ich im Jahre 1844, am Tage, als diese Sache in der Bundesstadt verhandelt wurde, Gelegenheit, mehrere Gesandte uns befreundeter Stände zu sehen, und alle sprachen den dringendsten Wunsch aus, man möchte ihnen die fatale Stellung ersparen, noch ferner in dieser Sache einschreiten zu müssen. Ich stimme nun aus voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsrathes und wünsche gar sehr, daß von dem vom Herrn Präopinanten vorgeschlagenen Zusatze abstrahirt werden möchte.

von Tillier, Regierungsrath. Ohne das letztgefallene Votum würde ich das Wort nicht ergriffen haben. Da sehr viele Mitglieder hier anwesend sind, die im Anfang der Sache noch nicht Mitglieder dieser Behörde waren, so bin ich so frei, kürzlich zu berühren, was der eigentliche Fond der Sache ist. Um's Jahr 1792, im Augenblicke, wo der damalige Fürstbischof von Basel schon ziemlich in seiner Herrschaft erschüttert war, machte derselbe von sich aus, ohne Zustimmung seiner

Stände oder Kapitularen, ein Emprunt zu Solothurn, und zwar nicht bei der dortigen Regierung, sondern bei einer frommen Institution, also nach staatsrechtlichen Begriffen bei einer Privatkorporation. Ueber diese Sache ergingen später sehr viele Verhandlungen; das fürstbischöflich-baselsche Land wurde mit Frankreich vereinigt u. s. w., und in spätern Traktaten, namentlich im Frieden von 1814, wurden alle diese Anforderungen mehr oder weniger aufgehoben. Jetzt auf einmal, nachdem das Land mehrmals Herrschaft gewechselt hatte, kömmt es dem Kanton Solothurn in den Sinn, es wäre vielleicht mit dieser alten Anforderung an den ehemaligen Fürstbischof von Basel Glück zu machen bei der Regierung von Bern, und da Bern diese Forderung höchst unbegründet fand, so klagte Solothurn bei der Tagsatzung. Es entstanden sodann zwei Fragen, nämlich in Bezug auf die Sache selbst und in Bezug auf die Form. In Bezug auf die Sache selbst, hörte ich immer, daß, wenn die Sache vor das eidgenössische Recht käme, der Stand Solothurn nothwendig verlieren müßte, und so wie ich die Sache kenne, glaube ich nicht, daß irgend einer unsrer Anwälte es übernehmen würde, die Sache Solothurns zu vertheidigen. Eine andere Frage ist aber diejenige wegen der Form. Nun werden Sie sich erinnern, daß die Redaktion des betreffenden Artikels im Bundesvertrage ziemlich undeutlich ist; es heißt daselbst, daß alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, an das eidgenössische Recht gewiesen werden, aber es ist nicht beigefügt: wofern diese Ansprüche und Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur seien. Nun würde gewiß kein einziger Rechtsgelehrte der Welt behaupten, die vorliegende Frage sei staatsrechtlicher Natur; aber die Verbalien des Bundesvertrags lassen sich wegen ihrer undeutlichen Redaktion so auslegen, wie Solothurn es thut. So dachte man, man wolle Bern gegenüber Solothurn verfällen, das eidgenössische Recht zu bestehen, und es wurde dazu verfällt, gleichsam, bevor es auf der Tagsatzung nur angehört worden war, denn als die Sache zum erstenmale, im Jahr 1841, auf der Tagsatzung zur Sprache kam, waren die Gesandtschaften bereits instruirt, und die Gesandten mehrerer Stände mußten, ungeachtet sie persönlich die Gründe Berns anerkannten, dennoch wegen ihrer Instruktionen gegen Bern stimmen. So lag damals die Sache. Nachdem man sich aber einmal an der Tagsatzung in diesem Sinne ausgesprochen hatte, wurde die Sache Gegenstand einer Rechthaberei, und Niemand wollte dann nachgeben. Da nun Bern durchaus nicht von der von ihm behaupteten Form abgehen wollte, so versuchte es selbst mit Opfern, der von der Tagsatzung vorgeschriebenen Form zu entgehen, obschon faktisch wir vor dem eidgenössischen Rechte uns besser gestanden hätten; allein diese Versuche, die Sache gütlich und ohne Schiedsgericht zu beseitigen, zerschlugen sich, und jetzt wird ein Schiedsgericht vorgeschlagen. Ich will mir dasselbe gefallen lassen, obschon ich zuletzt lieber erklärt hätte, daß wir zwar nicht Ansicht geändert haben, aber daß wir, da nun einmal die ganze Eidgenossenschaft anderer Ansicht sei, aus eidgenössischem Sinne uns dem Beschlusse der Tagsatzung unterziehen wollen; denn lieber wollte ich mich gegen die ganze Eidgenossenschaft willfährig zeigen, als aber einem einzelnen Nachbarkantone nachgeben, der in der ganzen Sache nicht große Friedfertigkeit an den Tag gelegt hat. Indessen will ich mir, wie gesagt, das vorgeschlagene Schiedsgericht gefallen lassen; aber jetzt fragt es sich: Wollen wir den Zusatz des Herrn Regierungsraths Jaggi, jünger, annehmen? Dagegen habe ich doch einiges Bedenken. Was für positive Gesetze meint er? Unsere? Aber welche? Die jetzigen? Diese schlagen hier nicht ein, denn die Sache ist im Jahr 1792 im Leberberge entstanden, und also müßten wir hervorsuchen, was für Gesetze im Jahr 1792 im Leberberge galten. Das gäbe wiederum einen Prozeß ohne Ende, nur um zu wissen, ob das französische Recht, das bernische Recht, das damalige leberbergische Recht und dann noch die Gewohnheiten des Landes da gelten sollten. Wenn man einmal Schiedsgerichte will, so ist dann der kürzeste Weg der beste, obschon ich noch einmal aufrichtig sage, daß ich lieber der gesammten Eidgenossenschaft nachgeben würde, als bloß Solothurn. Für dießmal stimme ich indessen zum Antrage des Regierungsrathes.

Aubry, Regierungsrath. Bloß einige Bemerkungen möchte ich mir über diese Frage erlauben, weil ich Mitglied der Kommission gewesen bin, welche beauftragt war, die Reklamation von Solothurn zu untersuchen, an welche nach einem Zeitraum von mehr als vierzig Jahren Niemand mehr denken sollte, — und weil ich in Beziehung auf diesen Gegenstand im Regierungsrath immer in der Minderheit geblieben bin. Herr Regierungsrath Aubry bringt in allgemeinen Zügen den Ursprung des fraglichen Schuldverhältnisses in Erinnerung, das in einem Zeitpunkte entstand, wo der Fürstbischof thatsächlich seiner Staaten beraubt war. Die Angelegenheit ist auf definitive Weise durch Verträge erledigt worden, welche älter sind, als die Vereinigung des Bisthums mit dem Kanton Bern, namentlich durch den Friedensvertrag von Lüneville und die Wienerkongreßakten, welche letztern deutlich die Verpflichtungen angeben, deren Bern sich zu entladen haben solle, namentlich unter anderm der Pensionen, welche allmälig erlöschen, wie Jeder weiß. Im Grunde hat man es auf nichts anderes abgesehen, als den Bären zu rupfen. An der Konferenz hatte man von Seite der bernischen Abgeordneten ein Anerbieten, wie ich glaube, von 20,000 Fr. gemacht, um die Sache freundschaftlich zu beendigen; jene von Solothurn noch einige tausend Franken mehr, also einen noch größern Sack voller Thaler. — Beim ersten Male, als die Stände ihre Instruktionen auf die Tagsatzung über diesen Gegenstand ertheilten, kannten sie die Grundlage der obschwebenden Sache nicht, und Bern wurde verfällt, ohne daß es, wenigstens unter dem Gesichtspunkte der Form, angehört worden wäre; denn die Einen sagten: zahlet, ihr habet volle Kassen. Man braucht eben kein gar ausgezeichneter Rechtsgelehrter zu sein, um einzusehen, daß es sich um eine Angelegenheit von rein privatrechtlicher Natur handelt, und daß der Artikel V des Bundesvertrages nicht darauf anwendbar ist, indem dieser Artikel nur von Streitigkeiten zwischen Staat und Staat als solcher spricht, z. B. wenn es sich über Gränzen und dergleichen handeln würde. Wenn ich durch die gewissenhafte Prüfung der betreffenden Dokumente zu der Ueberzeugung gelangt wäre, daß Bern an Solothurn einen Kreuzer schuldig sei, so würde ich dazu stimmen, daß man zwei Kreuzer statt einen gebe; allein man ist nichts schuldig und diese Sache ist lange vor der Vereinigung des Bisthums mit Bern liquidirt worden. Wenn man während mehreren Jahren eine auf das gute Recht gegründete Sprache geführt hat, so muß man nicht davon abgehen, sondern sich auf die besser unterrichtete Behörde berufen, und wenn man nachgeben muß, so ziehe ich vor, die Fahne vor der Eidgenossenschaft zu streichen. Bei der Ohmgeldangelegenheit war es der nämliche Fall, beinahe alle Stände waren gegen Bern, und ungeachtet dessen, daß man sagt, selbst Aargau stehe in den Reihen unserer Gegner, will ich mich keineswegs erschrecken lassen; selbst wenn sich auch noch Basellandschaft zu unsern Gegnern gesellen sollte; man muß das Recht und die Billigkeit vertheidigen, selbst wenn man ganz allein dazu stehen müßte. Weise man uns nach, daß wir uns im Unrecht befinden, dann will ich dazu stimmen, daß man alsogleich bezahle. Im nämlichen Zeitpunkt hatte ein Partikular von Zürich dem Fürstbischof ein Anleihen gemacht; seine Reklamation wurde von der Tagsatzung, welche von einer andern Ansicht ausging, als gegenwärtig, nicht berücksichtigt. Man möchte Sie glauben machen, Tit., das vorgeschlagene Schiedsgericht würde einen würdigen und ehrenhaften Rückzug darbieten; ich bin von ganz entgegengesetzter Ansicht. Ich sehe darin weder Würde noch Ehre. Man will einen Sack voller Thaler von uns haben, den wir nicht schuldig sind. Ich stimme dazu, daß man die frühern Instruktionen ertheile.

Funk, Obergerichtspräsident. Es handelt sich hier um eine Reklamation, die keine Kleinigkeit ist, von mehr als Fr. 100,000. Ueber die Sache selbst ist es durchaus überflüssig, ein Wort zu verlieren, aber es soll doch dabei die Frage berührt werden, ob das eidgenössische Recht kompetent sei, die Sache zu ergreifen. Wenn man annimmt, daß der eidgenössische Bundesvertrag ein Staatsvertrag ist, so kann offenbar der betreffende Artikel, wenn er von Streitigkeiten redet, nur von solchen Streitigkeiten reden, die aus dem Staatsrechte fließen, und wenn wir nun hier der Ansicht sind, daß es sich

im vorliegenden Falle um eine reine Privatschuld handle, sollen wir dann von unserer frühern Ansicht abweichen? Ich halte dafür, man solle an der frühern Ansicht festhalten und den Gegner auftreten lassen. Was uns jetzt vorgeschlagen wird, ist haarklein das Gleiche, wie wenn wir vor das eidgenössische Schiedsgericht gestellt würden, denn auch da ernennt jeder streitende Stand zwei Schiedrichter, und wenn diese sich nicht über den Obmann verständigen können, so erwählt ihn die Tagsatzung, gleichwie jetzt hier das Obergericht des Kantons Thurgau vorgeschlagen wird. Auf diese Weise bekommen wir vielleicht ein Schiedsgericht ganz aus den gleichen Personen gebildet, wie wenn es ein eidgenössisches wäre. Auf diesem Fuße befinden wir uns schon auf halbem Wege, unser Recht als Unrecht anzuerkennen, und dieses ist des Standes Bern nicht würdig. Daß, wie Herr Stettler meint, ein Grundsatz dadurch gerettet werde, ist gar nicht richtig, denn die Tagsatzung hat bereits über die Frage entschieden, ob das eidgenössische Recht hier zuständig sei oder nicht; mithin weichen wir dem Entscheide über diesen Grundsatz nicht mehr aus, im Gegentheile ist, wenn wir den Vorschlag annehmen, darin eine Anerkennung jenes Grundsatzes implicite enthalten. Wenn es sich um eine reine Privatschuld handelt, warum dann ein Schiedsgericht? Dies scheint mir eine auffallende Inkonsequenz zu sein, und ich kann mir das nicht in Einklang bringen mit dem Begriffe einer Privatschuld, wenn wir uns des Rechtes begeben, die kompetenten Gerichte anzurufen. Bei dieser Sache ist sodann auch Basel-Land betheiligt, und ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob Basel-Land, wenn ein Schiedsgericht erkannt werden soll, sich nicht auch anschließen wird, denn sonst begreife ich nicht, wie dieser Streit einzig zwischen Bern und Solothurn ausgefochten werden soll, und wie man diesen Umstand gänzlich mit Stillschweigen übergeht. Ich stimme also gegen ein Schiedsgericht.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich hatte vorhin in meinem Antrage etwas vergessen; ich möchte nämlich die Worte im Art. 2: „über das Materielle" auslassen, so daß mein Antrag lauten würde: „Das — — Schiedsgericht hat — — — endlich nach den Rechten und einschlagenden positiven Gesetzen zu entscheiden."

Ochsenbein. Wie uns Herr Regierungsrath Aubry bereits sagte, so ist die Ansprache Solothurns keine Ansprache gegenüber den ehemals fürstbischöflichen baselschen Landen, da wir nicht die Erben des Fürstbischofs sind, sondern sie ist eine Ansprache, gegenüber dem damaligen Fürstbischofe, also eine reine Privatansprache. Bern befände sich also, wenn die Sache vor den Gerichten geltend gemacht würde, in der Stellung, die Einrede der mangelnden Legitimation einerseits und der Verjährung andrerseits zu machen, und in beiden Fällen müßte das Gericht die Einrede für begründet ansehen. Im vorliegenden Vorschlage nun aber ist diesem nicht Rechnung getragen. Wenn man daher das strenge Recht im Auge haben will, so ist die Sache schon von vorne herein halb verloren, wenn man sie Schiedsrichtern überläßt, denn es wird dann gewöhnlich halbirt, und also machet Euch gefaßt, immerhin ein Mehreres oder Minderes zu bezahlen, auch wenn Ihr nichts schuldig seid. Ungeachtet der Streit rein privatrechtlicher Natur ist, kann er immerhin durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wie dieß gar oft geschieht; ob es aber im vorliegenden Falle klug sei, das ist aus dem angegebenen Grunde eine andere Frage. Indessen bin ich hier für das Schiedsgericht aus politischen Gründen, weil Bern der ganzen Eidgenossenschaft da einzig gegenüber steht. Eine andere Frage ist dann diese, ob wir die vorgeschlagene Redaktion annehmen sollen. Ich glaube es nicht. Wenn wir die Einwendung der mangelnden Legitimation oder der Verjährung erheben und das Gericht dieselbe an und für sich noch so begründet findet, so kann es sie uns doch nicht zusprechen, weil es im Artikel 2 ausdrücklich heißt, das Schiedsgericht habe nachher über das Materielle zu entscheiden. Das ist eine feine Redaktion, aber zu unserm großen Nachtheil. Also trage ich darauf an, die Worte „über das Materielle" ganz zu streichen. Sollte man aber glauben, eine Modifikation des Vertrages sei nicht mehr zulässig, so möchte ich dann darauf antragen, das Ganze zu verwerfen. Was den von Herrn Regierungsrath Jaggi, jünger, beantragten Zusatz betrifft, so möchte auch ich fragen: Nach welchen einschlagenden positiven Gesetzen? Das Einfachste schiene mir alsdann, daß diejenigen Gesetze darunter gemeint seien, welche da Geltung haben, wo der Schuldner sitzt; aber ob dann auch die Schiedsrichter diese Ansicht theilen werden, ist eine andere Frage, und wollte man bestimmt sagen: Nach den einschlagenden positiven bernischen Gesetzen, — so würde sich Solothurn das nicht gefallen lassen. Die Sache ist von großer Wichtigkeit, und in der Form, wie sie vorliegt, könnte ich nicht dazu stimmen. Also trage ich in erster Linie darauf an, die Worte „über das Materielle" zu streichen, in zweiter Linie aber darauf, den ganzen Antrag von der Hand zu weisen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Auf die Frage, ob Baselland sich dabei auch betheiligen werde, bin ich so frei, aus dem Gesandtschaftsrapporte von 1843 abzulesen, wie Baselland sich damals darüber ausgesprochen hat. (Der Redner liest die einschlägige Stelle ab, deren Schluß lautet: „Sollte es aber wider Verhoffen zu einem eidgenössischen Schiedsgerichte kommen, so verlange Baselland gleich Bern und Solothurn, auch durch zwei Mitglieder darin vertreten zu sein.") Auf diese Art, Tit., hätten wir gutes Spiel gehabt, Baselland und Bern hätten zusammen vier Schiedsrichter gegen zwei von Solothurn zu Erwählende ernannt, und so hätten wir dann wohl etwa gegen Solothurn gewonnen. Was die Sache selbst betrifft, so ist der Antrag des Regierungsrathes mehrfach angefochten worden; es sei mir erlaubt, ihn doch mit einigen Worten zu unterstützen. Die Frage ist heute nicht diese, ob wir etwas schuldig seien oder nicht, sondern: Sollen wir uns einem Tagsatzungsbeschlusse unterziehen oder nicht? In der Form nun, welche die Sache ursprünglich hatte, will auch ich mich nicht unterziehen, andrerseits aber kann ich nicht voraussehen, daß die Tagsatzung von ihrem wiederholt und so viel als einstimmig gefaßten Beschlusse zurückkomme. Wenn auch sämmtliche einzelne Mitglieder der Tagsatzung für ihre Personen überzeugt sind, daß Bern nichts schuldig ist, so werden sie doch nicht von ihrem frühern Beschlusse zurückkommen, weil sie glauben, ein einmal genommener Beschluß der Tagsatzung sei gültig für den betreffenden Kanton. Wir sollten also trachten, daorts weitere Kollisionen und Schwierigkeiten auszuweichen. Ob wir das thun können dadurch, daß wir heute den Antrag des Regierungsrathes verwerfen oder modifiziren, das glaube ich nicht. Verwerfen wir, so haben wir die Sache neuerdings vor Tagsatzung, und dort wird sie offenbar wiederum bestätigt. Hätte man das erste Mal, bevor noch ein Beschluß gefaßt wurde, Bern angehört, so würde der Beschluß wohl kaum gefaßt worden sein. Der betreffende Artikel der Bundesakte lautet einfach so: Alle Streitigkeiten, — alle, unter Kantonen, gehören vor eidgenössisches Schiedsgericht. Die gleiche Redaktion steht auch im deutschen Bunde, und das Wort „alle" hat in Deutschland den gleichen Streit, wie hier, mehrfach veranlaßt, so namentlich wegen der Angelegenheit zwischen Anhalt-Köthen und Preußen. Dort ist die Frage noch jetzt nicht gelöst, Preußen aber glaubte nicht, sich in seiner Würde etwas zu vergeben, wenn es sich ungeachtet seines behaupteten guten Rechts gegen das kleine Anhalt-Köthen vor einem Schiedsgerichte einlasse. Auch Bern, welches bezüglich auf die Sache genau in der nämlichen Stellung ist, wird sich von seiner Würde nichts vergeben, wenn es sich mit Solothurn gütlich zu verständigen sucht. Ich bin nicht Jurist, aber ich muß nun doch über die angefochtene Redaktion des Art. 2 des vorliegenden Vertrages etwas bemerken. Man hat wohl den ersten Satz desselben angeführt, nicht aber den zweiten, wo es heißt, das Schiedsgericht beurtheile vorher, — vorher, Tit., — alle möglichen Vor- und Formfragen, welche von den Parteien aufgeworfen werden mögen ꝛc. Diese Vor- und Formfragen müssen also entschieden werden, bevor über das Materielle entschieden wird. Es können nun solche Vorfragen aufgeworfen werden, die auf das Materielle am Ende einen entscheidenden Einfluß haben müssen, so die Frage der Verjährung, die Frage, ob Bern der Nachfolger des Fürstbischofs sei oder nicht, ob derselbe nach seiner damaligen Verfassung berechtigt war, ohne Mitwirkung seines Domkapitels ein Geldanleihen als Landesherr zu machen; ferner die Frage,

ob, da für diese Schuld Zehnten und Bodenzinse von Biel ꝛc. hafteten, welche durch die französische Regierung aufgehoben wurden, nunmehr Bern einstehen solle; sodann die Frage, ob Solothurn seine Ansprache nicht schon früher bei der französischen Regierung geltend machen sollte, und namentlich, ob Solothurn sein Anforderungsrecht nicht schon dadurch verloren habe, daß es zur Zeit seine Forderung nicht auf das sogenannte Grand Livre de France eintragen ließ; endlich dann haben wir noch die Frage, ob überhaupt diese Forderung ursprünglich eine staatliche sei und mithin von Solothurn als Kanton gemacht werden könne. Alle diese Fragen können nun zum Voraus aufgeworfen und müssen vom Schiedsgerichte vor Allem aus entschieden werden, und zwar sind diese Fragen staatsrechtlicher Natur, welche zweckmäßiger von einem solchen Schiedsgerichte, als aber von einem Amtsgerichte von Bern entschieden werden. Man sagt nun, — Ja, nachher habe dann das Schiedsgericht jedenfalls auch über das Materielle zu entscheiden, und das sei gefährlich. Aber wenn Solothurn in der Form die Sache verloren hat, so daß es keine Ansprache zu machen habe, so sagt dann das Schiedsgericht ganz einfach, es falle also auch in materieller Beziehung die Forderung dahin. Treten wir heute nicht ein, so haben wir die Geschichte von Neuem vor der Tagsatzung, und wenn wir etwas an der Redaktion ändern, so ist es genau das Gleiche, indem diese Redaktion bereits vom Großen Rathe von Solothurn genehmigt ist. Ich möchte dringend bitten, den Antrag des Regierungsrathes, wie er ist, zu genehmigen.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Ich müßte hingegen die Ansicht des Herrn Ochsenbein vertheidigen. Ueber die Sache selbst will ich nicht eintreten, und es wäre klüger gewesen, wenn sich jeder Redner dessen enthalten hätte. Ich will mich daher bloß an die Redaktion halten, und es wäre zu wünschen gewesen, wenn die Abgeordneten von Bern in einer so wichtigen Sache diese Redaktion einigen Juristen gezeigt hätten, welche die Mängel und Schlingen darin hätten nachweisen können. Der Herr Präopinant geht von der ganz irrigen Voraussetzung aus, daß, nachdem alle möglichen Vorfragen zu unsern Gunsten entschieden worden seien, es sich dann von selbst verstehe, daß dann über das Materielle gleichmäßig entschieden werden müsse. Das ist aber eben nicht so. (Der Redner weist dieses ausführlich nach.) Vielmehr werden wegen des Vordersatzes, daß das Gericht jedenfalls über das Materielle zu entscheiden habe, gewisse Vor- oder Formfragen geradezu ausgeschlossen, denn wenn der Entscheid über eine solche Einwendung die Beurtheilung der materiellen Frage ausschließt, so muß das Schiedsgericht sagen: Ja, darüber können wir nicht entscheiden, weil wir nachher über das Materielle entscheiden müssen. So kann also z. B. weder über die mangelnde Legitimation, noch über die Ersitzung abgesprochen werden, weil das Schiedsgericht sagen wird: Ja, wir müssen jedenfalls über das Materielle entscheiden, wir sind gebunden durch den Compromiß, denn dieses ist ein solcher; einzelne Vor- und Formfragen können wir beurtheilen, aber solche, die implicite den Entscheid über das Materielle ausschließen, können wir nicht beurtheilen. So sehr daher auch ich den Streit in Minne beizulegen gewünscht hätte, müßte ich dennoch zum Antrage des Herrn Ochsenbein stimmen, nämlich den Antrag von der Hand zu weisen, wofern der Regierungsrath sich nicht etwa durch Ausgeschossene mit Solothurn über eine bessere Redaktion verständigen kann.

Steinhauer, Regierungsrath. Ich glaube, die Redaktion sei den Umständen ganz angemessen; mögen die Vorfragen zu Gunsten oder zu Ungunsten Berns entschieden werden, so kann die Hauptfrage im Materiellen dennoch immerhin zu Gunsten Berns entschieden werden. Allein Niemand sagt etwas von dem Standpunkte, auf welchem sich Bern befindet. Durch mehrere Tagsatzungsentscheide ist Bern zur Einläßlichkeit vor eidgenössischem Rechte und zur Ernennung von Schiedsrichtern verfällt worden. Entspricht nun Bern nicht, so geschieht von Zweien Eines. Entweder zwingt man Bern, seine Schiedrichter zu ernennen; wie das geschehen kann und wird, weiß ich nicht, aber eine Möglichkeit wäre es doch. Oder aber, die Tagsatzung geht über die Weigerung Berns weg und ernennt selbst die Schiedsrichter für Bern. Dann thut sie etwas, wozu sie nach dem Bunde nicht berechtigt ist. Indessen wird das Schiedsgericht ernannt, es wird zusammenkommen, Bern wird dann nicht darin vertreten und angehört sein, denn konsequenter Weise wird sich Bern auch nicht vertheidigen lassen; unser Gegner aber wird dann da sein und seine Ansprüche vertheidigen. Nun handelt es sich um einige Fr. 60,000, nebst den Zinsen von etlichen vierzig Jahren her. Wenn sich nun Niemand dagegen wehrt, so könnte der Entscheid sehr kostbar für Bern ausfallen. Um sich aber diesem zu entziehen, ist kein anderes Mittel mehr übrig, als das vorgeschlagene Schieds- oder Kompromiß-Gericht. In der Eidgenossenschaft entsteht daraus kein nachtheiliger Antezedent für andere Fälle, denn das ist es ja, was man in der ganzen Sache von Anfang an vermeiden wollte, nämlich nicht einen Antezedent aufzustellen, der in Zukunft allzuleicht angerufen werden könnte, um privatrechtliche Geschäfte vor dem eidgenössischen Rechte zu verfolgen. Diese Rücksicht hauptsächlich hat den Regierungsrath bewogen, in diesen Kompromiß einzuwilligen. Dadurch wird die Sache dem eidgenössischen Rechte entzogen, und ein Schiedsgericht wird urtheilen, vor Allem aus über die aufzuwerfenden Vorfragen, und da sind mehrere zerstörliche Einwendungen anzubringen. Sind diese zu Gunsten Berns beseitigt, so fällt alles andre weg; es ist dann um keinen materiellen Entscheid mehr zu thun; werden sie aber zum Nachtheile Berns entschieden, so kann das Schiedsgericht dennoch über die materielle Frage entscheiden, und dieses mußte wahrhaftig vorgesehen werden, um einmal mit dem Streite zu Ende zu kommen. Mit Vorbedacht wurde daher in den Kompromiß aufgenommen, daß die materielle Frage entschieden werde, insofern dieselbe nicht durch die aufzuwerfenden Vorfragen beseitigt wird. Ich stimme also mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsraths.

Der Herr Landammann ersucht die Versammlung um mehrere Aufmerksamkeit und Ruhe.

Manuel. Obschon in einem Zeitpunkte, wo uns große finanzielle Revirements bevorstehen, der Geldpunkt nicht unwichtig ist, so ist in meinen Augen der Rechtspunkt noch viel wichtiger. Mit voller Ueberzeugung muß ich mich nun Denjenigen anschließen, die finden, es sei kein neues Faktum hinzugekommen, um von der Ansicht, welche hier nach einläßlicher Berathung mehrere Jahre hindurch aufgestellt und festgehalten wurde, abzuweichen. Ich erinnere mich, daß, um sich in gar nichts einzulassen, namentlich der Punkt hervorgehoben wurde, wie gefährlich es sei, anzuerkennen, daß ein Staat sich eine illiquide Forderung eines Privaten nur cediren lassen dürfe, um dieser Forderung den privatrechtlichen Charakter zu nehmen und daraus eine Sache von Staat zu Staat zu machen. Dieses ist nun hier vollständig der Fall, denn die Forderung gehört nicht dem Stande Solothurn als solchem, sondern einer solothurnischen Korporation. Daher haben wir von Anfang das eidgenössische Recht rekusirt, indem wir Niemandem das Recht zugestehen, uns für privatrechtliche Forderungen anders zu belangen, als von unsern Gerichten. Nun sehe ich, wie gesagt, nicht, daß sich seit zwei oder drei Jahren irgend etwas verändert hätte, um vor unserer frühern Ansicht abzuweichen; weichen wir aber dennoch davon ab, so glaubt alle Welt, wir thun es, weil wir uns vor dem Tagsatzungsbeschlusse mehr oder weniger fürchten u. s. w. Da ich nun nur einen inkompetenten Tagsatzungsbeschluß sehe, gerade wie im Ohmgeldhandel, wo jahrelang eine sehr große Mehrheit von Ständen Bern gegenüber war, so will ich mit unseren früheren Ansichten konsequent bleiben und nicht jetzt auf indirekte Weise dennoch eidgenössische Vermittlung eintreten lassen. Wenn ich mich aber auch vor Schiedsgericht einlassen wollte, so möchte ich es doch nicht auf die vorgeschlagene Weise thun, und da theile ich ganz die Rechtsgründe mehrerer Redner, namentlich des Herrn Kohler, gegen die vorgeschlagene Redaktion. Man muß sehr unterscheiden zwischen Vorfrage und Einrede. So wie der Vorschlag redigirt ist, würden wir von dem Rechte, Einreden zu machen, völlig verschroten. Vorfragen und Einreden sind verschiedene Dinge; eine Vorfrage ist nicht zu denken ohne Hauptfrage, und wenn die Vorfrage entschieden wird, so hat man dabei immer die nachfolgende Hauptfrage im Auge. Bei einer Einrede ist das ganz anders. Erhebt der Beklagte die Einrede mangelnder

Legitimation oder Verjährung ꝛc., und wird diese zu seinen Gunsten entschieden, so soll vermittelst dessen das Ganze dahinfallen und der Beklagte soll von daher nichts mehr hören. Aber so wie der Vorschlag redigirt ist, ist es nicht möglich, daß die Schiedsrichter so progrediren, und die solothurnischen Schiedsrichter werden dann das Wort „Vorfrage" im Gegensatze zu „Einrede" schon geltend zu machen wissen u. s. w. In privatrechtlichen Sachen bin ich überhaupt Freund des strengen Rechtes und sehe nicht gerne Schiedsgerichte, wo dann immer statt des strengen Rechtes noch die Billigkeit, Diplomatik ꝛc. hineinkommt; ich bin auch kein Freund des Abweichens von früheren Instruktionen, und so stimme ich gegen das Eintreten in den Vorschlag.

Weber, Regierungsrath. In juridischer Beziehung ist über die Sache so gründlich gesprochen worden, daß ich glaube, es wäre Zeitverlust, viel nachtragen zu wollen; ich ergreife aber namentlich deßwegen das Wort, um zu zeigen, daß der Antrag des Herrn Ochsenbein, die Worte „über das Materielle" zu streichen, zu spät ist. Der Große Rath von Solothurn hat den Vergleich bereits genehmigt; wenn Sie nun etwas daran ändern, so wird von Seite Solothurns nicht mehr darauf eingetreten werden können, und Solothurn würde diese Propositionen, die materiell viel für sich hätten, nicht annehmen. Man hat die Folgen der zerstörlichen Einreden und der aufschiebenden Einreden auseinandergesetzt; würde man nun sagen, es solle in diesem Kompromisse nach bernischen Gesetzen verfahren werden, so wäre die Sache ganz klar, aber wenn dies nicht hineinkömmt, so wird man dann von der Eventualmaxime reden, und in dieser Beziehung ist die Redaktion allerdings geeignet, sehr bedeutenden Streit darüber zu provoziren. Also schon deßhalb bin ich gegen den Antrag. Was mir aber auffällt, ist, daß selbst Diejenigen, welche den Antrag vertheidigen, gleichzeitig sagen, sie wollen den Tagsatzungsbeschluß nicht anerkennen. Diesen Tagsatzungsbeschluß, der gleichsam im Galopp gefaßt wurde, will man also nicht anerkennen, ich auch nicht, aber was wollen wir dann thun? Entweder wollen wir bei unseren früheren Beschlüssen verharren, oder wir wollen einen halben Rückzug probiren, und dieser Vergleich ist nichts anderes. Wollen wir die Tagsatzung nicht als kompetent anerkennen, nun, so bleiben wir fest bei unserer Ansicht und erklären, wir können der Konsequenzen wegen uns nicht fügen, die Sache sei zu gefährlich. Ich will annehmen, der Stand Bern besitze in einem andern Kantone Zehntgerechtigkeiten, aber er habe vergessen, seine daherigen Ansprachen während der fatalen Frist einzugeben, und mithin habe er seine dortigen Zehntrechte verloren; wenn nun der Stand Bern vor Tagsatzung träte und gegen den betreffenden Kanton Klage erhöbe, so würden die andern Kantone ohne Zweifel sagen: Ja, der Staat ist hier Privateigenthümer, das gehört also nicht hierher, und man würde uns nur auslachen. So ist der vorliegende Fall ganz gleich. Wenn eine Kantonsregierung von einem Privaten eine Schuld an sich kauft, hat dadurch das Schuldverhältniß Natur geändert? Gewiß nicht, und offenbar kann also der Sinn des Bundesvertrags kein anderer sein, als dieser, daß Sachen des öffentlichen Rechts, nicht aber des Privatrechts, vor das eidgenössische Forum gehören, und warum ist diese Bestimmung da? Weil man nicht Kantone sich gegenseitig bekriegen lassen will. Diejenigen, welche finden mögen, wir haben bis dahin gegenüber Solothurn Unrecht gehabt, sollten eher einen Antrag bringen, daß Bern vor die Tagsatzung trete und erkläre, des lieben Friedens willen unterziehe es sich und wolle das eidgenössische Recht walten lassen. Diejenigen aber, welche glauben, Bern sei Solothurn nichts schuldig, sollen festhalten an den bisherigen Beschlüssen, denn mit einem solchen Mitteldinge steht Bern gegenüber der Eidgenossenschaft gar nicht würdig da. Lieber wollte ich mich geradezu dem Willen der Tagsatzung unterziehen, ungeachtet ich die feste Ueberzeugung habe, daß wir vollständig im Rechte sind. Ich glaube daher, das Natürlichste und Offenste sei für uns, bei unserer bisherigen Ansicht zu bleiben, daß Jeder da zu suchen sei, wo er Feuer und Licht besitzt, und dann zu sehen, was weiter kommen wird. Ich stimme also ebenfalls gegen das Eintreten, und wenn diese Ansicht die Mehrheit erhält, so wird Ihnen, Tit., dann wahrscheinlich die frühere Instruktion vorgelegt werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es ist darauf hingedeutet worden, wie wenn die Redaktion des Vertrags von solchen gemacht worden wäre, die sie hier vertheidigt haben. Ich wenigstens war nicht dabei; wäre ich dabei gewesen, und hätte ich die Gründe, die man jetzt hier angebracht hat, im Regierungsrath anbringen hören, so würde ich vielleicht auch zu etwas anderm gestimmt haben.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Wer hat denn das Kunststück gemacht?

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Die Redaktion ist diejenige, welche Herr Altschultheiß Neuhaus dem Regierungsrathe vorgelegt hat; von wem sie aber gemacht worden, ist mir nicht bekannt. Vor allem aus muß ich den Antrag des Herrn Regierungsraths Jaggi, jünger, an der Redaktion etwas abzuändern, bekämpfen. Entweder finden Sie, Tit., daß es, um den Streit zu beseitigen, aus politischen Gründen der Fall sei, den vorgeschlagenen Ausweg anzunehmen, oder aber nicht. Pflichten Sie der ersten Ansicht bei, so müssen Sie dasjenige annehmen, worüber sich Solothurn bereits ausgesprochen hat, denn, wenn sie ein Wort am Vertrage ändern, so muß die Sache wiederum ab ovo beginnen; es müssen neue Konferenzen stattfinden, und Solothurn wird dann erklären, es habe den Vertrag angenommen, wie er ist, aber, wenn der Große Rath von Bern Abänderungen daran mache, so müsse Solothurn die Sache auch wieder neuerdings zur Hand nehmen u. s. w. Also bleibt uns nichts anderes übrig, als entweder den Vertrag zurück zu weisen und auf demjenigen zu bestehen, was wir auf den frühern Tagsatzungen bereits erklärt haben, zu erwarten, was die Tagsatzung ferner beschließen, zu erwarten, was der Stand Bern dann seinerseits verfügen wird; oder aber den Ausweg, zu welchem Solothurn bereits ja gesagt hat, anzunehmen. Vom politischen Gesichtspunkte aufgefaßt, müßte ich die Sache unterstützen, wie sie vorliegt. Was die Summe Geldes betrifft, um welche es sich handelt, so könnten wir, wenn die Sache auf dem Wege fortgeht, wie bisher, und wenn die andern Kantone auch den Kopf aufsetzen, wir vielleicht tiefer dreinkommen, als durch Annahme eines Vergleichs, denn bei den stattgehabten Konferenzen sah man, daß mit ziemlich wenig Geld die Sache zu Ende hätte gebracht werden können; aber der Regierungsrath durfte sich nicht in das Materielle einlassen, infolge Ihrer frühern Beschlüsse; aber ganz gewiß würde die Sache nicht so gar weit geführt haben. Wenn Sie nunmehr den Antrag verwerfen, so bleibt nichts Anderes mehr übrig, als die frühere Instruktion zu erneuern und gegen die ergangenen Beschlüsse der Tagsatzung zu protestiren. Wenn man ein wenig die Lage der Schweiz in's Auge faßt, so scheint es mir, es liegen genug politische Gründe vor, um wünschen zu lassen, daß die Sache beigelegt werde, und daß Bern und Solothurn nicht ferner vor der Tagsatzung einander in den Haaren liegen. Es thut mir sehr leid, daß Herr Altschultheiß Neuhaus nicht da ist, indem er sich große Mühe gab, mit Herrn Landammann Munzinger auf einen Vorschlag übereinzukommen, der beide Stände befriedigen könnte. Ich trage also auf unveränderte Annahme des Vertrages an, indem irgend welche Abänderung im Effekte einer Verwerfung gleich käme, da Solothurn bereits sein Kreisschreiben an die Stände erlassen hat u. s. w. Namentlich an den Worten „nach den Rechten", welche auch im Bundesvertrage stehen, hielt Solothurn wesentlich fest, so daß der Abgeordnete von Bern zuletzt beipflichtete, indem er glaubte, dadurch den Rechten seines Standes nichts zu vergeben. Lieber, als etwas abändern, würde ich dann den ganzen Vertrag verwerfen.

Herr Landammann, um seine Meinung gefragt.
(Das französisch gehaltene Votum selbst war noch nicht geliefert, als dieses Blatt unter die Presse kam.)

Abstimmung.

In den Gegenstand einzutreten . . .	31 Stimmen.
Denselben von der Hand zu weisen . .	102 „

(Fortsetzung folgt.)

Nro. 28.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. Mittwoch den 27. Mai 1846.)

Entwurf der Instruktion für die Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1846.

Zu wesentlichen Bemerkungen und Diskussionen geben folgende Artikel Anlaß:

Artikel 6. Eidgenössisches Uebungslager.

„Sowohl in Berücksichtigung der im verflossenen Jahre stattgefundenen, bedeutenden Truppenaufstellungen, die dem Stande Bern außerordentliche Kosten verursachten und seine Milizen für geraume Zeit in Anspruch nahmen, als auch in Rücksicht auf die durch die Theurung der Lebensmittel entstandene Noth, und um in den gegenwärtig mehr oder weniger bewegten Zeiten das schöne vaterländische Institut möglicher Weise nicht auf längere Zeit zu gefährden, wird die Gesandtschaft angewiesen, den von einigen Ständen bereits gestellten Antrag zur Verschiebung des 13ten eidgenössischen Uebungslagers zu unterstützen, jedoch unter Vorbehalt, daß nichts desto weniger die für dieses Lager bestimmten Fonds, so wie auch die im Artikel 17 ausgesetzten Fr 75,000 als erste Hälfte für das 14te Lager bewilligt und dem eidgenössischen Kriegsrathe zur Verfügung gestellt werden, um diese Fonds später zu Abhaltung eines Lagers verwenden zu können."

Jaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter. Das eidgenössische Reglement schreibt vor, daß je alle zwei Jahre ein eidgenössisches Uebungslager abgehalten werde, und der Kriegsrath verlangt von den Ständen alle Jahre die Hälfte der Kosten, im Betrage von Fr. 75,000. Als die Sache nun voriges Jahr an der Tagsatzung zur Sprache kam, zeigte sich bereits eine Minderheit von 7 1/2 Ständen gegen die Abhaltung des Lagers im laufenden Jahre; auch das Militärdepartement wäre damals einhellig gegen die Abhaltung dieses Lagers gewesen, allein es fand, es sei nicht am Stande Bern, die Verschiebung zur Sprache zu bringen, sondern man wolle zuwarten, ob vielleicht andere Stände es thun werden. Dieses geschah nun. Schwyz erließ ein Kreisschreiben an die Stände, worin es auf Verschiebung des Lagers antrug, gestützt auf Mißwachs, Verdienstmangel, Gereiztheit der Gemüther u. s. w. Hierauf erhielt das Militardepartement den Auftrag, die Sache zu untersuchen. Unterdessen war von Glarus ungefähr ein gleiches Begehren eingelangt; Glarus führte als Grund namentlich die voriges Jahr mit großen Kosten stattgefundene eidgenössische Inspektion seines ganzen Kontingentes an. Das Militärdepartement glaubte nun, wenn voriges Jahr bereits 7 1/2 Stände sich gegen die Abhaltung des dießjährigen Lagers aussprachen, so sollen wir die Eidgenossenschaft nicht zwingen helfen, bei uns zu lagern, sondern es solle unter diesen Umständen Bern ebenfalls zur Verschiebung stimmen, und zwar auch aus militärischen Rücksichten. Man glaubte nämlich, bei der vorhandenen politischen Stimmung könne man allerdings nicht wohl voraussehen, daß das Lager ganz ruhig ablaufen werde, sondern daß leicht etwas widerfahren könnte, und daß dieß um so fataler sein müßte, als dadurch wahrscheinlich die Existenz dieses schönen Instituts auf lange Zeit gefährdet werden könnte. Ich will nun erwarten, was für Ansichten sich im Schooße dieser Versammlung kund geben werden.

Stettler. Ich kann mich nicht enthalten, einige Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen. Es ist das erste Mal, daß der Stand Bern darauf anträgt, ihm eidgenössische Verpflichtungen abzunehmen, und was für Gründe gibt der größte Stand der Eidgenossenschaft dafür an? Theurung, Mißwachs u. s. w. Auch andere Kantone leiden darunter. Und in welchem Zeitpunkte macht man dieß geltend? In einem Momente, wo man davon redet, Millionen des Staatsvermögens zu verschenken; jetzt sagt man, finanzielle Rücksichten erlauben nicht, eidgenössische Verpflichtungen zu erfüllen! Als ein Hauptgrund wird ferner angeführt, die Gereiztheit der Gemüther, die daher bereits erfolgten Ablehnungen einzelner Stände, namentlich aus den Urkantonen. Dieß veranlaßt mich, Ihnen Tit., einige Bemerkungen an's Herz zu legen. Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß, wenn man einen noch so guten Bogen allzufast spannt, er dadurch unbrauchbar wird auch für gewöhnliche Schusse. Nun ist die allerwichtigste Bestimmung des eidgenössischen Bundes seine militärische Rüstung und Befähigung. Diesen Bund hat man seit Jahren überspannt, man hat namentlich in der Jesuitenfrage Foderungen an ihn gethan, die nicht in seiner Natur sind; darum ist er zu seiner gewöhnlichen Bestimmung nicht fähig, er ist schlaff. Eine Anzahl von Ständen erklärt öffentlich, sie können nicht mit Zutrauen ihre Mannschaft in das hiesige Gebiet schicken, und die hiesige Regierung anerkennt dieses und gibt zu, sie habe nicht die nöthige Kraft, um daorts entstehende Unordnungen zu verhindern! Das ist also jetzt das Erbtheil, welches die abtretende Regierung hinterläßt, weil man den Bogen, den Bund, überspannt hat; das ist das Erbtheil, welches die neue Regierung erhält, in eidgenössischen Verhältnissen! Das ist wohl ein betrübendes Bild, daß von Regierungen erklärt wird: Ja, wir finden selbst, daß andere Mitstände nicht mit Zutrauen in unser Gebiet auf eidgenössisches Eigenthum kommen können, auf die Thunerallmend. Es erweckt bittere Besorgnisse für die Zukunft, daß die allerältesten Urstände, ohne deren vor Jahrhunderten geleistete Hülfe Bern vielleicht nicht mehr bestünde, erklären, sie können nicht mit Zutrauen hieher kommen. Ich hätte erwartet, Bern würde wenigstens gewärtigen, was die Tagsatzung darüber beschließe, und die Regierung würde sich hinreichend stark fühlen, um den Mitständen zu erklären, man solle nur mit Zutrauen herkommen. In welchem Lichte muß da Bern in der Eidgenossenschaft und im Auslande erscheinen? Das sind die Folgen der Ueberspannung des eidgenössischen Bundes. Ich will keinen weitern Antrag stellen, aber diese Bemerkung, dieses Bedauern

über unsere Zustände mußte ich hier aussprechen. Das ist das Erbtheil der abtretenden Regierung in eidgenössischen Dingen, das Erbtheil, welches die neue Regierung von ihr empfangen wird. Sie mögen sich selbst an das Herz greifen und sagen, es sei ohne Ihre Schuld.

Tschabold. Da Herr Stettler keinen Schluß gezogen hat, so stelle ich nun den Antrag, das Lager abhalten zu lassen. Einige Mißstimmung ist ganz natürlich vorhanden, aber diese muß einmal wieder beseitigt werden, und gerade Bern hat nun die beßte Gelegenheit, zu zeigen, daß es seinen Miteidgenossen nicht zürnt, und daß wir durch militärische Disziplin im Stande sind, Ordnung zu halten im Lager. Jeder von uns, jeder Offizier, Unteroffizier und Soldat hat die heilige Pflicht und wird sich's angelegen sein lassen, nach Kräften beizutragen, daß Mißhelligkeiten vermieden werden. Der zweite Hauptgrund, welchen man für die Verschiebung anführt, sind die Finanzen, allein gerade das Lager ist auf der andern Seite eine ganz geeignete Sache, um den Leuten in jener Gegend Verdienst zu verschaffen. Alles dieses sind Gründe genug, um das Lager abhalten zu lassen.

Stettler. Da der Antrag auf Abhaltung des Lagers nunmehr gestellt ist, so stimme ich ihm bei.

v. Tavel, Schultheiß. Es scheint, man mißverstehe die Instruktion in einem Punkte. Einige Stände haben darauf angetragen, daß das Lager dieses Jahr nicht abgehalten, sondern verschoben werde. Was aber der vorliegenden Instruktion zu Grunde liegt, das ist das Kreisschreiben des Standes Glarus, und keineswegs das Begehren von Luzern u. s. w. Die Vorberathungsbehörden hatten also zu untersuchen, ob sie dem Antrage von Glarus beipflichten wollen oder nicht, und Bern übernimmt keineswegs die Initiative in der Sache, sondern wir haben uns lediglich über den Antrag von Glarus zu erklären. Dieses ist der Stand der Frage. Ein zweiter Punkt, worin einige Redner den Instruktionsantrag zu mißverstehen scheinen, ist folgender. Bern sagt darin keineswegs, es werde wegen der Zustände von Bern, oder wegen des Mißtrauens, das die Eidgenossen gegen Bern hegen könnten, auf Verschiebung angetragen. Allein der Regierungsrath war in der Stellung, die Verhältnisse der Schweiz, und namentlich einzelner Kantone einander gegenüber, ins Auge zu fassen. Bern selbst ist bei dem Lager weniger betheiligt, als mancher andere Kanton. Das Lager ist zusammengesetzt aus Truppen von Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, dessen zu liefernde Scharfschützenkompagnie den Bernern bestens bekannt ist — — (Stettler: ja das ist eine wackere Kompagnie!) Glarus, Wallis u. s. w. Nun ist bekannt, was vorgegangen ist, und es ist ganz natürlich in mehreren Kantonen Gereiztheit der Gemüther vorhanden, nachdem die stattgehabten Vorgänge so weit geführt haben, daß Eidgenossen auf Eidgenossen schossen. Das Alles ist bekannt, das Vertuschen hilft da nichts. Ob es nun klug sei, unter diesen Umständen Truppen aus jenen Kantonen in ein Lager zusammenzuziehen, Dieses mußte der Regierungsrath bezweifeln, indem es ihm vielmehr vor den möglichen Folgen schauderte. Man wird freilich antworten, wenn die Truppen einmal da seien, so werde die militärische Disziplin jedes Zusammentreffen der feindlich gesinnten Gemüther zu verhindern wissen. Ich wünsche von Herzen, daß es so sei, aber so, wie wir die Verhältnisse und einzelnen Fakta seit Jahresfrist kennen, muß ich dies höchlich bezweifeln. Wir haben also zu wählen zwischen dem größern Nutzen, welchen ein im Jahre 1846, statt erst im Jahre 1847, abzuhaltendes Lager gewähren mag, und zwischen den Folgen, wenn wirklich ein Zusammentreffen feindlicher Elemente stattfinden sollte. In allen Lagern, selbst in bloßen Kantonallagern, entsteht hier und da, in Cantinen u. s. w., Streit; ein unter andern Umständen ganz einfacher Cantinenstreit könnte aber in einem solchen Momente bedeutende Folgen haben. Eben diejenigen Kantone, wo gerade die feindseligsten Elemente walten, finden sich in diesem Lager zusammen, eine Menge Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten werden da vereinigt, die vor einem Jahre auf einander geschossen haben. Wäre es nun wohl nicht besser, die Gemüther sich durch die Zeit noch ein wenig abkühlen zu lassen? Daß die Regierung von Bern in Bezug auf Handhabung der Ordnung im eidgenössischen Lager irgendwelche Verantwortung zu übernehmen habe, gebe ich nicht zu; ich kenne keine und übernehme keine daherige Verantwortung. Wenn einmal die eidgenössischen Truppen zu Thun sind, so stehen sie unter eidgenössischem Befehle, und die Regierung von Bern hat im eidgenössischen Lager nichts zu befehlen, denn die Thunerallmend ist eidgenössischer Boden und die Mannschaft steht unter eidgenössischen Gesetzen. Es ist mithin nicht die spezielle Lage des Kantons Bern, sondern die allgemeine Lage der Eidgenossenschaft überhaupt, so wie der Umstand, daß zufällig gerade die allergereiztesten Elemente der schweizerischen Bevölkerung in diesem Lager vereinigt werden sollen, was uns zum Antrage auf Verschiebung des Lagers bewogen hat. Wird das Lager abgehalten und geht die Sache gut, so bin ich der Erste, der sich darüber freut; allein mir scheint es unter den obwaltenden Umständen unmöglich, daß nicht etwas vorfallen werde, was für die ganze Eidgenossenschaft höchst traurig sein müßte. Daß wir uns durch die vorgeschlagene Instruktion gegenüber der Eidgenossenschaft u. s. w. kompromittiren, glaube ich nicht, vielmehr werden wir uns kompromittiren, wenn wir das Lager abhalten lassen und dann möglicherweise schlimme Folgen daraus hervorgehen. Ich stimme also zum vorgeschlagenen Artikel.

Lohner. Mir persönlich ist es durchaus gleichgültig, ob das Lager im laufenden Jahre abgehalten werde oder nicht, und ich glaube nicht, daß in militärischer Beziehung aus einer Verschiebung desselben ein wesentlicher Nachtheil erwachse. Aber gerade politische Gründe, um derentwillen der Regierungsrath auf Verschiebung anträgt, verlangen nach meiner Ansicht, daß das Lager abgehalten werde. Wer verlangt die Verschiebung? Luzern mit den Sarnerständen. Als Gründe werden angeführt die Theurung der Lebensmittel und die Aufregung der Gemüther. Nun ist die Theurung der Lebensmittel, mit Ausnahme der Erdapfel, denn doch nicht mehr so bedeutend, und die Aufregung der Gemüther war z. B. im Jahre 1834 wenigstens so groß als jetzt. Damals sagte man auch, wenn die Neuenburger mit ihren Medaillen und die Stadtbasler ins Lager rücken, so gebe es Mord und Todtschlag, und die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Besorgniß ungegründet war. Der Antrag auf Verschiebung des Lagers muß schon früher bei gewissen Leuten im Wurfe gelegen haben, denn schon vor dem ersten Februar wurde bei uns herum gesagt, es sei keine Rede davon, daß dieses Jahr ein Lager abgehalten werde, die Radikalen seien an den Zeitumständen schuld u. s. w. Dieses scheint nun auch später ausgebeutet werden zu wollen, um auf dem Lande Unzufriedenheit zu erwecken. Ich stimme gegen den Antrag des Regierungsrathes und für Abhaltung eines eidgenössischen Lagers im Laufe dieses Jahres.

Funk, Obergerichtspräsident. Es werden hauptsächlich zweierlei Gründe gegen die Abhaltung des diesjährigen Lagers angeführt, nämlich Mißwachs und die politische Stimmung. Glaubt man nun, daß die politische gereizte Stimmung im Jahre 1847 sich günstiger herausstellen werde, als dieses Jahr? Ich hörte bis jetzt nichts anführen, daß man in dieser Beziehung für das künftige Jahr mehr Garantien habe. Ich halte aber dafür, daß auch die andern Gründe nicht genügen, um eine Verschiebung des Lagers zu erkennen. Was den Mißwachs u. s. w. betrifft, so hätte ich geglaubt, der Regierungsrath werde sich etwa auf deßfalls eingelangte Vorstellungen vom Lande her berufen; da aber dieses nicht geschehen ist, so nehme ich an, es sei keine solche eingelangt. Wenn ich mich nicht irre, so ist die Einquartierungsentschädigung von Bz. 3 per Mann auf Bz. 7 gestellt worden, und für 7 Batzen nimmt man gar gerne einen Mann auf, etwa von Nachmittags drei Uhr bis am folgenden Morgen in der Frühe, und diese Entschädigung ist im Allgemeinen den gegenwärtigen Preisen der Lebensmittel durchaus angemessen. Sodann läßt die Regierung jetzt die Getreide- und Reisvorräthe auf öffentlichem Markte verkaufen und es ist keine bedeutende Nachfrage darnach von Seite der Gemeinden. Das ist doch ein Zeichen, daß Noth und Mangel nicht so groß ist. Man spricht von den gereizten Gemüthern, welche die Abhaltung des Lagers nicht rathsam erscheinen lassen. Wenn man darauf sehen will, so sollte man vor allem aus einen Blick in unsere Nähe werfen und dafür sorgen, daß diese Gereiztheit der-

Gemüther zuerst in der Nähe verschwinde, ehe man auf die Gereiztheit der Gemüther im Militär blickt. Daß die Regierung doch gar kein Interesse dabei habe, ob das Lager abgehalten werde, muß ich sehr bezweifeln. Es gab eine Zeit, wo die Regierung von Bern viel kriegerischer war, als jetzt; man hatte damals nicht solche Besorgnisse, als man den Augenblick herankommen sah, daß der Freischaarenzug stattfinden werde, und man fürchtete sich damals nicht so sehr vor den Folgen, wie jetzt. Man soll das Militär und seinen gesunden Sinn auch im Auge haben; dasselbe hält viel auf die militärische Ehre, und im Vertrauen auf den Ordnungssinn und das Streben nach Reinhaltung der militärischen Ehre können wir füglich unsere Gesandtschaft für Abhaltung des Lagers instruiren. Die Gereiztheit der Gemüther im Volke gilt übrigens nicht den Soldaten der betreffenden Stände, sondern den Regierungen, denn man begreift sehr gut, daß die Soldaten ihren Regierungen Gehorsam leisten mußten. Es ist vom Herrn Schultheißen von Tavel ein besonderes Gewicht gelegt worden auf die für das Lager bezeichnete Scharfschützenkompagnie von Nidwalden, und Herr Professor Stettler konnte sich nicht enthalten, dabei zu bemerken, das sei eine gar wackere Kompagnie. Ich glaube, wir sollen uns durch alles dieses nicht abhalten lassen, auf Abhaltung des Lagers zu bestehen, und es sei jedenfalls durch eine Verschiebung desselben bis ins Jahr 1847 nichts gewonnen. Ich stimme also für Abhaltung des Lagers.

Manuel. Ich begreife gar wohl, daß man Bedenken gegen das diesjährige Lager haben kann, aber ich frage: sind die Gründe für das Lager oder diejenigen gegen dasselbe überwiegend? Ich fasse hiebei zweierlei ins Auge, erstens allgemein politische Gründe, zweitens die spezielle Stellung des Kantons. In allgemeiner politischer Beziehung glaube ich, man könne als psychologischen Erfahrungssatz annehmen, daß viele schroffe Verhältnisse in der Welt gerade gemildert werden durch das Zusammenführen der Personen. Man sieht dies an unseren Tagsatzungen. Die einzelnen Kantone haben sehr verschiedene Ansichten und Grundsätze, aber das persönliche Zusammenkommen bewirkt item einen immerhin erträglichen Status quo. Bleibt dagegen jeder zu Hause und weiß nichts vom Andern, so wird er durch einseitige Schilderungen, wozu die Presse vieles beiträgt, dahin gebracht, daß er sich den Gegner viel ärger denkt, als er ist, und sich zum stärksten Hasse gegen ihn steigern läßt. Aus dieser allgemein menschlichen Erfahrung schließe ich, daß wir solche Gelegenheiten, die verschiedenen Völkerschaften und Thalschaften des schweizerischen Vaterlandes mit einander in Berührung zu bringen, eher befördern als hindern sollen. Ich war auch in eidgenössischen Lagern, und es kann sich auch bei mir manches Vorurtheil, und zwar in Folge persönlichen Zusammenkommens, abgeschliffen haben. Wenn man vereint schwitzen und exerziren muß, so werden die Luzerner darob Durst bekommen wie die Berner, und die Erfahrung zeigt, daß in eidgenössischen Lagern bei eben so aufgeregten Zeiten denn doch nichts so Furchtbares entstanden ist. Es liegt noch ein spezieller Grund, auf Abhaltung des Lagers zu instruiren, in der besonderen Stellung des Kantons Bern. Sollte das Lager in einem andern Kantone stattfinden, so könnten wir vielleicht sagen, es sei unter obwaltenden Umständen besser, einstweilen keines abzuhalten; allein, wenn derjenige Kanton, in welchem das Lager stattfinden soll, selbst auf Nichtabhaltung desselben instruirt, so macht er dadurch ein Eingeständniß in Bezug auf seine Zustände, das ärger ist, als die Sache selbst, welcher man ausweichen möchte. Uebrigens sieht es denn doch mit der Gereiztheit der Gemüther bei Weitem nicht mehr so schlimm aus. Wenigstens was das Oberemmenthal betrifft, so war schon der letzte Herbstmarkt und auch der letzte Frühlingsmarkt zu Langnau von Entlebuchern u. s. w. irgend so stark besucht, als je vorher. Würde jetzt das Antecedent zu Nichtabhaltung des eidgenössischen Lagers aufgestellt, so würden, da ohnedem viele Stände den eidgenössischen Lagern, zumal im Kanton Bern, nicht günstig sind, sie auch in andern Jahren sich darauf stützen, denn es werden immer etwa hier oder dort gereizte Stimmungen sich zeigen, wenigstens seit 1830 war eigentlich nie ein ganz ruhiger Zustand vorhanden, und namentlich hatte man im Jahre 1834 wegen der Neuenburgermedaille im damaligen Lager ein großes Wesen, und doch entstand nichts anderes, als daß einige Waadtländersoldaten sich statt der Medaille zum Spotte etwas anderes anhängten. Würden wir also dieses Antecedent aufstellen, so wäre dasselbe sehr nachtheilig für die Sache selbst und auch für die dortige Gegend. Ich schließe also dahin, bei der Regel zu bleiben, mithin unsere Gesandtschaft für Abhaltung des Lagers zu instruiren.

Ochsenbein. Ich stimme aus militärischen und politischen Gründen für Abhaltung des Lagers; aus militärischen deßhalb, weil, wenn das Lager heuer nicht stattfindet, dann viele Mannschaft in den Fall kömmt, auszutreten, bevor sie ein Lager mitmachen konnte. Was die politischen Gründe betrifft, so ist gesetzlich vorgeschrieben, daß je alle zwei Jahre ein eidgenössisches Lager stattfinde. Dieser Pflicht soll sich kein Stand entziehen. Die Politik gebietet, daß man die Gesetze, die man sich gab, auch selbst achte. Man wendet zwar ein, daß 7 eidgenössische Stände durch stattgehabte Vorgänge ein solches Mißtrauen gegen Bern u. s. w. gefaßt haben, daß sie sich nicht mehr gutwillig mit andern eidgenössischen Truppen wollen vereinigen lassen; allein diese Einwendung ist nicht stichhaltig. Die soi-disant bundesgetreuen Stände zeigten sich von jeher renitirend, wenn sie gegenüber der Eidgenossenschaft in militärischen Dingen etwas leisten sollten; sie fürchteten immer, ihre Leute könnten durch Berührung mit andern Eidgenossen politisch infizirt werden. Diese soi-disant bundesgetreuen Stände werden sich daher immer möglichst abzuschließen suchen, sobald man ihnen einmal nachgibt. Daß die Gemüther noch gereizt seien, gebe ich zu, aber daraus folgt noch nicht, daß im Lager wirklich Unordnungen entstehen werden; das sind bloße Möglichkeiten, und solche soll man gegenüber positiven Vorschriften des Bundes nicht in Betracht ziehen. Man hat bereits darauf hingewiesen, daß früher unter ähnlichen Verumständungen Lager abgehalten wurden, ohne daß solche Unordnungen eintraten. Aber auch in Zeiten wirklichen Krieges zeigte sich die nämliche Erscheinung; zeigt uns die Geschichte nicht in den Reformationskriegen Schwyzer- und Zürchertruppen, die auf der Grenzmarke friedlich miteinander Milch aßen? Je länger wir übrigens das Lager aufschieben, desto schroffer wird der Gegensatz werden. Wenn in einer Familie Mann und Frau miteinander Streit haben und infolge dessen auseinander gehen, so daß sie sich nicht mehr sehen, so ist an eine Wiedervereinigung nicht mehr zu denken. So ist es auch hier. Wenn man einander nicht sehen will, so werden im Jahre 1848 genau die gleichen Gründe gegen die Abhaltung des Lagers obwalten, wie heute. Noch Eines. Die Eidgenossenschaft kannte voriges Jahr alle diese Gründe bereits, und dennoch fand sie nicht, daß dieselben irgend welches Gewicht haben, und beschloß daher die Abhaltung des Lagers im heurigen Jahre. Warum soll man jetzt davon zurückkommen? Und ungeachtet man alle diese Gründe bereits kannte, hat dennoch der eidgenössische Kriegsrath die Truppen für das Lager so zusammengestellt, wie es geschehen ist, nämlich gerade die feindseligsten Theile der Eidgenossenschaft. Also sprechen alle gegen das Lager angebrachte Gründe gerade für dasselbe, und daher schließe ich dahin, daß die Gesandtschaft auf Abhaltung des Lagers instruirt werde.

Karlen. Ich war im Militärdepartemente auch der Ansicht, das Lager nicht abhalten zu lassen, hingegen muß ich heute ganz anders stimmen, indem ich sehe, daß man unsern Zuständen, wozu auch ich beigetragen habe, die Sache in die Schuhe schütten will. Ich will aber nicht zu einem Zustande beigetragen haben, zu welchem ich nachher nicht stehen dürfte, und daher stimme ich jetzt für Abhaltung des Lagers.

Jaggi, Regierungsrath, älter, als Berichterstatter. Es ist wahrlich eine etwas schwierige Aufgabe, den Antrag des Regierungsrathes zu vertheidigen, und es muß Einen wahrlich freuen, daß in diesem Saale hier die Eidgenossenschaft sich so bundesbrüderlich umarmt. Ich wünsche nur, daß, wenn das Lager wirklich abgehalten wird, die Wirklichkeit Alles dasjenige bestätige, was heute gesagt wurde. Indessen muß ich leider sehr daran zweifeln. Die ganze Deliberation kam mir beinahe so vor, wie wenn der Stand Bern gegen Abhaltung eines Lagers auf seinem Gebiete protestirte; allein es ist nicht dem

also, sondern es ist der Stand Glarus und Andere, welche Gründe gegen Abhaltung des dießjährigen Lagers anbringen, und der Regierungsrath von Bern sagt nur: Wir wollen diesen Gründen Rechnung tragen. Und es ist ein Grund der Delikatesse von unserer Seite zu sagen: wir wollen die Eidgenossen nicht zwingen, auf unserm Gebiete ein Lager abzuhalten, und da dieselben sich dagegen sträuben, so wollen wir in Gottes Namen für diesmal das Lager verschieben. Der Herr Obergerichtspräsident sagt, man solle eher hier in der Nähe die Mißstimmung abändern; allein dadurch wird doch zugegeben, daß Mißstimmung vorhanden ist. Er fragt ferner, wer Garantie leisten könne, daß im Jahre 1847 die Stimmung eine bessere sein werde, als dieses Jahr. Aber ich frage ihn, wie diese Stimmung im nächsten August sein werde; Herr Funk kann uns auch nicht Garantie geben, daß die Stimmung im August besser sein wird. Der erste Redner, welcher gegen den Antrag auftrat, hielt sich darüber auf, daß man den Kostenspunkt als einen Grund zur Verschiebung anführe. Es ist hierauf bereits zum Theil geantwortet worden, aber ich berühre diese Rede absichtlich nochmals. Wir haben von der nämlichen Seite dergleichen Reden schon manche gehört, sie dienten aber nur dazu, unsere Sache zu zerspalten, denn immer hat man dabei nur die Personen im Auge und reibt sich an diesen, anstatt die Sache und das Wohl des Ganzen im Auge zu haben. Mit diesen Kosten verhält es sich so: Die dafür erforderlichen Fr. 150,000 werden aus der eidgenössischen Kriegskasse bestritten, aber der Stand Bern muß, wie jeder andere Stand, den es trifft, jeweilen ziemlich beträchtliche Kosten verwenden auf die Vorbereitung der für das Lager bestimmten Truppen, wenn sie den eidgenössischen Forderungen entsprechen und das Lager mit Nutzen besuchen wollen. Dazu kommen die Einquartierungskosten, welche zwar bei gutem Wetter nicht gar groß sind, aber wenn während der Lagerzeit schlechtes Wetter eintrifft, das Lager verlassen und die Truppen in der Lagergegend einquartirt werden müssen, dann sind die Kosten für den Kanton Bern bedeutend, weil die eidgenössische Kasse nur Bz. 4 per Quartierung bezahlt und Bern Bz. 3 darauf thut, also Bz. 7 zahlt, bedeutend werden können. Der nämliche Redner sagt, es liege in diesem Vorschlage das Eingeständniß, die Regierung von Bern habe nicht Kraft, Unordnungen im Lager zu verhüten u. s. w. Ja Tit., wenn im Lager etwas ausbricht, wer will und soll Ordnung machen? Wenigstens nicht der Stand Bern, denn er hat dort nichts zu thun, und wenn der Lagerkommandant nicht selbst Ordnung machen kann, so weiß ich nicht, wer es thun soll. Man sagt, im Jahre 1834 sei auch Alles ruhig abgelaufen, ungeachtet, wegen der Vorfälle zu Neuenburg und Basel, damals die Gereiztheit der Gemüther auch groß gewesen sei, aber man vergaß dabei, gleichzeitig zu sagen, daß man damals das aus dem Lager gekommene Neuenburgerbataillon nicht einmal durch Bern marschiren lassen durfte, weil man besorgte, es möchte hier insultirt werden. Zu einem großen Volksfeste gehören bekanntlich Schlägereien, und zu größern militärischen Lagern gehören ebenso hin und wieder etwa kleinere Unordnungen. In gewöhnlichen Zeiten ist das allerdings nichts, aber in Zeiten, wie jetzt, werden solche Sachen ausgebeutet, durch die öffentlichen Blätter unendlich vergrößert und wenn die Sache zuerst an sich noch so klein war, so stellt sie sich denn doch auf sehr fatale Weise heraus. Ein Redner sagt, wir sollen bei dieser Gelegenheit zeigen, daß wir mit unsern Eidgenossen einträchtig seien u. s. w.; ich fürchte nur, diese Gelegenheit gebe eine theure Gelegenheit. Jedenfalls ist vorauszusehen, daß das diesjährige Lager in militärischer Hinsicht nur mittelmäßige Resultate liefern wird, denn in bewegten Zeiten werden die disciplinarischen Nachtheile solcher Zusammenzüge die taktischen und administrativen Vortheile weit überwiegen. Dieses hat der Große Rath in Bezug auf unsere größern militärischen Uebungen im Kantone selbst letzten Februar anerkannt, und das Alles hat sich seither nicht geändert. Uebrigens kömmt da nicht nur Militär unter sich zusammen, und der gute Geist des Militärs reicht nicht aus, die Ordnung zu erhalten, sondern die Soldaten kommen auch mit den Bürgern zusammen, sei es, daß sie bei diesen einquartirt werden, oder daß Letztere im Lager selbst mit ihnen in Berührung kommen, und es bedarf oft nur eines Fingerhuts voll Wein zuviel in einen Kopf, so kömmt etwas zum Ausbruch. Da gibt es gar allerhand Anläße, und wir haben ja in jüngster Zeit einen Fall erlebt, wo eine militärisch hochgestellte Person als Bürger ohne weitere Veranlassung einem Luzerner eine Ohrfeige gab. Daß, wie Herr Dr. Manuel sagt, man sich in den Lagern kennen lerne, daß dabei manche Vorurtheile u. s. w. abgelegt werden, ist sehr wahr; aber eben deßwegen thäte es mir leid, wenn wir durch Abhaltung eines Lagers im Laufe dieses Jahres vielleicht für die Zukunft die Institution eidgenössischer Lager verscherzen sollten. Die Mischung eidgenössischer Truppen ist vortheilhaft. Aus eigener Erfahrung bin ich zur Ueberzeugung gelangt, daß die eidgenössischen Lager und die eidgenössische Militärschule vielleicht am meisten zur Regeneration in der Schweiz beigetragen haben. Es mußte da mancher seine Vorzüge, auf welche er sich viel einbildete, zurücklassen; wenigstens den Bernerpatriziern in der Militärschule ging es so. Herr Ochsenbein sodann will das Lager deßhalb abhalten lassen, weil sich sonst viele Militärs, die im nächsten Jahre aus dem Auszuge treten, diese Anstalt nicht mehr genießen können. Diese Einwendung widerlegt sich wohl von selbst, denn der Zweck der eidgenössischen Lager betrifft nur den ersten Bundesauszug und für solche Militärs ist das Lager nicht mehr sehr nöthig, ungeachtet es immerhin wünschenswerth ist, auch in der Landwehr geübte Milizen zu haben. Er sagt ferner, die Abhaltung des Lagers alle zwei Jahre sei gesetzlich vorgeschrieben. Das ist richtig, aber es ist noch manches gesetzlich vorgeschrieben, das unter Umständen nicht so genau beobachtet wird. Es ist auch gesetzlich vorgeschrieben, daß die Eidgenossenschaft so und so viele Geschütze haben solle, und dennoch fehlt sehr viel daran, namentlich circa 60 Geschütze; auch hat die Tagsatzung die im letzten Jahre dafür auf dem Budget gewesenen Fr. 25,000 nebst Fr. 9000 für Spitaleffekten gestrichen; es ist auch gesetzlich vorgeschrieben, daß wir im Kanton Bern alle zwei Jahre ein Kantonallager haben sollen, dieses Gesetz gilt seit zehn Jahren, nach welchem wir also fünf Kantonallager hätten haben sollen, und doch hatten wir seit zehn Jahren bloß zwei Kantonallager. Im Kanton Aargau soll nach dem dortigen Gesetz alle Jahre ein Lager statt finden, und doch haben sie solche seit mehreren Jahren eingestellt; im Kanton Waadt besteht eine ähnliche Vorschrift, und dennoch hat man dieses Jahr daselbst auch kein Lager. Es war auch gesetzlich und sogar verfassungsmäßig vorgeschrieben, daß die Verfassung des Kantons Bern, wenn man sie revidiren wolle, zweimal vorgelegt werden solle, und das war noch eine wichtigere Vorschrift, als diejenige, um welche es sich jetzt handelt. Also ist diese Einwendung kein Grund. Ich stimme also zum Antrage des Regierungsrathes und wünsche nur, daß, wenn derselbe in der Minderheit bleibt, es dennoch gut komme. Der Regierungsrath kann dann wenigstens seine Hände in Unschuld waschen, komme, was da wolle.

Herr Landammann, um seine Meinung befragt. So wie die Frage sich darstellt, ist sie eben so wichtig als schwierig. Mag sie gelöst werden, wie sie wolle, sie trägt nichts desto weniger wichtige Folgen in sich, seien dieselben nun materieller oder bloß moralischer Natur. Wenn ich dieselbe durch meine Stimme zu entscheiden hätte, so würde ich nach der Verhandlung, die ich so eben angehört habe, mich sehr in Verlegenheit befinden. Auf der einen Seite bezeichnet uns die Regierung, welche vermöge ihrer Stellung die Stimmung des öffentlichen Geistes kennen soll, bedauernswerthe Symptome und läßt uns die Möglichkeit, ich möchte beinahe sagen, das Bevorstehen von Kollisionen erblicken, deren Folgen man nicht vorher zu berechnen wagen dürfte. Die Ansicht der Regierung muß von großem Gewicht in der Wagschale sein. Sie allein kann, vermöge der polizeilichen Hulfsmittel, über welche sie verfügt, und durch die Berichte, welche sie von ihren Beamten in den Bezirken erhält, die Lage der Dinge würdigen, den Grad der herrschenden Gährung ermessen, das eigentliche Gewicht der Bewegung berechnen und voraussehen, ob selbige die Schranken überschreiten wird. Es ist wahr, die Regierung hat sich auf bloß allgemein gehaltene Angaben beschränkt; ich für meinen Theil hätte, um mir eine Ueberzeugung zu verschaffen, wünschen mögen, klarere Thatsachen zu vernehmen. Allein ich fühle es mehr als irgend

Jemand, daß man der Regierung Rechnung für die Zurückhaltung tragen muß, welche ihr obliegt, wenn sie nicht vorzeitig Beunruhigung hervorrufen und dazu beitragen will, Keime der Zwietracht zu entwickeln, welche man im Interesse des Friedens und der öffentlichen Ordeung schon im Ursprunge ersticken möchte. Ich möchte dieselbe daher nicht weiters nöthigen; sie allein ist Richter über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit, vollständigere Veröffentlichungen zu machen. Ich wiederhole es, es ist Grund vorhanden, zu zaudern, die Abhaltung des Lagers zu beschließen, wenn eine so wohl befugte und gut unterrichtete Stimme eine derartige Maßregel abräth. Hier, meine Herren, haben Sie eine Seite dieser Frage. — Wenn eine materielle Gefahr damit verknüpft sein kann, den Antrag der Regierung zu verwerfen, so ist auf der andern Seite moralische Gefahr bei dessen Annahme vorhanden. Sollten wir bei den Zwistigkeiten, welche ie Schweiz zerreißen, so weit gekommen sein, daß wir, ohne Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung, es nicht mehr wagen dürften, die Milizen der verschiedenen Kantone unter der eidgenössischen Fahne zu vereinigen? Welches Eingeständniß würde dieses in den Augen von Europa sein, das seine Aufmerksamkeit auf den Gang der Ereignisse, die in der Schweiz aufeinanderfolgen, gerichtet hat. Sollten die politischen Zerwürfnisse einen solchen Grad von Bitterkeit erreicht haben, daß das Zusammentreffen der Jugend der verschiedenen Kantone zur öffentlichen Gefahr in einer Zeit sich gestalten sollte, wo diese Jugend durch ihre Jahre und ihre bürgerliche Stellung der Mehrzahl nach den politischen Kämpfen noch fremd sein sollte? Wollen Sie, Tit., bedenken, wie folgenschwer eine derartige Erklärung sein mußte, welche eine Vereinigung als gefährlich darstellen würde, deren Zweck im Gegentheil eine Gewährleistung für die Ordnung und Sicherheit sowohl im Innern als im Aeußern sein soll, indem dieselbe bestimmt ist, Vertheidiger für das Vaterland heranzubilden. Welches Vorbild würden wir durch unsern Beschluß aufstellen! Ohne Zweifel hat die Zukunft der Schweiz bei den Elementen, aus denen sie zusammengesetzt ist, und dem Feuer, das in ihrem Innern glimmt und früher oder später ausbrechen wird, noch andere Zerwürfnisse vorbehalten. Wollen Sie, Tit, daß inmitten der bürgerlichen Unruhen, die uns ohne Zweifel noch bevorstehen, man sich auf das von uns gegebene Vorbild berufe, um sich den Vorschriften des Gesetzes zu entziehen, und daß man sich auf solche Weise daran gewöhne, keine Richtschnur mehr anzuerkennen und nur seinen eigenen Eingebungen zu gehorchen? Wollen Sie, Tit., dem Auslande das Recht geben, zu sagen, daß das einzige eidgenössische Band, das uns in den letzten Zeiten zu knüpfen gelungen war, die Centralisation des Militärwesens, bis zu solchem Maße erschlafft sei, daß es beim ersten Anstoß sich aufzulösen drohe? Hüten Sie sich davor, Tit., in die Mitte der Milizen jene ausschließenden Ideen zu werfen, welche im Schooße der bürgerlichen Bevölkerung herrschen; hüten Sie sich davor, daß nicht die Einen den Andern fremd werden, wie es unglücklicherweise die bürgerliche Bevölkerung gegen einander geworden ist. Würden dieselben nicht darauf geführt werden, sich gegenseitig als Feinde anzusehen, wenn die Räthe des Landes ihren Beschluß, das Lager aufzuheben, auf das Vorhandensein der Gefahren stützen würden, welche aus der Zusammenkunft der Milizen entstehen sollten? Wir haben in der Schweiz bereits schon die moralische Anarchie, hüten wir uns davor, auch noch die militärische Anarchie herbeizuführen. Diese Betrachtungen sind folgenschwer, Tit., ja folgenschwerer vielleicht in ihren moralischen Wirkungen und dem Einflusse, welchen sie unter dem Gesichtspunkte der Nationalehre und der Würde des schweizerischen Namens ausüben können, als jene, die aus der früher erwähnten Seite der vorliegenden Frage entspringen. — Ich will mich nicht bei den ökonomischen Beweggründen aufhalten, welche man geltend gemacht hat. Aus dem Gesichtspunkte, welchen ich eingenommen habe, würden selbige kein weiteres Gewicht haben, als in sofern sie dazu dienen könnten, mit Erfolg die politischen Beweggründe zu verdecken, welche um so mehr durchblicken, als man sie zu verbergen sucht. Bei dieser Lage der Dinge würde ich, wenn ich eine Stimme abzugeben hätte, den Antrag stellen, für den Augenblick nichts Bestimmtes über diesen Gegenstand festzusetzen, sondern der Gesandtschaft in dieser Beziehung Vollmacht zu ertheilen. Ich würde diesen Antrag mit dem Unzureichenden der von jenen Kantonen gegebenen Auskünfte begründen, von welcher zuerst die Frage, mit welcher wir uns beschäftigen, angeregt worden ist. In der That wird erst im Schooße der Tagsatzung diese Frage mit Nachdruck verhandelt werden können, nachdem die Gesandtschaften in ihren Privatvereinigungen über den Grad der Befürchtungen, die man dermalen zu erkennen gibt, sich gegenseitig erläutert haben werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes, auf Verschiebung des Lagers zu instruiren .	50 Stimmen.
Für Abhaltung des dießjährigen Lagers zu instruiren	87 „

§. 9. Feldbefestigungen.

Auf die Bemerkungen und Anträge der Herren Dr. Schneider, Regierungsrath, und Ochsenbein wird mit 73 gegen 21 Stimmen beschlossen, diesen Gegenstand auf Morgen zu verschieben und das Militärdepartement zu beauftragen, unterdessen die einschlägigen Aktenstücke, betreffend die von Tessin angeregte Befestigung von Bellenz, zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleitisch zu legen.

§. 22. Revision des Bundesvertrags.

„Der Stand Bern pflichtet dem Antrag des Vorortes, die Bundesrevisionsfrage, ungeachtet der gegenwärtigen hiefür ungünstigen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft nicht fallen zu lassen, bei und erneuert, in Festhaltung seiner bisherigen Politik, der Gesandtschaft die nachfolgende Instruktion:

Obwohl die auf den Großrathsbeschluß vom 21. Christmonat 1833 sich gründende Instruktion Berns, die Revision des Bundesvertrags einem eidgenössischen Verfassungsrathe, gewählt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, bis jetzt wenig Anklang gefunden, muß dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerufen, noch in ihrem vollen Gewichte fortbestehen, darauf beharren und jeden andern Modus einer Revision des Bundes als von der einzig natürlichen und rechtlichen Grundlage abweichend und die Erreichung des hohen Zweckes eher hindernd, als fördernd, verwerfen."

Weingart. Diese Frage scheint mir allzuwichtig, als daß man sie stillschweigend übergehen könnte. Bis dahin stand Bern in der Eidgenossenschaft, an der Tagsatzung zwar immer auf der Seite der regenerirten, fortschreitenden Kantone; allein es stieß beständig auf so viele Schwierigkeiten, auf so hartnäckigen Widerstand, und hatte so zu sagen immer mit so großer Mißgunst und Eifersucht zu kämpfen, und fand so wenig Anklang und Sympathie, daß es ihm fast unmöglich wurde, nach seinem Wunsche für eine Vereinigung zu wirken. Diese Schwierigkeiten thürmten sich von Jahr zu Jahr, und so waren seine Bemühungen, in der Eidgenossenschaft dem liberalen Prinzip überall seine Geltung und sein Uebergewicht zu verschaffen, beinahe fruchtlos. Jetzt aber seit einem Jahre haben sich die Dinge total verändert, die schwarzen Gewitterwolken, die noch vor einem Jahre den politischen Horizont verfinsterten, hat der Blitzstrahl der Wahrheit zerrissen und zerstreut, das helle Licht leuchtet wieder überall dem geistigen Auge, und ein majestätischer Regenbogen verkündet, daß des Himmels Zorn vorüber und eine bessere Zukunft im Anzuge ist; jetzt ist der Zeitpunkt gewiß günstiger, als noch nie, denn fühlen wir dem kranken Vaterlande den Puls, so werden wir finden, daß der Kranke auf dem Wege der Genesung sich befindet. Denn, wie jeder Kanton aufhört, stabil und ausschließend zu sein, wie jeder derselben hingegen anfängt, fortschreitend, aufblühend und ächt liberal zu werden, schreitet die Eidgenossenschaft in gleichem Maße zur moralischen Einheit fort, die Hindernisse überwindend und die letzten Spuren einer verschollenen Aristokratie verwischend. Nimmerwehr wird das Licht der Wahrheit in der Eidgenossenschaft auslöschen, nimmermehr der glänzende Stern der Freiheit erblassen. Bern darf nur auf der betretenen Bahn fortfahren und die Stellung, welche ihm seine Größe, seine

materielle Macht und die große Zahl seiner Bevölkerung anweist, einnehmen; Bern darf nur konsequent und unverrückt auf der Bahn des Fortschritts und der Freiheit fortschreiten; Bern darf nur durch seine konsequente Politik, durch die Wankellosigkeit derselben immer sich an andere fortschreitende Stände anschließen, so wird es ihm, in Verbindung mit diesen, möglich werden, eine Bundesrevision anzubahnen, und diese Bundesrevision kann einstweilen nicht durch alle Stände insgesammt zu Stande kommen, auf die Urstände warten kann man nicht, wenn man zum Zwecke gelangen will. Man muß sie noch eine Zeit lang im Moraste des Egoismus und im Sumpfe des Jesuitismus mit Händen und Füßen trampeln lassen, bis sie selbst dessen müde werden. Auch ihnen wird das Licht werden, die lange Zeit der Täuschung wird auch dort ihre Sanduhr umschütten, denn überall im Schweizervolke regt sich ein thätiger Geist, und die letzten Wahlen in Zürich und Solothurn, so wie die innere Festigkeit und Kraft Tessins verbürgen uns, daß wir große Schritte zum Besserwerden gemacht haben. Bis diese Urstände zur Mündigkeit und Reife gelangen, sollten wenigstens die liberalen Kantone unter sich eine Revision des Bundes vornehmen, woran sich nach und nach alle andern anschließen werden. Will aber Bern immer auf seinen frühern Voten beharren und behaupten, es könne keine andere Revision zu Stande kommen, als wenn alle Stände daran Theil nehmen, so können wir vielleicht noch so lange darauf warten; aber wenn die liberalen Kantone, und das ist die Mehrheit in der Schweiz, unter sich einen Bund schließen und diese zurückbleibenden stabilen Kantone einstweilen außer dem Bunde lassen, so wird nach und nach jeder Kanton für sich sehen, daß sein wohlverstandenes Interesse erfordert, sich anzuschließen. Warten zu wollen, bis diese Kantone von selbst dazu kommen, ist nach meiner Ansicht nicht rathsam. Oder sollen wir unser thätiges Leben, unsern Fortschritt an ihre Unbeweglichkeit binden? Sollen wir das Leben an einen todten Körper binden? Der Fortschritt und liberale Ideen vertragen keine Allianz mit der Stabilität. Lassen wir sie einstweilen nach dem Generalmarsche der Krebse manövriren und schreiten wir vorwärts, so werden wir weiter kommen. Ich trage an, die Gesandtschaft anzuweisen, dahin zu wirken, daß unter allen regenerirten Kantonen, welche, wie wir, eine Bundesrevision wünschen, ein solcher Bund vorläufig geschlossen werde, damit die Revision des gegenwärtigen Bundes einstweilen auf diese Weise angebahnt werde.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Der Regierungsrath schlägt Ihnen die nämlichen Instruktionen vor, wie bisher immer. Wenn man die gegenwärtigen bernischen Zustände in's Auge faßt, wo wir beschäftigt sind, uns vollständig zu reorganisiren, so scheint es passend, daß die Gesandtschaft des Standes Bern in diesem Augenblicke nicht neue Anträge stelle, sondern gewärtige, was ein neuer Großer Rath dann für gut finden mag. Ich trage also darauf an, daß die Instruktion nach Antrag des Regierungsrathes angenommen werde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes .	Gr. Mehrheit.
Für etwas Anderes	1 Stimme.

---

§. 27. Angelegenheit der Jesuiten in der Schweiz.

„Die Gesandtschaft wird dahin wirken, daß die Tagsatzung erkläre:

1) Die Jesuitenfrage sei Bundessache;
2) Der Orden der Gesellschaft Jesu solle aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entfernt und dürfe künftighin, unter welchem Namen er wieder erscheinen möge, in der Schweiz nicht mehr geduldet werden;
3) Die Gesandtschaft ist aber zugleich ermächtigt, je nach der Lage der Dinge, entweder diejenigen Anträge selbst zu stellen, oder sich solchen anderer Stände anzuschließen, welche dem Sinne und Zwecke dieser Instruktion am nächsten stehen. Namentlich wird sie dahin wirken, daß in Betracht der vorörtlichen Stellung Luzerns die Jesuiten in diesem Kanton nicht geduldet werden, und zu den hiezu erforderlichen Mitteln stimmen."

Stettler. Wenn ich auch einzig da stehen werde in dieser Sache, so will ich doch wenigstens meine Ueberzeugung noch einmal aussprechen. Ein Mitglied hat vorhin sich geäußert, als ob meine Anträge hier im Großen Rath nichts bezweckten, als Persönlichkeiten anzubringen und zu reizen; ich berufe mich in dieser Beziehung auf die gedruckten Großrathsverhandlungen seit dem Jahr 1832; diese werden am besten Zeugniß geben, ob ich hier rede, um zu reizen und persönlichen Gefühlen Luft zu machen, oder ob ich es nicht vielmehr immer thue im Bewußtsein meiner Pflicht, die Wahrheit zu sagen. Mir, für meine Person, wird es sehr angenehm sein, wenn ich bald dieser Pflicht nicht mehr unterworfen sein werde; aber so lange ich ihr unterworfen bin, werde ich sie erfüllen. Was nun die vorliegende Sache betrifft, so hatten in frühern Sitzungen bestimmte Anträge anderer Kantone, namentlich Aargau's, vorgelegen; darüber wurde an zwei Tagsatzungen entschieden; an der ersten Tagsatzung schritt man mit großer Mehrheit über den Antrag Aargau's zur Tagesordnung, und an der zweiten Tagsatzung geschah dieß mit Mehrheit, wenigstens erhielt die Ansicht, daß die Jesuitenfrage Bundessache sei, keine Mehrheit, so daß man jetzt eigentlich gar keine Instruktion zu geben brauchte, oder sonst geht dieselbe einzig aus der Ansicht des Standes Bern hervor, wenigstens liegt, so viel mir bekannt, kein Antrag anderswoher vor. Es fragt sich also noch immer: Ist nach dem Bundesrechte der Bund berechtigt, einzuschreiten gegen einen Beschluß des souveränen Standes Luzern? Nach dem Bunde ist die Tagsatzung nur zu solchen Beschlüssen berechtigt, wo durch Thatsachen in andern Kantonen die allgemeine Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet war. Der Grund nun, warum in den beiden vorigen Jahren kein Tagsatzungsbeschluß gegen die Jesuiten zu Stande kam, ist, weil keine Fakta vorlagen, durch welche der Orden der Jesuiten Ruhe, Ordnung und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdet hätte. Deßwegen wird auch, wenn schon je eine Mehrheit zu Stande kömmt, der Stand Luzern nebst seinen Mitständen stets erklären, er halte die Tagsatzung nicht für kompetent zu einem solchen Beschlusse. Eine bloße Majorität ist nicht genügend, sondern sie muß bundesrechtlich gerechtfertigt sein. Im neuen Verfassungsentwurfe des Kantons Bern ist ein Paragraph enthalten, wonach das Recht des Bernervolkes ausgeschlossen wird, einen fremden Orden auf seinem Gebiete aufzunehmen oder zu dulden. Ich stimme diesem Artikel durchaus bei, aber eben so gut, als das Bernervolk das Recht hat, dieses zu erklären, ebenso ist auch das Luzernervolk berechtigt, im Gegentheile zu erklären, es wolle einen solchen Orden haben. Dieses Recht soll das souveräne Bernervolk achten an dem ebenfalls souveränen Volke des Kantons Luzern. Es ist für uns gewiß ein großes Glück, wenn wir bei uns keine Jesuiten haben, aber wenn das Luzernervolk andere Ansichten hat, so haben wir kein Recht, es darin zu beeinträchtigen. Meine Ueberzeugung ist also immer die gleiche, nämlich, daß bundesrechtlich die Tagsatzung nicht kompetent ist, die Jesuitenfrage zur Bundessache zu machen. Was war vor einigen Jahren der wesentlichste Grund, warum man hier nicht zu einem Bundesbeschlusse stimmen wollte, um die aargauischen Klöster wieder einzusetzen? Wir sagten damals: Was, sollen unsere Bernersoldaten auf die Beine gestellt werden, um den Aargauern ihre Pfaffen wiederum zurückzuführen? Gerade so frage ich jetzt: Wollen wir die Bernersoldaten auf die Beine stellen, um sieben, sage sieben Pfaffen aus Luzern zu vertreiben? Das sind wahrlich Gespenster. Natürlich, wenn es sich dann um die Exekution des Tagsatzungsbeschlusses handelt, so müssen wir dann das Bernermilitär aufbieten, um 7 Jesuiten aus Luzern zu vertreiben, und das ist dann das point d'honneur bernois, von dem man heute so viel gesprochen. Allein sind nicht gerade von jenem Augenblicke an alle die bedauerlichen Wirren im Vaterlande ausgebrochen, weil man den Bund zu etwas zwängen wollte, was seiner Natur widersprach, so daß er zur Erfüllung seiner natürlichen Bestimmung nun bereits unfähig geworden ist, wie wir heute gesehen haben? Tit., machen Sie

sich doch nicht Gespenster aus den Jesuiten heutzutage, man macht sich dadurch nur lächerlich und unglücklich für Nichts und wieder Nichts. Wenn das Luzernervolk Wohlgefallen hat an den Jesuiten, uns wenigstens schaden sie nichts. Daß 7 Jesuiten heutzutage die Aufklärung hindern können, das glaube ich ewig nicht; ich habe größeres Zutrauen zu der Kraft der Wahrheit. Ich stimme also dahin, daß, weil der Bundesvertrag ein solches Einwirken auf Angelegenheiten anderer Kantone bundesrechtlich ausschließt, über die Jesuitenfrage zur Tagesordnung geschritten werde.

von Tavel, Schultheiß. Weil Herr Stettler sagt, wir seien nicht im Falle, eine Instruktion darüber zu geben, da nichts vorliege, so bin ich so frei, auf das vorörtliche Traktandencirkular zu verweisen, worin der Vorort die Stände einladet, über die Jesuitenfrage Instruktionen zu ertheilen. (Der Redner liest den betreffenden Artikel des vorörtlichen Cirkulars ab.)

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Eben das wollte ich gerade auch bemerken. Uebrigens glaube ich nicht, daß Bern nur dann seine Gesandtschaft instruiren dürfe, wenn eine Frage von anderswoher angeregt wurde u. s. w. Man glaubt heute wiederum, die Tagsatzung sei nicht berechtigt, dem Jesuitenunwesen Schranken zu setzen, und man wollte die Sache darstellen, als ob es sich nur um sieben Jesuiten handelte; wer aber weiß, wie diese Sieben mit ihren Obern und ihrem General zu Rom zusammenhängen, der sieht die Sache nicht mehr so klein an. Uebrigens ist es hier nicht das Gleiche, wie wenn die Jesuiten in einem andern Kantone sich festsetzten, sondern Luzern ist im Herzen der Schweiz und ein eidgenössischer Vorort, und wenn die Jesuiten einmal dort Fuß gefaßt haben, so ist die Regierung des Vororts dann auch in ihren Händen. Wer aus der Geschichte die Grundsätze der Jesuiten kennt und weiß, daß ihnen kein Mittel zu schlecht ist, wofern es zum Zwecke führt, der kann ungefähr auch einen Schluß ziehen, wer das gegenwärtige Verfahren gegen die dortigen armen Patrioten eigentlich leitet. Jeder Kanton, namentlich ein vorörtlicher Kanton, hat das Recht, ja freilich nach allen Kräften dahin zu wirken, daß die vorörtlichen Angelegenheiten nicht in eine Bundesstadt kommen, die in den Händen der Jesuiten ist. Aus voller Ueberzeugung muß ich die Anträge des Regierungsrathes unterstützen. Es wäre eine sonderbare Ehre für den Kanton Bern, wenn wir jetzt darüber zur Tagesordnung gehen wollten und die Sache fallen ließen; ich glaube vielmehr, das wäre eine schmähliche Handlung von Seite des Kantons Bern.

v. Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Tit., diese Frage ist lange genug behandelt worden, so daß ich nicht darauf eintreten will; ich trage einfach auf Annahme der Instruktion an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Große Mehrheit.
Für etwas Anderes . . .	2 Stimmen.

Nachdem noch der Artikel 28 behandelt worden, wird die Sitzung abgebrochen.

(Schluß der Sitzung nach 1½ Uhr.)

Nro. 29.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Dritte Sitzung.

Donnerstag den 28. Mai 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß, auch wenn die beiden großen Gesetzesentwürfe nicht zur Behandlung kommen, dennoch die Sitzung vor Samstag Mittags der vielen andern dringenden Geschäfte wegen nicht werde geschlossen werden können.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung der Tagsatzungsinstruktion.

Art. 29. Fürstbischöflich-baselsche Schuldforderung.

„Gestützt auf die in den frühern Memorialen und Protestationen des Standes Bern angebrachten Gründe wird die Gesandtschaft die Behauptung erneuern, daß die Erledigung der Anstände zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und den Kantonen Bern und Basellandschaft andrerseits, herrührend von einem von Seite des erstern dem Fürstbischof zu Basel seiner Zeit gemachten Anleihen, durchaus nicht vor die Tagsatzung gehöre, und ferners der Letztern das Recht bestreiten, nach dem von Solothurn gestellten Antrage die dem Kanton Bern betreffenden Schiedsrichter zu ernennen."

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Wenn Sie gestern den Ihnen vorgelegten Vertrag angenommen hätten, so wäre diese Instruktion dahingefallen; da aber Ihr Entscheid im andern Sinne ausfiel, so wird es der Fall sein, die gleiche Instruktion, wie voriges Jahr, zu erneuern. Allerdings wird vielleicht ein neues Auskunftsmittel gefunden werden können, wenn die Gesandtschaften von Bern und Solothurn sich bei Anlaß der Tagsatzung darüber besprechen; da aber bereits im Januar von Seite Solothurns ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände ergangen ist, welches nunmehr nicht zurückgenommen werden wird, so ist es nöthig, daß unsere Gesandtschaft mit einer Instruktion versehen werde. Ich empfehle Ihnen also die vorliegende Instruktion in Folge des gestrigen Beschlusses.

Belrichard, Amtsnotar. Da Sie durch den Beschluß, den Sie gestern faßten, den beabsichtigten Vergleich mit dem Stande Solothurn verworfen haben, der zum Zwecke haben sollte, die Streitigkeit, welche zwischen den beiden Kantonen in Betreff der Ansprache, welche ersterer auf Rückbezahlung eines dem Fürstbischof von Basel gemachten Anleihens erhob, auf freundschaftliche Weise zu beendigen, — so wünsche ich, daß die Instruktionen unserer Tagsatzungsgesandtschaft modifizirt werden. — Ohne auf die Einzelnheiten der auf diese Streitigkeit bezüglichen Thatsachen oder auf die vorgeschlagenen Mittel, um die Verwerfung der solothurnischen Ansprache zu bewirken, zurückzukommen, will ich mich darauf beschränken, Ihnen darzustellen, daß von Seite dieses letztern Standes behauptet wird, diese Reklamation sei von der Natur, um durch ein eidgenössisches Schiedsgericht erledigt zu werden, während wir das Gegentheil behaupten. Indessen hat sich schon die Tagsatzung gegen uns ausgesprochen, und dessenungeachtet beharren wir darauf, Richter in unserer eigenen Sache sein zu wollen. — Da ich nun aber nicht einsehe, daß unsere Interessen eher kompromittirt sein könnten, wenn man dieselben der Würdigung eines eidgenössischen Gerichtes unterlegt, als auf dem Wege eines solchen Schiedsgerichts, wie Ihnen gestern eines vorgeschlagen worden ist, und da uns nichts daran verhindern wird, alle unsere Formmittel vor diesem nämlichen Tribunal geltend zu machen, indem wir dadurch zugleich eine wohlangebrachte, achtungsvolle Nachgiebigkeit gegen unsere Miteidgenossen beweisen, — so schlage ich als Instruktion für unsere Abgeordneten vor, daß dieselben erklären sollen: in der Ueberzeugung von unserm guten Recht und zum alleinigen Zweck, dieser Streitigkeit ein Ende zu machen, sei unser Stand bereit, den Beschluß der Tagsatzung zu vollziehen. — Ich glaube noch beifügen zu sollen, daß, wenn wir auf unserer Weigerung beharren, die Tagsatzung unsere Schiedsrichter ernennen könnte; und daß, wenn wir verweigern würden, uns vor dem eidgenössischen Gerichte zu vertheidigen, dieses letztere uns wegen unserm Ausbleiben verurtheilen dürfte: ein Umstand, der uns in eine außerordentlich schwierige Stellung versetzen müßte und welcher schwere Folgen haben könnte; und vorzüglich, um den Gefahren einer derartigen Stellung vorzubeugen, wünsche ich, daß unsere Instruktion in dem Sinne, den ich Ihnen zu entwickeln die Ehre habe, modifizirt werden möchte.

Kohler, gewes. Regierungsstatthalter. Ich hingegen müßte den Instruktionsantrag, wie er ist, unterstützen, nur möchte ich in den Motiven etwas weiter gehen und darin einen sehr wichtigen Umstand berühren. Es wurde gestern von verschiedenen Seiten her bemerkt, daß von den betreffenden Ständen das erstemal hinsichtlich dieser Angelegenheit instruirt wurde, ehe und bevor Bern seine Gründe an der Tagsatzung oder durch Kreisschreiben den Ständen bekannt machte; es wurde also von der Tagsatzung erkannt, das eidgenössische Recht finde statt, bevor Bern nur angehört war. Das verstößt nun gegen den in der ganzen Welt geltenden Grundsatz des audiatur et altera Pars, und jede solche Verfügung ist daher ab initio null und nichtig. Daher möchte ich die Gesandtschaft darauf auf-

merksam machen, daß namentlich aus diesem Grunde der Beschluß unverbindlich sei.

Stettler verlangt die Ablesung der vorjährigen Instruktion, da doch die vorliegende sich darauf stützen solle.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich glaube nicht, daß der Große Rath nach dem Antrage des Herrn Belrichard sich dem Tagsatzungsbeschlusse unterziehen wird, nachdem er sich mehrere Jahre hindurch enschieden widersetzt hat. Ich stimme daher zum Antrage, wie er ist, allfällig mit der von Herrn Kohler beantragten Vervollständigung, wiewohl ich nicht weiß, ob alle Stände bereits instruirt hatten, bevor Bern angehört war u. s. w.; übrigens könnte die Gesandtschaft dieses allfällig auch mündlich anbringen.

Aubry, Regierungsrath. Das, was von Herrn Kohler verlangt wird, hat man bei der Tagsatzung durch das Organ unserer Gesandtschaft bereits geltend zu machen gesucht. Der Stand Bern hatte sich anfangs darauf beschränkt, ein Kreisschreiben zu erlassen; seitdem aber hat man noch zwei Memoriale verfaßt. Ich glaube daher, die durch Herrn Schultheißen von Tavel beantragte Instruktion sei hinreichend, und wenn wir weiter gehen wollten, so würden wir uns Vorwürfen aussetzen. Dieses hindert keineswegs, daß das, was Herr Kohler gesagt hat, bei den Verhandlungen der Tagsatzung nicht wieder vorgebracht werden könne.

May, gewesener Staatsschreiber. Wenn mich mein Gedächtniß nicht sehr trügt, so wurde voriges Jahr vorzüglich hervorgehoben, man müsse sich dem Einschreiten der Tagsatzung darum widersetzen, weil die Hoffnung vorhanden sei, daß man sich auf gütliche Art mit Solothurn verständigen könne. Durch den gestrigen Entscheid ist nun diese Hoffnung beseitigt, und also liegt die Sache wiederum, wie früher, und also fällt der wesentliche Grund weg, den man voriges Jahr zur Unterstützung dieser Instruktion anbrachte. Bei dieser Lage der Dinge könnte ich unmöglich zu der nämlichen Instruktion, wie voriges Jahr, stimmen, sondern was Herr Belrichard vorschlägt, scheint mir nunmehr durchaus angemessen. Wir müssen uns doch immer ansehen als ein Glied der Eidgenossenschaft, und es thäte mir sehr leid, wenn zu allem Andern noch ein solches Auftreten gegen den Bund der Eidgenossen käme.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Da ich gleich beim Entstehen dieses Handels vor Tagsatzung auch dabei war, so erlaube ich mir ebenfalls ein Wort darüber. Als Solothurn seine Reklamation erhob, erließ es sein daheriges Kreisschreiben ziemlich spät, so daß nur ein Theil der Gesandten noch darüber instruirt werden konnte, und Bern erwiederte nichts darauf, mithin waren die Instruktionen der betreffenden Gesandten, welche deren hatten, nur gegründet auf die Klage Solothurns, aber ohne Anhörung des Standes Bern. Die Verhandlung vor Tagsatzung fand nun statt. Hr. Regierungsrath von Tillier sollte an jenem Tage das Präsidium führen, vernahm es aber kaum eine Viertelstunde vorher, daß er in den Fall kommen werde, Namens des Standes Bern das Wort zu führen. Herr Regierungsrath von Tillier stellte nun als Hauptargument hervor, Solothurn habe sich in dieser Klage als Stand nicht legitimirt. Dessenungeachtet trat die Tagsatzung auf die Klage Solothurns ein, und wies dieselbe mit 18 Stimmen an das eidgenössische Recht. Das Hauptraisonnement gegen die Einwendungen des Herrn Regierungsraths von Tillier war dieses: Wenn Solothurn sich nicht legitimiren könne, so werde vor dem eidgenössischen Rechte schon infolge der mangelnden Legitimation Solothurn abgewiesen werden. Bern aber wollte dies eben nicht anerkennen, daß man sich erst vor Gericht zu legitimiren habe, sondern schon die Tagsatzung soll darüber entscheiden. Allein die Tagsatzung untersuchte da nicht weiter, sie sagte lediglich: Es ist eine Klage da und diese weisen wir an das Gericht. Später vermehrte sich die Zahl der 18 Stimmen, weil man nun sagte, Bern wolle sich einem genommenen Bundesbeschlusse nicht unterziehen. Unter diesen Umständen könnte ich nicht zum Antrage des Herrn Belrichard stimmen, sondern ich stimme zur Instruktion, wie sie vorliegt. Was den Antrag des Herrn Kohler betrifft, so ist darauf zu erwiedern, daß im Jahre 1843 Bern von der übel unterrichteten Tagsatzung an eine besser unterrichtete appellirt hat, durch ein ausführliches Kreisschreiben; darin waren aber alle Gründe Berns noch nicht ganz angeführt. Die Einen wollte man nicht gerade aussagen, Andere entdeckte man erst später u. s. w., so daß man dennoch sagen kann, Bern sei wenigstens seither, wiewohl vergeblich, angehört worden. Es ist nun aber da noch eine Sache, um derentwillen ich das Wort ergriffen habe. Der Große Rath hat gestern das beantragte Schiedsgericht zurückgewiesen, aber zum Theil in irriger Voraussetzung, denn einige Redner schienen zu glauben, das sei ein eidgenössisches Schiedsgericht, und man unterziehe sich dadurch einem Beschlusse der Tagsatzung. Das ist nun durchaus nicht der Fall. Die Einen haben gegen das Schiedsgericht gestimmt, weil sie überhaupt kein solches wollen, Andere hingegen wären geneigt, die Sache durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, aber auf etwas anderm Wege. Jetzt weiß der Regierungsrath nicht, ob er auf freundschaftlichem Wege weiter mit Solothurn unterhandeln, oder ob er dabei stehen bleiben soll. Ich wünsche, daß der Große Rath sich darüber zu Handen des Regierungsrathes aussprechen möchte.

von Tillier, Regierungsrath. Der Hergang der Sache verhält sich in der That so, wie Ihnen, Tit., so eben gesagt wurde, und zwar trug sich dieses im Jahr 1841 zu. Damals kam ich ganz unvermuthet dazu, die Sache Berns zu vertheidigen, und ich erhob sogleich, da mir dieß das Einfachste schien, die Einwendung der mangelnden Legitimation. Es ist indessen hier im Abschiede von 1841 bereits von einem Kreisschreiben Berns die Rede, so daß dieß für mich ein Grund wäre, den von Herrn Kohler beantragten Zusatz nicht in die Instruktion aufzunehmen, sondern es den Gesandten zu überlassen, allfällig mündlich das Nöthige anzubringen. Was die Instruktion selbst betrifft, so scheint es mir weitaus das Einfachste zu sein, bei der vorjährigen zu bleiben, denn jedenfalls schiene es mir auffallend, wenn der gegenwärtige Große Rath im vermuthlich letzten Jahre des politischen Daseins in dieser Sache auf einmal eine andere Instruktion geben wollte. Wenn aus abgeänderter Verfassung später ein neuer Großer Rath hervorgeht, so wird die Sache neu untersucht werden, und vielleicht machen sich dann andere Ansichten geltend. Warum sollten wir jetzt, gleichsam vor Sonnenuntergang, noch Instruktion ändern?

Kohler. Unter der Voraussetzung, daß die Gesandschaft diesen in meinen Augen sehr wichtigen Umstand mündlich geltend machen wird, kann ich dazu stimmen, daß die Instruktion bleibe, wie sie ist, und also ziehe ich meinen Antrag zurück.

von Tavel, Schultheiß, als Berichterstatter. Da Herr Kohler als ein kluger Feldherr noch zu rechter Zeit retirirt hat, so habe ich auf seinen Antrag nicht zu antworten. Vom Jahre 1843 ist ein Kreisschreiben Berns da, 30 Seiten stark, durch welches man vom schlecht unterrichten Cäsar an den besser zu unterrichtenden appellirte. Die Wirkung des Kreisschreibens war indessen nur negativ, denn im folgenden Jahre stimmten noch zwei Stände den andern bei. Was den Antrag des Herrn Belrichard betrifft, so muß ich bekennen, daß, wenn Sie den gestern vorgeschlagenen Ausweg nicht wollten, es mir inkonsequent schiene, wenn Sie jetzt auf einmal sich ganz der Tagsatzung unterziehen wollten, während Sie bisher immer dafür hielten, es sei die Sache eine Privatsache und nicht eine Staatsangelegenheit, und daher immerfort das Forum der Tagsatzung beharrlich deklinirten. So gerne ich gestern es gesehen hätte, wenn der Vergleich genehmigt worden wäre, so müßte ich jetzt doch zur vorgeschlagenen Instruktion stimmen.

(Die vorjährige Instruktion über diesen Gegenstand wird abgelesen.)

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes .	124	Stimmen.
Für etwas Anderes	3	„

Die fernern Artikel werden sämmtlich, so wie auch vier nachträgliche, ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Hierauf wird zur Berathung vorgelegt der gestern verschobene

§. 9. Feldbefestigungen.

„Der Bericht über den Zustand der auf Kosten der Eidgenossenschaft angelegten Befestigungen ist zu würdigen und zu Erledigung des Antrages des Standes Tessin, es möchte die Stadt Bellenz auf eidgenössische Kosten befestiget werden, wird die Gesandtschaft angewiesen, sich an die dagegen bereits ausgesprochenen, 11 ½ Stände anzuschließen."

von Tavel, Schultheiß. Da kein Mitglied des Regierungsrathes aus dem Militärdepartement anwesend ist, so will ich die Berichterstattung übernehmen. Die bernische Gesandtschaft hatte früher den Antrag Tessins unterstützt, da sich aber voriges Jahr bereits 11½ Stände dagegen erzeigten, an deren Spitze Zürich, so glaubten das Militärdepartement und der Regierungsrath, es würde nichts nützen, länger die Sache an der Tagsatzung zu behandeln, denn sie sei doch bereits als abgegewiesen zu betrachten, da die fehlende halbe Stimme sich wohl noch finden wird.

Ochsenbein. Im Jahre 1844 hat der Stand Tessin angetragen, daß Bellinzona auf Kosten der Eidgenossenschaft befestigt werden möchte, und die Tagsatzung beauftragte den Kriegsrath, die daherigen Untersuchungen und Kostenberechnungen vornehmen zu lassen. Mit dieser Vorarbeit wurde der Oberstquartiermeister beauftragt, welcher einen genauen Plan nebst Devise darüber eingab; jedoch waren darin die Entschädigungen noch nicht begriffen, und ebenfalls nicht die Kosten für die erforderlichen 40 Kanonen. Die Urkantone und Zürich wollten darauf die Sache ganz von der Hand weisen, 9 andere Stände dagegen, worunter Bern, wollten den Oberstquartiermeister beauftragen, die weiter nöthigen Untersuchungen und Berechnungen zu machen. Nun fragt es sich, ob man jetzt dabei stehen bleiben wolle oder nicht. Ich finde die Sache verdiene reiflich geprüft zu werden, und es ist in der Würde und Stellung Berns, hierin voranzuschreiten. Tessin ist durch seine Lage gänzlich von der übrigen Eidgenossenschaft abgeschnitten, die Leute dort betrachten sich daher als mehr zu Italien gehörig; wenn man ihnen aber, vermittelst einer Festung, von der Eidgenossenschaft aus einen mehrern Schutz gewähren kann, so wird sie dieß mehr an die Schweiz binden. Außer dieser politischen Rücksicht ist für jeden Strategen die Wichtigkeit der Befestigung von Bellinzona augenfällig. Alle Straßen aus der Ebene von Mailand nach der innern Schweiz führen durch Bellinzona, welches in einem engen Thale am Tessin eingeschlossen liegt. In taktischer Beziehung dominirt Bellinzona das ganze Thal, alle diese Straßen und den Tessin. Herr Oberst Dufour hat ein weitläufiges Befinden über die Wichtigkeit dieser Befestigung in taktischer Beziehung eingereicht und darin diese Wichtigkeit ausführlich nachgewiesen. Fragt man im Weitern, ob es an der Zeit sei, eine solche Befestigung vorzunehmen, so muß ich diese Frage ebenfalls bejahend beantworten. Bekanntlich steht Italien in allen seinen Theilen gleichsam auf einem Vulkane, man kann nicht wissen, ob nicht von heute auf Morgen alle staatlichen Verhältnisse daselbst umgekehrt sind, so daß bedeutende militärische Vorkehre, Truppenbewegungen u. s. w. statt finden müssen. Alsdann ist der Kanton Tessin von Hülfe entblößt, er könnte des Schutzes der Eidgenossen sich nicht getrösten. Wenn man Rücksicht nimmt auf die frühern Geschichtsverhältnisse in Europa und auf diejenigen Staaten, welche sich zunächst an einander reiben werden, wenn eine allgemeine Friktion entsteht, so sind dieß Frankreich und Oestreich; Frankreich wird zuerst sein Augenmerk dann nach Italien wenden, und so wird sich ein Krieg zunächst dort entwickeln. Die Kriegsgeschichte beweist, daß dann Truppenzüge hauptsächlich durch Tessin werden geleitet werden. Wenn also die Schweiz je in den Fall kommen wird, ihre Neutralität zu behaupten, so wird es gerade dort sein. Wenn nun gar nirgends daselbst ein fester Anhaltspunkt ist, so werden dann die Eidgenossen zu spät kommen. Die fremden Mächte besitzen jederzeit schlagfertige Heere, und in ein oder zwei Tagen können sie alle Päße durch den Tessin besetzt halten. Dieses zeigt, daß wir darauf bedacht sein sollen, die Eidgenossenscheft in den Fall zu setzen, zu rechter Zeit Hülfe hinsenden zu können. Also ist es jedenfalls an der Zeit, zur Befestigung des dazu besonders geeigneten Punktes von Bellinzona Hand zu bieten. Dazu kömmt, daß bekanntlich der Gotthard der erste strategische Punkt ist, den wir haben, gleichsam der Schlüssel von allen da ausgehenden Thälern. Wer den Gotthard inne hat, kann von da sehr leicht in das Rheinthal, in das Rhonenthal, und in das Aarthal kommen und von da aus die Eidgenossenschaft mit Truppen überschwemmen. Wenn nun Bellinzona offen bleibt, so bietet sich zur Vertheidigung dieses wichtigen Punktes kein anderes Mittel dar, als das natürliche Terrain. Nun zeigt aber die Kriegsgeschichte, daß Berge ungemein leicht umgangen werden, besonders im Sommer, — auch die allerschwierigsten Passagen, und sind dieselben einmal im Rücken des Feindes, so haben sie keinen Werth mehr. Dieß ist namentlich beim Gotthard der Fall, und also sollte dieser Paß so befestigt werden, daß er wenigstens vor einem coup de main sicher sei. Dieß geschieht nun am besten durch die Befestigung Bellinzona's, denn sollte der Feind diese Stellung auch umgehen, so bleibt sie auch im Rücken des Feindes immerhin gedeckt, und man könnte von da aus einer feindlichen Macht auf eine für sie sehr fatale Weise in den Rücken fallen. Das ist eben der Unterschied zwischen künstlichen Positionen und natürlichen, daß jene auch im Rücken des Feindes auf allen Seiten gedeckt und dem Feinde gefährlich bleiben. Also trage ich darauf an, daß der Stand Bern diese Sache nicht so leicht von der Hand weise, sondern mit gutem Beispiele vorangehe und nur dann davon abstehe, wenn gar keine Hoffnung mehr vorhanden ist, zu einem guten Ziele zu gelangen. Ich trage also darauf an, daß der Kriegsrath beauftragt werde, sich durch den Oberstquartiermeister einen vollständigen und ganz genauen Devis vorlegen zu lassen.

von Tillier, Regierungsrath. Herr Ochsenbein hat gerade einen Punkt unerörtert gelassen, der mir das Ganze etwas zweifelhaft macht. Wäre in der Schweiz eine Regierung, welcher stehende Truppen zu Gebote stünden, so ist kein Zweifel, daß Bellenz zu befestigen wäre, denn alles, was Herr Ochsenbein über die Wichtigkeit dieser Position sagt, ist ganz richtig. Aber hier entsteht eine andere Frage. Er sagt nämlich, der wichtige Unterschied zwischen künstlichen und natürlichen Positionen sei dieser, daß künstliche Positionen auch im Rücken des Feindes fest und unangreifbar liegen. Das ist nun eben mein Bedenken, denn wir werden keine ständige Besatzung in diese Festung thun, während andere Staaten in ihren Festungen fortwährend Besatzung halten. Wenn wir also da eine Festung haben, ohne Besatzung, wem kömmt sie dann zu gute? Den eidgenössischen Truppen, die ziemlich langsam über den Gotthard hinuntergelangen werden, oder nicht vielleicht eher den Oestreichern, die von Mailand aus in einem oder höchstens zwei Tagen dort sein können? Das ist eine sehr wichtige Frage für uns, bleibende Besatzungen aber sind für ein Land, wie wir, eine ziemliche Charge. Was mir viel dringender schien, als die Befestigung von Bellinzona, das wäre im innern der Schweiz einen festen Waffenplatz zu haben. Wir haben ein bedeutendes Arsenal zu Morsee, dieses können die Savoyer über Nacht holen; so ist es auch mit demjenigen zu Basel, während im innern der Schweiz gar kein festes Arsenal ist. Ich könnte also zwar wohl zum Antrage des Herrn Ochsenbein stimmen, jedoch mit dem Beifügen, daß dann auch die Frage untersucht werde, ob auch eine bleibende Besatzung statt finden solle.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Ich kann dem Antrage des Herrn Ochsenbein beipflichten, wenn schon nicht ganz aus denjenigen Gründen, welche er angebracht hat, sondern hauptsächlich deßhalb, weil Bern sich unter denjenigen Ständen befindet, welche schon früherhin der Sache Folge geben wollten. Der Vorort sagt in seinem vorjährigen Traktandenzirkular, daß nach einem oberflächlichen Ueberschlag die anzubringenden Festungswerke ungefähr Fr. 120,000 kosten werden, es seien jedoch darin nicht einbegriffen der Ankaufspreis des Bodens, die Anschaffung von ungefähr 40 Kanonen, wovon einige vom schwersten Kaliber u. s. w. Dies hat das Militärdepartement zu der Vermuthung veranlaßt, die Kosten der Befestigung von Bellinzona

würden ungeheuer sein, und deßhalb stellte es seinen heutigen Antrag. Indessen wie gesagt, kann ich, so weit es mir als Berichterstatter zusteht, zum Antrage des Herrn Ochsenbein stimmen. Was die strategischen Betrachtungen betrifft, so erlaube ich mir auch hierüber einige Bemerkungen. Herr Ochsenbein hat den Standpunkt, von welchem aus die Sache zu betrachten ist, nur von einer Seite betrachtet, und zwar von der unsrigen, nicht aber auch von derjenigen unserer Gegner, welche hier nicht außer Acht zu lassen ist. Wie bereits bemerkt sind wir nicht im Fall, die zu errichtenden Festungswerke mit einer bleibenden Besatzung zu versehen. Nun befindet sich in Mailand eine bedeutende Garnison, welcher es möglich ist, innerhalb 24 Stunden von Erlaß des Befehls an gerechnet, wenn auch nicht nach Bellinzona, doch nach Magadino, zu gelangen. Das nämliche kann von Seiten Savoyens geschehen, wenn es seine Truppen über Intra oder Arona sendet, von wo Magadino innert vier Stunden erreicht werden kann. Auf der andern Seite können die Oesterreicher über Lugano, wenn auch nicht in 24, doch in zweimal 24 Stunden nach Magadino gelangen, Alles, indem die auf dem Langensee befindlichen Dampfschiffe die Möglichkeit gewähren, mit Geschwindigkeit von einem Orte zum andern die Truppen zu führen; so würde es dann geschehen, daß Bellinzona, welches nur einige Stunden von Magadino entfernt ist, in kurzer Zeit von den feindlichen Truppen erreicht werden kann; so daß die dort anzulegenden Festungswerke, insofern nicht eine Besatzung hineingelegt wird, ohne Hinderniß vom Feinde besetzt werden könnten, und wir so nicht uns, sondern dem Feinde eine Festung bauen würden. Da indessen der Antrag des Herrn Ochsenbein auf keine Weise vorgreift, sondern nur eine Ergänzung der Vorarbeiten bezweckt, so kann ich für meine Person dazu stimmen.

Tscharner, Regierungsrath, hebt die politischen Gründe hervor, welche gegen die Anlegung von befestigten Punkten in der Schweiz sprechen, namentlich daß es nicht klug sei, Festungen zu bauen, indem diese sonst dazu dienen könnten, einer kleinen politischen Partei als Haltpunkt für ihren Widerstand zu gelten und so den eigentlichen Volkswillen zu unterdrücken. Ein Twinguri wolle man nicht. Der Redner macht ferners aufmerksam, daß alle befestigten Punkte umgangen werden können, und daß sie eher dazu dienen, die eigenen Streitkräfte zu zersplittern, indem man nicht wisse, auf welcher Seite der Feind einbrechen werde. Wenn die Sache von wirklichem Nutzen wäre, so hätte man die Kosten nicht zu scheuen, auch wenn dieselben eine Million und mehr betrügen. Da aber die Sache keinen sonderlichen Nutzen gewähre, und eben so viel, ja vielleicht noch mehr, schaden als nützen könne, so seien Fr. 120,000 zu viel. Aus politischen und militairischen Gründen stimme er daher gegen eine Befestigung von Bellinzona.

Zimmerli, Oberst. Vor allem aus muß ich bemerken, daß ich es vom militairischen Gesichtspunkte aus betrachtet stets als ein Unglück ansah, wenn bestehende Festungswerke, wie dies in Bern, Zürich, Solothurn u. s. w. der Fall war, weggeschafft wurden, indem sie doch wenigstens immer dazu dienen konnten, vorkommenden Falls den Feind einen oder zwei Tage aufzuhalten und so die nöthige Zeit zu gewinnen, um seine eigenen Truppen zu sammeln. Man glaubt, es würde die Befestigung von Bellinzona dazu dienen, dem Feind einen befestigten Punkt zu geben, wenn nicht die Schweiz daselbst eine stehende Besatzung unterhalte. So ganz richtig ist dies nicht, indem Bellinzona auf eidgenössischem Boden steht und Tessin von sich aus in vorkommenden Fällen die dort anzubringenden Festungswerke besetzen kann. Freilich können in 24 Stunden östreichische oder savoiische Truppen nach Magadino und Bellinzona gelangen, aber dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dem Feinde keine Hindernisse in den Weg gelegt werden und daß Niemand sich vertheidige. Dieß kann man aber nicht als Regel annehmen und es werden sich überhaupt Truppen hüten, in einem feindlichen Lande ohne die allergrößte Vorsicht sich vorwärts zu bewegen, was immer nicht ohne Zeitverlust geschehen kann. So wie ich überhaupt für Aufstellung befestigter Punkte in einem Lande bin, so bin ich ebenfalls für die Befestigung von Bellinzona, nicht deßhalb, weil ich glaube, es können Festungen nicht umgangen werden, sondern deßhalb, weil ein Feind sich scheut, Festungen im Rücken zu haben, die nicht in seiner Gewalt sich befinden, und weil dieser Umstand geeignet ist, den Feind aufzuhalten und den eigenen Truppen Zeit zu gewähren, sich zu konzentriren. Es ist richtig, daß alle Pässe umgangen werden können, aber damit ist nicht gesagt, daß die bedeutendsten strategischen Pässe nicht versichert werden sollen, indem dies einen Feind nöthigt, entweder sich dessen mit Verlust von Zeit und Mannschaft zu bemächtigen, oder aber andere, weniger gangbare Uebergänge zu wählen, welche größere Schwierigkeiten darbieten und mehr Zeit in Anspruch nehmen. Ich will nicht länger aufhalten, sondern stimme zum Antrage des Herrn Ochsenbein.

Stettler. In früheren Zeiten bestand die Hauptkraft der Schweiz nicht in aufgeführten Bollwerken, sondern in der Eintracht, die Eintracht schlug den Feind. In heutiger Zeit aber will man, da die Eintracht fehlt, mit Bollwerken nachzuhelfen suchen und Festungswerke machen. Das wird uns nicht weit führen. Ich will nur auf einen Umstand aufmerksam machen, nämlich auf den, daß während der Mediationsakte ein Theil des Tessins vom Feinde besetzt wurde, ohne daß er Bellenz in Händen gehabt hätte, so daß eine Befestigung von Bellenz auch jetzt in dieser Beziehung so wenig Nutzen hätte als damals. Es scheint mir überhaupt jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt, kostbare Festungswerke zu machen, weßhalb ich vom Antrage abstrahiren möchte.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich dagegen möchte den Antrag des Herrn Ochsenbein auf das Lebhafteste unterstützen. Es handelt sich einfach heute darum: Will man wissen, wie viel kostet die Anlegung von Festungswerken, welche von Sachkennern einmüthig als eines der wichtigsten Mittel zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen Angriffe von Außen her betrachtet werden? Nun frägt es sich, ob der Große Rath des Kantons Bern wissen will, wie viel ein solches, im Interesse des Vaterlandes liegendes Werk kosten werde, oder ob er sagen soll: es ist nicht der Mühe werth, die Sache zu untersuchen. Ich zweifle daran, daß der Große Rath in dieser Beziehung so gleichgültig sein werde. Wenn der letzte Redner gesagt hat, die Kraft der Schweiz sei früherhin in der Eintracht bestanden und nicht in Bollwerken, so muß ich ihm darauf erwiedern, daß gerade in früheren Zeiten Bellenz sehr stark befestigt gewesen ist, und daß gerade darin ein Grund liegt, warum die Schweizer in der Nähe von Bellenz in früheren Zeiten gesiegt haben, indem die dortige Besatzung den Feind aufhielt und so den Schweizern Zeit verschaffte, sich zu sammeln und mit vereinigten Kräften anzugreifen. Man sagt, es könnten diese Festungswerke dem Auslande zu Nutzen kommen. Das ist möglich, aber wenn man diesen Grund berücksichtigen wollte, so dürften überhaupt gar keine Festungen mehr gebaut werden, auch im Auslande nicht, denn es würde dasselbe das Nämliche riskiren. Aber ich frage: ist es wahrscheinlich, daß wir dem Auslande eine Festung bauen? Und da glaube ich, diese Frage mit Bestimmtheit mit Nein beantworten zu dürfen. Es handelt sich vor Allem aus hier darum, dem Kanton Tessin Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, seine Truppen zu konzentriren und sich zu halten, bis über den Gotthard oder Simplon Hülfe anrückt. Ich muß ferner bemerken, daß die Festungswerke von Bellenz von drei Seiten her dominirt werden, und zwar von der Schweizerseite, so daß, im Falle die Oestreicher oder Savoier Bellenz bereits besetzt hätten, sie von unsern Truppen leicht beschossen werden könnten, vorausgesetzt, daß man so nahe aneinander käme. Man hat gegen die Befestigung von Bellenz die Nähe der Garnison zu Mailand angeführt; aber gerade darin liegt ein Grund für die Befestigung von Bellenz, indem sonst der Feind in zwei bis drei Tagen auf dem Gotthard sein könnte. Man darf übrigens nicht vergessen, daß die Festungswerke so projektirt sind, daß sie mit den, dem Kanton Tessin zu Gebote stehenden Mitteln hinlänglich besetzt und armirt werden können, einzig möchten vielleicht noch 1 bis 2 Artilleriekompagnien mehr nöthig sein, als Tessin erhalten kann. Wenn es sich darum handelt, einen Gegenstand zu untersuchen, dessen Nutzen von Sachkennern anerkannt wird, so sollen wir um so weniger Bedenken haben, solches zu thun, um so mehr, als die Eidgenossenschaft 4 bis 5 Millionen besitzt, welche am besten für solche Zwecke zu verwenden sind. Ob es gut ist, so viel Geld im

Vorrath zu haben und darneben die Befestigung der wichtigsten strategischen Punkte, die Anschaffung des erforderlichen Kriegsmaterials u. s. w. zu vernachlässigen, möchte ich bestreiten; denn wenn ein Krieg ausbricht und es nur etwas rasch zugeht, so helfen uns 4 bis 5 Millionen Vermögen nichts, indem solche in Titeln bestehen und dann nicht Zeit vorhanden wäre, dieselben flüssig zu machen. Die Hauptsache ist stets die, daß die Eidgenossenschaft Kredit habe und in Betreff des Gegenstandes, wegen welches sie auftritt, Zutrauen genieße. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Ochsenbein.

Weingart. Es muß gewiß sehr auffallen, wenn Jemand, der vom Militär eigentlich wenig versteht, das Wort ergreift; allein die Vaterlandsliebe ist in jeder Brust rege, und wenn ich bedenke, warum man uns abrathet Theil zu nehmen an der Befestigung dieses wichtigsten Punktes, welcher in den Tagen der Gefahr von der größten Bedeutung werden kann, so erzeigt es sich, daß so zu sagen einzig und allein deßhalb Einwendungen gemacht werden, weil dieses Unternehmen einige Batzen kosten wird. Ich finde nun diesen Grund nicht sehr erheblich und für den Kanton Bern am allerwenigsten haltbar. Unsere Väter waren nicht so kärglich, wenn es sich um die Vertheidigung des Vaterlandes handelte. Muth, Entschlossenheit und Vaterlandsliebe waren die Beweggründe ihres Handelns, und im Strom der Zeitereignisse standen sie fest und vertheidigten die Sache der Menschheit, nämlich die Freiheit, das Geld half da nichts. In unsern Tagen muß selbst der größte Freistaat Amerika hauptsächlich darauf achten, daß sein Volk stets zu seiner Vertheidigung gerüstet sei, wie viel mehr dann sollen nicht wir darauf sehen, und vor Allem aus der größte Kanton der Schweiz, daß deren Unabhängigkeit gesichert sei. Zwar ist die Unabhängigkeit garantirt, aber es fällt die Garantie dahin, wenn man sie nicht mehr halten will, sie fällt dahin, wenn in Europa der Frieden dahinfällt. Wer garantirt uns, daß der Friede in Europa noch lange daure und daß der schwache Faden, an welchem er hängt, nicht bald breche? Es sind gegenwärtig drei Männer in Europa, welche den Frieden aufrecht erhalten und welche alle über 70 Jahre alt sind. Diese sind der Fürst Metternich, der gegenwärtige König von Frankreich und der Papst in Rom. Sterben einmal diese, so können wir nicht Gewißheit haben, daß wir nicht eine allgemeine Explosion erhalten werden. Bereits steht Italien auf einem Vulkan, und namentlich im Kirchenstaat, wo der Papst regiert, ist die Aufregung am größten; dort glimmt ein Vulkan unter der Asche, welcher seine Lava in alle Theile Italiens speien wird. Man findet vielleicht, wir seien ein zu schwaches Volk, um Widerstand zu leisten. Allein dies gerade ist der böse der Träume in den Zeiten der Entartung, wo das Geld über das Wohlsein des Vaterlandes gesetzt wird. Dies ist der böse Traum jener ängstlichen Seelen, welche aus Furcht zu ertrinken den Grund verlieren und wirklich untergehen. Wie wichtig es ist, daß man seine Grenzen durch Festungswerke schütze gegen das Eindringen der Feinde, das beweist die Geschichte auf jedem ihrer Blätter. Ich will nur einen einzigen Fall anführen. Selbst der große Napoleon, als er in Egypten war, wurde in seinem Siegeslaufe dadurch aufgehalten, daß er St. Jean d'Acre nicht erobern konnte und sich zurückziehen mußte. In der Schweiz haben wir zwar natürliche Grenzen, aber wie von mehreren Rednern sehr schlagend und überzeugend dargethan wurde, ist es nothwendig, daß einige wichtige Uebergangspunkte befestigt werden, und zu diesen gehört auch Bellinzona. Da es sich jetzt um nichts anderes, als um die Vorarbeiten handelt, so wüßte ich nicht, warum Bern aus unerheblichen Gründen nicht zum Antrage stimmen wollte. Man hat gesagt, es könnte diese Festung sehr leicht in die Hände der Feinde fallen, weil in der Nähe derselben bedeutende östreichische und savoische Garnisonen seien. Ja, Tit., wenn der Feind uns nahe ist, so sind wir ihm gleich nahe, und wenn dies ein Grund wäre, nichts zu machen, so könnte dieser Grund in jedem andern Staate gemacht werden. Ich stimme zum Antrage des Herrn Ochsenbein, es wird dies die Ehre Berns erhöhen und nicht erniedrigen.

Jaggi, Reg. Rath, älter, Berichterstatter. Ich habe mich bereits erklärt, dem Antrage des Herrn Ochsenbein beizustimmen. Das Militärdepartement glaubte deshalb von einer Befestigung von Bellinzona abstrahiren zu sollen, weil dieselbe zu viel Geld koste. Da indessen der Antrag des Herrn Ochsenbein dahin geht, vorerst nur eine genaue Berechnung aufnehmen zu lassen, so wird es sich dann je nach dem Resultate dieser Berechnung ergeben, ob man etwas machen wolle oder nicht. Ich schließe so viel an mir zum Antrage des Herrn Ochsenbein.

Pequignot, Landammann, um seine Meinung befragt. Die Frage über die Befestigungswerke im Tessin reicht in einen frühern Zeitpunkt hinauf, als man ihr hier beilegt. Wenn meine Erinnerung richtig ist, so wurde dieselbe, zwar ohne besondern Nachdruck, das ist wahr, schon 1831 in Anregung gebracht, als die Schweiz, wie das gesammte übrige Europa, an den Ausbruch eines allgemeinen Krieges glaubte, und innert den Schranken der Wahrung ihrer Neutralität ihre Vertheidigungsmittel vorbereitete. Der eidgenössische Oberst, welcher die Division im Süden befehligen sollte, verhandelte weitläufig mit dem Chef des Generalstabes über die Anlegung solcher Befestigungen, jedoch nach weit großartigern Umrissen und Verhältnissen, als jene, die dermalen für dieselbe angetragen werden. Da die inzwischen eingetretenen Ereignisse die Voraussicht eines Krieges verschwinden machten, so beschäftigte jene Frage die Militärs nunmehr weniger, ohne jedoch völlig in Vergessenheit zu fallen. Späterhin wurde dieselbe durch den obersten militärischen Beamten der Eidgenossenschaft, den Generalquartiermeister Dufour, wieder aufgenommen und derselbe machte innert den Schranken, in welchen die Frage sich gegenwärtig darstellt, dieselbe zum Gegenstande einer speziellen Untersuchung, deren Resultate uns in einer bemerkenswerthen Arbeit hervorgehoben worden sind. Während dieser ausgezeichnete Militär, dessen patriotische und uneigennützige Sorgfalt sich auf alles erstreckt, was mit unsern eidgenössischen Militäreinrichtungen im Zusammenhange steht, sich mit der vor uns liegenden Frage beschäftigte, war dieselbe zu gleicher Zeit Gegenstand anderweitiger Forschungen, die zwar allerdings von weniger spezieller Natur waren, hingegen aber nach dem nämlichen Ziele gerichtet waren, nämlich von Seite einiger eidgenössischer Obersten, welche sich gemeinsam die Aufgabe gestellt hatten, eine Arbeit über das Gesammte eines Vertheidigungssystems für die Schweiz aufzustellen. Wenn ich gut unterrichtet bin, so sind diese letztern Militärs zu den nämlichen Schlußfolgerungen gelangt, wie der Herr Generalquartiermeister. — Der dießfällige Antrag hat demnach die Autorität der kompetenten Fachmänner für sich, welche diese Frage einer gründlichen Untersuchung unterworfen haben; was den militärischen Gesichtspunkt anbetrifft, so muß derselbe demnach als entschieden betrachtet werden. Erlauben Sie mir daher, Tit., diesen Punkt gänzlich bei Seite zu lassen, um mich nunmehr mit den politischen und finanziellen Einwürfen zu befassen, die im Verlaufe der Berathung erhoben worden sind. In meinen Augen besteht die erste unter den politischen Rücksichten, diejenige, welche alle übrigen beherrschen soll, in der Sorge für die Vertheidigung des Staatsgebiets. Ein Volk besteht als solches nur unter der Bedingung, daß es ein Gebiet besitze und dasselbe zu behaupten und zu vertheidigen wisse. Wenn das Volk sich nicht zur Höhe dieser Aufgabe zu erheben weiß, so ist es moralisch todt. Diese Grundwahrheit sollte hinreichen, um auch die finanziellen Einwürfe dahin fallen zu machen; allein dieselben können mit Nachdruck auch dann bekämpft werden, wenn man sich auf einen weniger erhabenen Standpunkt begeben will. Die Anschaffung des Materials wird bedeutend weniger kosten, als man uns glauben machen will. Man macht großes Aufheben von den Geschützen, die zu Bewaffnung des Platzes nothwendig sein würden. Allein bei den Berechnungen, welche man vorgebracht hat, ist vergessen worden, daß zwischen den Kostenpreisen des Belagerungsgeschützes und denjenigen für das Feldgeschütz durchaus keine Aehnlichkeit vorhanden ist, indem bei letzterm noch die Caissons, die Geschirre und übrige Zubehörden der Bespannung hinzukommen. Die Eidgenossenschaft und die Kantone besitzen übrigens ein beträchtliches in ihren Zeughäusern zerstreutes Material, von welchem ein ansehnlicher Theil ohne irgend welchen Inkonvenient anderweitig verwendet werden könnte. Ohne irgend welchen Nutzen liegen schwere Geschütze in den Höfen des Zeughauses von Bern und denjenigen ande-

rer Kantone herum; würden dieselben in den Festungswerken von Bellinzona nicht besser am Orte sein? Der Kanton Tessin, von welchem zuerst der Antrag zu Aufführung der fraglichen Befestigungen an die Tagsatzung gestellt worden ist, und welcher bei deren Erbauung unmittelbar betheiligt ist, schreckt vor der Verpflichtung nicht zurück, einen Theil des Materials bei der Bewaffnung auf seine Kosten zu übernehmen. Und könnten diese Werke nicht, wenigstens zum Theil, durch unsere Milizen, zur Zeit ihrer periodischen Uebungen erbaut werden? Glaubt man, daß die Sappeurs vom Genie zum Beispiel, behufs ihrer Instruktion, nicht weit nützlicher damit beschäftigt werden könnten, die Befestigungswerke bei Bellinzona aufzuführen, als hingegen im Polygon der Thunerallmend Scheibenstände, Brustwehren u. s. w. zu errichten, welche sie nachher wieder niederreißen, um von neuem anzufangen? Und würden die Offiziere vom Geniekorps hierbei nicht eine Gelegenheit finden, ihre eigene Instruktion zu vervollkommnen, welche sie sich im Auslande zu verschaffen genöthigt sind, wenn sie nur einigermaßen vollständig sein soll? — Man hat ferners von den Schierigkeiten und Unkosten gesprochen, welche durch den Unterhalt einer Garnison in Bellinzona verursacht werden würden. Man hätte vor Allem aus einen Unterschied zwischen der Zeit des Friedens und der Zeit des Krieges machen sollen, um die erforderliche Mannschaftszahl und die damit verbundenen Auslagen zu berechnen. Warum sollte man übrigens die Obsorge zu Bewachung des Platzes in Friedenszeit nicht dem Kanton Tessin und dessen Milizen überlassen? Könnte man in dieser Beziehung nicht das Beispiel Deutschlands nachahmen, wo mehrere bedeutende feste Plätze, obgleich sie Bundesfestungen sind, in Friedenszeiten durch die Truppen desjenigen Staates bewacht werden, in welchem sie liegen. — Ein Redner hat sich darauf berufen, die alten Eidgenossen hätten ihre Siege dem Geiste der Eintracht und gegenseitigen Anhänglichkeit verdankt, der unter ihnen herrschte, und zu Vertheidigung ihres Landes hätten sie nicht nöthig gehabt, sich in festen Plätzen zu verschanzen. So sehr als das ehrenwerthe Mitglied fühle auch ich den Werth der Eintracht und des Brudersinns in der Schweiz, und Niemand kann mehr als ich die Rückkehr derselben herbeiwünschen, allein bei all' diesem mächtigen Elemente des Erfolges vernachläßigten die alten Schweizer die andern Bedingungen zu Erzielung von solchem keineswegs. Das ehrenwerthe Mitglied steht im Irrthum, wenn es behaupten will, dieselben hätten keinen Werth auf Befestigung gesetzt; es genügt, einen Blick auf die Kriegsgeschichte der Schweiz zu werfen, um sich zu überzeugen, daß sie die Wichtigkeit derselben wohl zu würdigen verstanden, und dieselben mit vieler Geschicklichkeit zu benutzen wußten. Der nämliche Redner hat sich bei seiner Berufung auf ein Beispiel aus der Geschichte neuerer, oder gewissermaßen unserer Zeit, nach meiner Ansicht mißgriffen, sowohl in Rücksicht auf die Vortheile, welche ein fester Platz darbietet, als auf die Rolle, welche den darin liegenden Truppen angewiesen ist. Diese Truppen sind in der That keineswegs darauf beschränkt, bloß vertheidigungsweise zu verfahren, wie das ehrenwerthe Mitglied zu glauben scheint, sondern sie können und sollen auch, je nach Beschaffenheit der Umstände, angriffsweise auftreten. Wenn in jenem Zeitpunkte, von welchem man gesprochen hat, Befestigungswerke von der Art, wie die hier in Frage liegenden, vorhanden gewesen wären, und sich in ihrer Enceinte die erforderlichen Truppen vorgefunden hätten, so ist es wahrscheinlich, daß der Feind die Vortheile, von welchen das ehrenwerthe Mitglied gesprochen hat, weder errungen hätte, ja noch daran gedacht hätte, dieselben sich anzueignen. — Die Gegner der vorgeschlagenen Maßregel, welche ihre Argumente aus unserer ältern Geschichte schöpfen, vergessen, daß die Schweiz inmitten der allseitigen Fortschritte in der Kriegskunst nicht auf dem gleichen Flecke zurückbleiben darf, und daß sie ihre Vertheidigungsmittel auf die gleiche Stufe mit andern Ländern bringen muß, deren Lage Aehnlichkeit mit der ihrigen hat. Möchte man vielleicht, daß die Schweiz das Beispiel der letzten Ritter nachahme, welche, im Stolze auf die Thaten der Vergangenheit, beim Erscheinen der Feuerwaffen es verschmähten, von den Hülfsmitteln Gebrauch zu machen, welche diese neue Erfindung ihren Gegnern darbot, und ihren stolzen Vorurtheilen zum Opfer fielen? — Ein anderer Redner hat als Waffe gegen den vorliegenden Antrag die Schwierigkeit der Verbindung von Seite der Schweiz und die daraus entstehende Gefahr eines Ueberfalls angeführt, welcher der Platz bloßgestellt wäre, ehe man denselben aus dem Innern der Schweiz gehörig unterstützen könnte. Dieser Einwurf fällt wenigstens theilweise wegen der Voraussicht auf die Anlegung der Eisenbahn dahin, welche zu Stande kommen und der östlichen Schweiz die Möglichkeit gewähren wird, ihre Streitkräfte außerordentlich schneller auf dem bedrohten Punkte zu vereinigen. Ich weiß wohl, daß man mir erwidern kann, der Feind genieße durch die Verlängerung der Eisenbahnlinie im Mailändischen einen ähnlichen Vortheil. Allein darauf antworte ich, daß zu dieser Verlängerung die Einwilligung der Schweiz erforderlich ist, und daß der eidgenössische Kriegsrath dazu berufen werden wird, zu untersuchen, bis zu welchem Grade jene Verlängerung die Interessen unserer Landesvertheidigung beeinträchtigen könnte. — Ich stimme für den Antrag.

Abstimmung.

Für den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Artikel	2 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Ochsenbein . .	gr. Mehrheit.

Wahl der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung.

Wahl des ersten Gesandten.

Vorgeschlagen sind die Herren Altschultheiß Neuhaus und Landammann Pequignot.

Herr Landammann Pequignot erklärt, daß er unter keinen Umständen die Wahl als Tagsatzungsgesandter übernehmen könnte.

Von 125 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr.	Altschulheiß Neuhaus	65
„	Dr. Schneider, Regierungsrath,	28
„	Regierungsrath von Tillier	11
„	Regierungsrath Jaggi, jünger,	6
„	Schultheiß von Tavel	5
„	Regierungsrath Bigler	2
	u. s. w.	

Ernannt ist demnach im ersten Skrutinium durch absolutes Mehr Herr Altschultheiß Neuhaus.

Wahl des zweiten Gesandten.

Vorgeschlagen sind: die Herren Gerichtspräsident Manuel und Amtsverweser Stooß.

Von 134 Stimmen erhalten:

Hr.	Dr. Schneider, Reg.-Rath,	im 1. Skr. 42;	im 2. Skr. 73
„	Manuel, Gerichtspräsident	„ „ „ 32;	„ „ „ 39
„	Pequignot, Landammann	„ „ „ 20;	„ „ „ 10
„	Jaggi, Reg.-Rath, jünger	„ „ „ 13;	„ „ „ 10
„	von Tillier, Regierungsrath	„ „ „ 9;	
„	Stooß	„ „ „ 6;	
„	Regierungsrath Weber	„ „ „ 3;	
	u. s. w.		

Erwählt ist demnach im zweiten Skrutinium: Herr Regierungsrath Dr. Schneider.

Herr Dr. Ammann übernimmt das Präsidium.

Dem Herrn Landammann Pequignot wird der zu Herstellung seiner Gesundheit und Vornahme einer Badekur nachgesuchte Urlaub von sechs Wochen auf nächsten Heumonat sofort ohne Einwendung ertheilt.

Herr Landammann Pequignot übernimmt wieder das Präsidium.

Vortrag der Polizeisektion, betreffend die Wiederbesetzung der durch vollendete Amtsdauer erledigten Stelle eines Direktors der Zuchtanstalten in Bern.

Der Vortrag empfiehlt aus den drei Bewerbern für diese Stelle Herrn Johann Jakob Neukom, gegenwärtigen Zuchthausdirektor, welcher seit sechs Jahren den Zuchtanstalten mit lobenswerthem Eifer und Pflichttreue vorgestanden sei.

Steinhauer, Regierungsrath. Es sind in letzter Zeit gegen den bisherigen Zuchthausdirektor Herrn Neukom viele Anklagen und Beschwerden im Publikum ausgestreut worden. Die Polizeisektion ordnete sogleich eine Untersuchung an, aus welcher sich aber die Unbegründtheit dieser Anschuldigungen vollständig herausstellte, so daß sich die Polizeisektion aus Auftrag des Regierungsraths veranlaßt sah, eine förmliche Erklärung auszustellen, deren Ablesung ich verlange.

Die Erklärung wird abgelesen und lautet folgendermaßen:

„Bei Anlaß der wegen vollendeter Amtsdauer vorzunehmenden Wiederbesetzung der Stelle eines Direktors der hiesigen Strafanstalten findet sich die Polizeisektion zu folgender Erklärung bewogen:

In der jüngsten Zeit haben es sich mehrere öffentliche Blätter, namentlich der „Verfassungsfreund" und der „Guckkasten" zur Aufgabe gemacht, den Herrn Zuchthausdirektor in Bezug auf seine Amtsführung anzugreifen und seine Pflichttreue sowohl als seine Amtsfähigkeit zu verdächtigen.

Hierüber hat sich Herr Neukom bei der ihm vorgesetzten Behörde beklagt, und eine Untersuchung seiner Amtsführung verlangt. Diesem Begehren ist von Seite der Polizeisektion sogleich entsprochen worden, und das Ergebniß der stattgefundenen Untersuchung hat, wie zu erwarten stand, überzeugend nachgewiesen, daß die zum Nachtheil dieses Beamten ausgestreuten Gerüchte und Anschuldigungen durchaus unbegründet sind, zumal sich Herr Neukom dießorts vollständig hat rechtfertigen können. Die unterzeichnete Behörde macht es sich demnach zur Pflicht, diesem Beamten hiermit der Wahrheit zu lieb, das Zeugniß zu geben, daß derselbe während seiner sechsjährigen Amtsführung seine eben so schwierige als wichtige Stelle zu ihrer ungetheilten Zufriedenheit bekleidet, und sich als ein pflichttreuer und tüchtiger Beamter erprobt hat."

Bern, den 25. Mai 1846.

(Unterschriften.)

Aubry, Regierungsrath, pflichtet demjenigen, was Herr Regierungsrath Steinhauer angebracht hat, bei, indem sich die in letzter Zeit in öffentlichen Blättern enthaltenen Anschuldigungen als durchaus unbegründet erwiesen hätten.

Jaggi, Oberrichter. Es liegt keineswegs in meiner Absicht, mich in Persönlichkeiten einzulassen, und es hat auch der Antrag, den ich stellen will, durchaus keinen Grund in solchen. Es scheint mir indessen nicht am Ort, im Augenblicke, wo eine neue Ordnung der Dinge vor der Thüre steht, eine solche Wahl vorzunehmen; Herr Neukom, welcher seit einigen Wochen bereits die Stelle provisorisch versieht, könnte dieselbe fernerhin und bis zur Inkrafttretung der neuen Ordnung der Dinge versehen, weßhalb ich den Antrag stelle, die definitive Besetzung in Gewärtigung der Erneuerung aller Staatsbehörden zu verschieben.

Steinhauer, Regierungsrath. Ich müßte mich diesem Antrage widersetzen. Würde die Amtsdauer des Herrn Neukom ein Jahr später auslaufen, so wäre es dann an den neuen Staatsbehörden zu entscheiden, ob sie ihn wieder erwählen wollten, da aber die Stelle eines Direktors der Zuchtanstalten bereits mit dem verflossenen 1. Mai zu Ende gegangen ist, so scheint es mir am Orte, daß, so lange die gegenwärtige Ordnung der Dinge besteht, der Haushalt nicht provisorisch, sondern definitiv bestellt werden soll, abgesehen von dem, was in Zukunft geschieht. Ich trage daher darauf an, daß progredirt werde.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Wenn der Große Rath diese Stelle nur provisorisch besetzen wollte, so würde dieß die Norm bilden für alle andern Stellen, welche bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge in Erledigung kämen. Ein solches Provisorium wäre schädlich, ich möchte davon abrathen.

Dr. Ammann pflichtet dieser Ansicht bei, namentlich aus dem Grunde, weil die Stelle eines Direktors der Zuchtanstalten außerordentlich wichtig sei und unter einem längern Provisorium leiden müßte.

Aubry, Regierungsrath, entwickelt und unterstützt den Antrag des Regierungsraths, indem er bemerkt, daß ein Provisorium für diesen Theil der Administration von nachtheiligen Folgen sein müßte, indem gegenwärtig bei 460 Sträflinge in den Zuchtanstalten seien, und das Aufsichtspersonal die Zahl von 50 übersteige. Bei solchen Verhältnissen sei es nothwendig, daß eine strenge und gleichsam militärische Disziplin ausgeübt werde, ohne welche man die Ordnung nicht aufrecht erhalten könne. Dieß sei nicht möglich, wenn der Direktor der Zuchtanstalten bloß provisorisch sei. Es müsse zwar zugegeben werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Beamtungen einen mehr oder weniger provisorischen Charakter annehmen, solches aber mit deutlichen Worten auszusprechen, sei weder klug noch den Gesetzen und der Verfassung entsprechend. Ueberdieß sei der gegenwärtige Direktor ein rechtschaffener und ehrenwerther Mann, welcher seine Pflichten gut und treu erfüllt habe; dieses Zeugniß müsse man ihm geben gegenüber den böswilligen Anschuldigungen, welche in letzter Zeit über ihn ausgestreut worden seien.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Oberrichters Jaggi	38 Stimmen.
Die Wahl sogleich vorzunehmen . . .	95 „

Von 141 Stimmen erhalten nun:

Herr Direktor Neukom . .	102
„ Posthalter Richard . .	5
„ Großrath Seiler . . .	4
„ Regierungsstatthalter Bach .	2
„ Hauptmann Rieder . .	2
„ Großrath Michel . . .	2
	(Nullen 13).

u. s. w.

Erwählt ist mithin im ersten Skrutinium Herr Neukom, bisheriger Direktor der Zuchtanstalten.

Vortrag der Polizeisektion und des Regierungsrathes über die Bittschrift des Heinrich Wyler, von Grindelwald, Heinrich von Almen, von Lauterbrunnen, und Joh. von Almen, von St. Beatenberg, welche durch obergerichtliche Strafsentenz vom 21. Merz 1846 wegen eines Weindiebstahls von Bz. 10 bis 14 jeder zu einer Kettenstrafe von zwei Jahren verurtheilt waren, und nun das Gesuch an den Großen Rath richten, daß ihnen die seit dem 8. und 15. Jenner ausgestandene Gefangenschaft als Strafe angerechnet und sie in Freiheit gesetzt, oder daß die Kettenstrafe in Eingrenzung in ihre Einwohnergemeinde umgewandelt werden möchte.

Die Polizeisektion trägt nun in Betracht, daß wirklich die harte Strafe, welche der Richter nach dem positiven Gesetze aussprechen mußte, bei dem sehr geringen Werthe des Entwendeten mit den Forderungen der Humanität nicht in Uebereinstimmung stehe, darauf an: Es möchte die zweijährige Kettenstrafe in eine einjährige Enthaltung in der Anstalt zu Thorberg umgewandelt werden.

Der Regierungsrath dagegen trägt in eine Umwandlung der ausgesprochenen Kettenstrafe in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe an.

Aubry, Regierungsrath, durchgeht den Vortrag und empfiehlt den Antrag des Regierungsraths.

Jaggi, Oberrichter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes, indem die Strafe, welche das Obergericht habe aussprechen müssen, im Verhältniß zum Vergehen viel zu hoch sei, und der Gesetzgeber einen solchen Fall bei Erlaß des Gesetzes gewiß nicht vorausgesehen habe.

Michel. Ich will das Vergehen durchaus nicht rechtfertigen. Es ist bekannt, daß sich die Schiffleute auf dem Thuner-See gleich den Fuhrleuten ein Recht anmaßen, wenn sie Wein führen, von demselben nach Belieben zu kosten. Etwas Aehnliches ist auch hier der Fall gewesen, und es ist am Orte, wenn solchem Unwesen gesteuert wird. Allein der vorliegende Fall verdient doch einige Berücksichtigung, um so mehr, als die drei Männer Familienväter sind, welche aus ihrem Verdienste leben. Diese Männer führten Wein über den Thuner-See, und es wurde derselbe in ein an die Scheuer beim Neuhause angebautes Magazin gebracht. Am Neujahrstage 1846, einem Tage, an welchem sich nach altem Volksgebrauche Alles, jung und alt, reich und arm, gerne lustig macht, verabredeten diese Leute, welche das Geld nicht hatten, um sich Wein zu kaufen, solchen aus dem daselbst befindlichen Fäßchen zu holen, was um so leichter geschehen konnte, als ein steinerner Stiegentritt schon längere Zeit lose war und das Einsteigen erleichterte. So wurde zu zweien Malen, jedes Mal ungefähr zwei Flaschen, geholt und zusammen getrunken. Gewiß ist nun diese That nicht der Art, um mit zwei Jahr Kettenstrafe bestraft zu werden, und wenn Herr Amtsrichter Ritschard da wäre, so würde derselbe gewiß diese Leute für eine milde Behandlung empfehlen. Selbst der Antrag des Regierungsraths scheint mir zu hart, wenn man bedenkt, daß sämmtliche drei Männer Familienväter sind, daß durch eine längere Enthaltungsstrafe die Familien am meisten darunter leiden, ferner daß sie sich seit dem 8. Jenner in Haft befinden, und daß eine Zuchthausstrafe vom Volke stets als infamirend angesehen wird. Aus diesen Gründen trage ich dahin an, es möchte in erster Linie die zweijährige Kettenstrafe in eine sechsmonatliche Eingrenzung in die Gemeinde, oder aber in zweiter Linie in eine sechsmonatliche Enthaltung in der Anstalt zu Thorberg umgewandelt werden.

Aubry, Regierungsrath. Einen Umstand habe ich vergessen anzuführen, nämlich, daß der Wein sich in einem Schopf befand, in welchen die drei Männer durch Wegnahme eines nicht befestigten Stiegentrittes gelangen konnten. Im Uebrigen ist die Sache durchaus geringfügig. Ich glaube den Antrag des Regierungsraths empfehlen zu sollen, obschon ich meiner persönlichen Meinung nach vorgezogen hätte, die drei Männer in die Enthaltungsanstalt zu Thorberg zu thun. Eine Eingrenzung in die Gemeinde wäre für sie keine Strafe, und man muß in dieser Beziehung auch Rücksicht nehmen auf die öffentliche Meinung, welche in der Eingrenzung keine Strafe sähe; indessen muß man auch Rücksicht nehmen auf den langen Untersuchungshaft, welchen die drei Männer ausgestanden haben.

Abstimmung.

1) Durch Ballotirung über den Grundsatz der Strafumwandlung:

Für Willfahr	110 Stimmen.
Für Abschlag	6 „

2) Durch offene Abstimmung:

a. Nach Antrag des Regierungsraths für eine Umwandlung in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe	23 „
Für etwas Anderes	gr. Mehrheit.
b. Für Umwandlung in sechsmonatliche Eingrenzung in die Gemeinde . . .	47 Stimmen.
In sechsmonatliche Enthaltung in Thorberg	53 „

Vortrag des Militärdepartements, betreffend das Entlassungsgesuch des Herrn Daniel Ludwig Brunner, Major des dritten Auszügerbataillons, aus dem Militärdienste.

Der Vortrag empfiehlt die Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Demselben wird durch's Handmehr entsprochen.

(Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.)

Nro. 30.

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Vierte Sitzung.

Freitag den 29. Mai 1846.

(Morgens um 8 Uhr.)

Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Herr Landammann an, daß Herr Regierungsrath Dr. Schneider die gestern auf ihn gefallene Wahl zu einem zweiten Gesandten auf die Tagsatzung angenommen habe.

Tagesordnung.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend eine Beschwerde des Metzgermeisters Geiser zu Langenthal, über eine Verfügung des Regierungsraths.

Laut diesem Vortrage hat sich Fr. Geiser, Metzger, von und zu Langenthal, bei'm Großen Rathe über eine Schlußnahme des Regierungsraths vom November vorigen Jahres beschwert, wodurch er mit seinem Gesuche um eine Schaalrechtsbewilligung abgewiesen worden ist. Darauf gestützt, daß es nicht Aufgabe des Großen Rathes sein könne, in die Untersuchung der Gründe für oder gegen die Ertheilung einer einzelnen Konzession einzutreten, sondern daß derselbe lediglich zu prüfen habe, ob hiebei eine gesetzliche Bestimmung verletzt worden sei, — in dieser Beziehung aber dem Regierungsrathe, der innerhalb der Schranken seiner Kompetenz gehandelt habe, kein gegründeter Vorwurf gemacht werden könne, — trägt die Bittschriftenkommission bei'm Großen Rathe darauf an: daß über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung geschritten werden möchte.

Kernen, Oberrichter, als Berichterstatter, bringt den Thatbestand der Versammlung nochmals in Erinnerung; nach dem Gesetze vom 18. Mai 1804 gehören die Schaalrechte gegenwärtig noch unter die Ehehaften, und nach dem Gesetze vom 21. September 1804 sei der Regierungsrath diejenige Behörde, welche zu entscheiden habe, ob solche Ehehafte zu ertheilen seien oder nicht; finde also der Regierungsrath ein Begehren dieser Art unbegründet, so solle keine andere Behörde weiter darüber eintreten. Der Herr Berichterstatter schließt Namens der Bittschriftenkommission auf Tagesordnung.

Weingart. Diese Geschichte ist mir auch ein wenig bekannt; es handelt sich hier darum, ein Unrecht wieder gut zu machen, denn es widerspricht vollkommen den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und Freiheit und dem Zwecke der Gesellschaft überhaupt, wenn irgend ein ehrlicher Bürger verhindert wird, auf eine ehrenhafte Weise einen gründlich erlernten Beruf auszuüben und sein Brod ehrlich dabei zu verdienen. Jedes Verhältniß, das entweder in der Gewalt seinen Ursprung hat, oder aber bloß auf Gunst, Vorrecht beruht, ist nach allgemeinen Begriffen in der ganzen Welt jederzeit als ungesetzlich, schlecht und ungerecht betrachtet worden. Alle Bürger sollen gleiche Rechte genießen, alle sind Herr und Meister ihrer Person, also auch Herr und Meister über ihre Hülfsquellen und Mittel, ihr Brod zu verdienen. Sogut man das Eigenthum garantirt, ebensogut sollen die Fähigkeiten der Menschen, ihr Brod ehrlich zu verdienen, garantirt sein. Wie stimmen nun mit diesem ewigen und unumstößlichen Grundsatze der Gerechtigkeit jene Konzessionen, welche die frühern Regierungen aus Gunst u. s. w. einigen Ortschaften ertheilt haben, überein? Davon haben wir hier ein frappantes Beispiel vor Augen. Geiser ist ein fleißiger, ehrlicher Mann, Vater einer zahlreichen Familie, Metzger, welchen Beruf er gründlich erlernt hat und auch verständig ausübt. Die Bürger der Ortschaft Langenthal geben ihm allgemein das Zeugniß, daß er von jeher das beßte und wohlfeilste Fleisch verkauft, keinen Unterschied zwischen reich und arm macht, gute Gewicht und gute Waare gibt. Dieses erregte aber bald die Mißgunst anderer Metzger und ihrer Verwandten; dazu kömmt, daß er unglücklicher Weise liberal ist und etwas gescheiter, als der Haufe der Minderbegüterten, an deren Spitze er gewöhnlich sich befindet und den Dorfmagnaten — — —

Herr Landammann. Ich muß den Redner unterbrechen; ich will ihm wohl erlauben, den Geiser zu loben, aber Andere zu verdächtigen ist nicht erlaubt.

Weingart. Es ist nicht gerecht, einen Plan zu schmieden, wie es geschehen ist, um diesen Mann zu vernichten. Geiser hatte sich ein zu Ausübung des Metzgerberufes bequem eingerichtetes Haus erworben und verlangte nun von der Regierung die Erlaubniß, seinen Beruf darin auszuüben. Dieses wurde ihm abgeschlagen, worauf die Gemeinde Madiswyl ihm ihr Schaalrecht unentgeldlich ertheilte, und nun nehmen die Bürger Langenthals ihr Fleisch nach wie vor bei ihm, so daß er zwar sein Gewerbe treiben kann, aber mit dem Unterscheide, daß er das Fleisch alle Tage von Madiswyl nach Langenthal führen muß, was ihn natürlich schwer ankömmt. Ich wünsche nun, daß ihm als Bürger Langenthals ohne Rücksicht auf jene Konzession der Gemeinde das Recht erlaubt werde, seinen Beruf in seinem Hause zu Langenthal auszuüben. Ich habe gesprochen.

May, gewesener Staatsschreiber. Ich möchte fragen: Existirt ein Gesetz über die Konzession von Schalrechten, ja oder nein? und existirt eine Kompetenz des Regierungsrathes, solche Konzessionen zu ertheilen oder zu verweigern, ja oder nein? Da ich voraussetzen muß, beides sei der Fall, so kann ich nicht begreifen, wie man etwas anderes antragen kann, als die Bittschriftenkommission thut.

Der Herr Landammann ersucht den Herrn Berichterstatter, hierüber Auskunft zu ertheilen.

Kernen, Oberrichter. Herr Geiser hat in der Person des Herrn Weingart einen beredten Vertheidiger gefunden. Stünden wir auf dem Boden des Naturrechtes, hätten wir nicht positive Gesetze, so könnte man ihm allenfalls beistimmen, aber da wir in einem geordneten Staate leben, und auf dem Boden des positiven Rechtes stehen, so will ich nochmals kurz die Ansicht entwickeln, aus welcher die Bittschriftenkommisson ihren Antrag zu rechtfertigen glaubt. Wir haben ein Gesetz vom 18. Mai 1804, dessen §. 38 sagt: „Die Auflagen, welche von Ehehaften bezogen werden, als von Radwerken, wie Mühlen u. s. w. u. s. w., oder von Feueressen, von Gerbesätzen, von dem Wirthschaftsrechte, dem Schalrechte, Bäckerrechten, und dergleichen, haften weder auf dem Grund und Boden, noch liegen sie auf der Person des Pflichtigen, sondern sie sind eine Abgabe, welche für die obrigkeitlich bewilligte Ausübung irgend eines an einen gewissen Ort gebundenen Gewerbes entrichtet wird." Hier ist also die Grundlage zum Konzessionssysteme, im Gegensatze zum Patentsysteme oder zu ganz willkührlicher Ausübung jedes Handwerkes, gesetzlich gegeben. Das andere Gesetz vom 21. September 1804 sagt im §. 5: „In Zukunft soll die Bewilligungder Wirthschaftsrechte, sowie der übrige Ehehafte, einzig und allein von uns (Schultheiß und Rath, jetzt Regierungsrath) ertheilt werden u. s. w." Hier wird also gesetzlich einzig und allein der Regierungsrath zum Richter gemacht über die Frage, ob eine Konzession zu ertheilen sei oder nicht, ja sogar wird am Schlusse des angeführten Paragraphen dem Regierungsrathe das Recht ertheilt, bereits ertheilte Konzessionen wiederum zu zucken. Wir stehen demnach, wie gesagt, nicht auf dem Boden des Naturrechtes, wo jeder machen kann, was er will.

Jaggi, Oberrichter. Ich kenne den Petenten Geiser nicht, und auch nicht die Verhältnisse von Langenthal, in Betreff des Bedürfnisses des Fleischverkaufs; hingegen haben wir nicht bloß diese eben angerufenen Gesetze, sondern wir haben noch ein viel wichtigeres Gesetz, und dieses ist die Verfassung, welche den Grundsatz der Gewerbefreiheit, bloß unter Vorbehalt derjenigen Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl erfordert, aufstellt. Hievon gehe ich in dergleichen Fällen aus. Nun ist es bekannt, daß man die Fleischschalen der Polizeiaufsicht unterwirft, aber ob an einem Orte eine oder mehr Fleischschalen vorhanden seien, ist durchaus gleichgültig, die Polizeiaufsicht kann sich gleichmäßig über alle erstrecken. Also sollen wir diesen Berufszweig im Uebrigen freigeben.

Tscharner, Regierungsrath. Ja freilich ist durch die Verfassung im allgemeinen Gewerbefreiheit ausgesprochen, und das Ehehaftensystem ist aufgehoben, aber Rücksichten des allgemeinen Wohles sind dennoch vorbehalten, und diese sind namentlich auch in sanitarischer Hinsicht zu beachten. Nun ist in dieser Beziehung der Fleischverkauf in einer exzeptionellen Lage gegenüber allen andern Gewerben, selbst den Brodverkauf nicht ausgenommen, denn alle andern Lebensmittel können längere Zeit hindurch aufbewahrt werden. Obschon daher auch hier Konkurrenz nöthig ist, so darf doch diese Konkurrenz nicht über alles Maß und Ziel hinaus gehen. Sodann haben wir noch ein Gesetz vom Jahre 1811, worin jedem Schlächter zur Pflicht gemacht wird, sein Publikum immer mit frischem Fleische zu besorgen. Schon jetzt wird das Publikum durch die meisten Schalen, eben weil ihrer bereits zu viele sind, grundschlecht bedient. Es sitzt hier ein Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk in einer solchen Schal das gleiche Rind zwei Monate lang hing aus Mangel an Absatz. Wenn Ihr Euere Familien mit solchem Fleische versehen wollet, dann dürft Ihr nur den Fleischverkauf freigeben. An manchen Orten findet Ihr eben wegen zu großer Konkurrenz und daherigem zu geringem Absatze oft Monate lang kein frisches Fleisch, sondern, wenn Ihr dort solches haben wollt, so müßt Ihr es in Bern oder andern Städten holen. Daher hat man früher die betreffenden Gemeinden angespornt, öffentliche Schalen einzurichten, und das hat unter anderm die Gemeinde Langenthal gethan, indem sie mit großen Kosten ein Schlachthaus mit mehrern Bänken erbaute. Diese Bänke werden jeweilen an öffentliche Steigerungen gebracht, die Jedermann zugänglich sind. Ist etwa Euere Polizei, wenn überall Jedermann schlachten kann, im Stande, die nöthige Aufsicht darüber zu handhaben? Und wißt Ihr dann, ob Lebendiges oder Todtes gemetzget wurde? Den Grundsatz der Gewerbsfreiheit in solchem Maße auszudehnen, wäre wirklich eine bedenkliche Uebertreibung. Das Gleiche, was jetzt da zu Langenthal geschah, kam noch an vielen andern Orten vor, und einzig hier in Bern haben wir vielleicht zwanzig solche Begehren abgewiesen. Das Departement des Innern ist in diesen Dingen gewiß nicht illiberal, es bewilligt Sägen, Stampfen, Mühlen u. s. w. u. s. w., und sucht überhaupt dem Gewerbsfleiß möglichst freien Spielraum zu gewähren — — — —

Der Herr Landammann ersucht den Redner, welcher sich noch ausführlicher hierüber auslassen will, sich so kurz als möglich zu fassen.

Tscharner, Regierungsrath. Entscheiden Sie, wie Sie wollen, Tit., aber ich mache auf die Folgen aufmerksam. Ich stimme zum Antrage der Bittschriftenkommission.

Waltert. Man läßt jeden Korber, Keßler u. s. w. machen; wenn Einer einen Beruf gelernt hat, so soll er ihn ausüben können, unter Aufsicht der Polizei. Sonst thun wir ihm Unrecht. Das nur wollte ich sagen.

Geiser, Oberstlieutenant. Von beiden Seiten etwas bei der Sache betheiligt, wollte ich eigentlich nichts dazu sagen, aber Herr Weingart hat sich erlaubt, von Dorfmagnaten zu reden, welche einen liberalen Mann verfolgen u. s. w. Bei uns existiren keine Dorfmagnaten, sie existiren nur in den Zeitungen. Es ist mir zu Langenthal auch keine Verfolgung gegen liberale Männer bekannt, so wenig als gegen Andersdenkende, wohl aber will man zu Langenthal, wie an andern Orten gewiß auch, gerne bei Recht und Ordnung bleiben. Nun existiren gewisse Gesetze und Verordnungen, und die Gemeinde Langenthal glaubte, diesen zufolge habe sie das Recht gegen das Schalrechtbegehren meines sonstigen Freundes zu opponiren. Der Regierungsrath entschied in ihrem Sinne, Geiser aber glaubte, beim Großen Rathe mehr Recht zu finden. Es handelt sich hier nicht sowohl um den Geiser, als um einen Grundsatz, der wichtig ist. Es ist ganz richtig, daß Geiser die Metzgerprofession erlernt und als Ehrenmann betrieben hat, und es ist traurig, daß Männer ihren erlernten Beruf nicht frei ausüben dürfen in einem freien Lande. Indessen existiren einmal Gesetze und Verordnungen, welche ihm entgegen sind. Im Uebrigen werde ich mich der Abstimmung enthalten, einerseits als Bürger von Langenthal, andererseits als weitläufiger Verwandter des Geiser und mit seiner Beschwerdeschrift einigermaßen in Berührung stehend. Ich wollte mir nur Herrn Weingart im Interesse der Wahrheit das zu bemerken erlauben, da er sich solche verdächtige Aeußerungen gegen die Gemeinde Langenthal erlaubt hat. Ich habe auch gesprochen.

Weingart. Ich habe die Sache nur so ausgedrückt, Geiser stehe gewöhnlich an der Spitze der ärmeren Bürgerschaft, die nicht immer mit der Dorfmagnatenschaft übereinstimmt. Das ist doch wohl keine Beleidigung.

Kernen, Oberrichter, als Berichterstatter. Man könnte über diesen Gegenstand weitläufig reden, man könnte reden vom betreffenden Paragraphen der Verfassung, welcher die Gewerbe unter gewissen Beschränkungen freigibt; man könnte fragen, in wiefern dieser Paragraph beschränkt werde durch bestehende Gesetze; man könnte reden von dem besondern Bedürfnisse Langenthals, wo neben vier öffentlichen Schalrechten noch drei Schalen existiren, die zu den dortigen Wirthschaften gehören. Ich würde aber glauben, Ihre köstlichen Momente zu mißbrauchen, wenn ich mich darüber auslassen wollte. Ich habe noch vergessen, die Verordnung vom 29. April 1811 anzuführen, welche ausdrücklich sagt, daß der Regierungsrath die Behörde sei, welche das Recht habe, Schalrechtskonzessionen zu ertheilen oder zu verweigern. Ich schließe wiederholt zum Antrage der Bittschriftenkommission.

Abstimmung.

Ueber die Beschwerde des Geiser zur Tagesordnung zu schreiten . . .	91 Stimmen.
Für etwas Anderes	26 „

Der Herr Landammann zeigt der Versammlung an, daß Herr Altschultheiß Neuhaus von ihm das Wort verlangt habe, um in Betreff der gestern auf ihn gefallenen Wahl eines ersten Gesandten an die Tagsatzung eine Erklärung abzugeben.

Neuhaus, Altschultheiß. Tit., in der gestrigen Sitzung haben Sie mich noch einmal zu der Stelle eines ersten Gesandten der Republik Bern befördert. Denjenigen Mitgliedern, welche mir ihr Zutrauen noch nicht entzogen haben, erstatte ich hier meinen verbindlichen Dank. Aber ein Gesandter von Bern hat nicht nur das Zutrauen einer Mehrheit des Großen Rathes nöthig, er muß überdieß das Zutrauen des bernischen Volkes besitzen, und ich glaube, jetzt dieses Zutrauen verloren zu haben. Zwar sitze ich noch im Regierungsrath, weil ich es für eine Pflicht gehalten habe, auf meinem Posten zu bleiben, bis eine neue Regierung eingesetzt sein wird. Ich sitze auch noch im Verfassungsrathe, weil, obschon diese Behörde mir kein Vertrauen schenkt, es dennoch, obschon nicht wahrscheinlich, doch nicht unmöglich ist, daß ich da von einigem Nutzen sein könnte. Aber ein Mehreres, und zwar etwas so Schwieriges und Undankbares, wie eine Sendung an die Tagsatzung, zu übernehmen, ohne die mächtige Stütze des Zutrauens des Volkes zu besitzen, — das, Tit., könnte ich nicht. Ich bin also gezwungen, diese ehrenvolle Stelle abzulehnen und Sie zu bitten, eine andere Wahl vorzunehmen.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend die Beschwerde des Rudolf Schad, über eine Verfügung des Regierungsrathes.

Kernen, Oberrichter, als Berichterstatter. In Folge einer polizeirichterlich gegen mehrere Personen von Lengnau, welche sich erlaubt hatten, einen alten schwachen Mann — wie man sich ausdrückt — auszuziehen unter allerlei täuschenden Vorbringen, geführten Untersuchung, wurde Schad wegen Prellerei zu achtzehnmonatlicher unabkäuflicher Leistung verurtheilt, worauf er eine Vorstellung an den Großen Rath richtete, mit dem Gesuche um Umwandlung der Leistungsstrafe in eine Gemeindseingrenzung. Der Regierungsrath, welchem die Vorstellung zugewiesen wurde, glaubte, es liege in seiner Pflicht, dieses Gesuch abzuweisen, und zwar von sich aus, weil die Strafe bloß eine polizeirichterliche ist, und die Verfassung nur die Erlassung oder Umwandlung peinlicher Strafen dem Großen Rathe vorbehält. Darin erblickt nun Schad eine Verfassungsverletzung und will vom Großen Rathe selbst einen Entscheid haben. Dieser Entscheid ist aber nach der Ansicht der Bittschriftenkommission bereits erfolgt, denn der Regierungsrath hat, wie immer, seine Verfügung dem Großen Rathe angezeigt, und dieser hat sie stillschweigend genehmigt, und ebenso hat der Regierungsrath gleich im Beginne dieser Session dem Großen Rathe angezeigt, daß er das Gesuch eines andern Mitbetheiligten, Namens Rüfli, ebenfalls abgewiesen habe, was vom Großen Rathe wiederum stillschweigend genehmigt wurde. Die Bittschriftenkommission trägt daher bei Ihnen, Tit., darauf an, über das vorliegende Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten.

Diesem Antrage wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beigepflichtet.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend die Beschwerde der J. Oesch und Jos. Gutmann, über eine Verfügung des Regierungsrathes.

In Folge eines polizeirichterlichen Urtheils des Richteramts Bern vom 16. September 1845, durch welches die Ehefrau des Altgemeindeschreibers Joh. Oesch, von Schwarzenegg, und Jos. Gutmann, Naglergesell am Stalden in Bern, wegen Anklage auf unerlaubten Umgang und Unsittlichkeit zu einer Buße von je Pfund 10 und zu Bezahlung der Kosten verfällt worden waren, hatten sich der Ehemann Oesch bei'r Neubrück und Gutmann, im Glauben, daß ihnen dadurch Unrecht geschehen sei, beschwerend an den Regierungsrath gewendet und die Aufhebung der Bußsentenz nachgesucht, wurden aber am 21. Januar dieses Jahres abgewiesen. Nun richten die Exponenten ihre Beschwerde an den Großen Rath und suchen neuerdings die Aufhebung der Buße und eine Entschädigung für ihre gehabten Kosten nach. Da jedoch diese Beschwerde keine Formverletzung im Verfahren des Richteramtes nachweist, sondern nur das Materielle des Urtheils betrifft, so findet die Bittschriftenkommission, der Regierungsrath habe ganz seiner Stellung gemäß gehandelt und es könne auch dem Großen Rathe nicht zukommen, in die Materie kompetent gefällter richterlicher Urtheile einzutreten.

Schneider, Regierungsstatthalter, als Berichterstatter, schließt nach kurzer Darstellung des Sachverhalts aus den im Vortrage angegebenen Gründen dahin, daß der Große Rath über die vorliegende Vorstellung zur Tagesordnung schreiten möchte.

Diesem Antrage wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beigepflichtet.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend die Beschwerde der Gemeinde Leimiswyl über eine Verfügung des Regierungsrathes.

Auf eine Vorstellung des Chr. Lanz von Leimiswyl, wohnhaft zu Murten, welcher (so wie seine Braut) zum Behuf der Verkündigung des Eheverlöbnisses als Taufgesinnter keinen von einem ordinirten Geistlichen ausgestellten Konfirmationsschein, sondern lediglich eine entsprechende, von zwei Neutäufern gegebene Erklärung vorweisen konnte, entschied der Regierungsrath unterm 10. Weinmonat 1845, daß er keinen Grund gefunden habe, gegen die beabsichtigte Verkündigung der Ehe des Lanz Einwendung zu erheben, und ließ daher sowohl dem Pfarramte Rohrbach als den Brautleuten eröffnen, daß diese Verkündigung ungehindert vor sich gehen könne. Die Verkündigung dieses Eheverlöbnisses begann hierauf zu Rohrbach den 2. November 1845. Die Gemeinde Leimiswyl erhob aber gegen die weitere Verkündigung Einsprache, weil die Brautleute der gesetzlichen Vorschrift über die Vorweisung von Konfirmationsscheinen nicht nachgekommen seien. Statt aber diesen Einspruch der richterlichen Beurtheilung zu unterwerfen, wandte sich die Gemeinde Leimiswyl mit einer Vorstellung an den Großen Rath, deren Schluß dahin geht, daß die vom Regierungsrathe ertheilte Bewilligung zur Verkündigung der Ehe aufgehoben und dem Fiskus die Kosten der Vorstellung auferlegt werden möchten. Der Regierungsrath stellt nun, darauf gestützt, daß er nach der Bestimmung des Personenrechts zu dieser Verfügung kompetent gewesen, und daß dieselbe bei den durch die Verfassung gewährleisteten Grundsätzen der Glaubensfreiheit auch materiell begründet sei, den Antrag, es möchte über jenes Begehren zur Tagesordnung geschritten werden. Diesem Antrage stimmt die Bittschriftenkommission, nach Erdauerung der Beschwerde der Gemeinde Leimiswyl und des Gegenberichtes des Regierungsrathes, bei.

Schneider, Regierungsstatthalter, schließt Namens der Bittschriftenkommission aus den in ihrem Vortrage angebrachten Gründen auf Tagesordnung.

Durchs Handmehr genehmigt.

Vortrag der Bittschriftencommission, betreffend eine Beschwerde des Joh. Habegger, Rechtsagenten zu Ried bei Rahnflüh, gegen ein obergerichtliches Moderationserkenntniß.

Da der Beschwerdeführer sich über das obergerichtliche Urtheil in materieller Beziehung beklagt, der Große Rath aber keine obere Appellationsinstanz gegen obergerichtliche Erkanntnisse ist, sondern bloß allfällige Beschwerden über begangene Formverletzungen zu untersuchen haben würde, von denen aber

in der Vorstellung des Petenten keine Rede ist, so trägt die Bittschriftenkommission beim Großen Rathe darauf an, auch über diese Beschwerdeschrift zur Tagesordnung zu schreiten.

Bandelier, Regierungsrath, als Berichterstatter, weist mündlich die Begründtheit dieses Antrages nach.

Die Versammlung beschließt ohne Bemerkung durchs Handmehr die Tagesordnung.

Wahl eines ersten Gesandten an die diesjährige ordentliche Tagsatzung an die Stelle des ablehnenden Herrn Altschultheißen Neuhaus.

Von den Rathsältesten vorgeschlagen sind die Herren Regierungräthe Steinhauer und von Tillier.

Von 123 Stimmen erhalten

Hr. Reg.-Rath	v. Tillier,	im 1. Skr.	44,	im 2. Skr.	62.
„ „	Dr. Schneider	„ „ „	42,	„ „ „	54.
„ „	Steinhauer	„ „ „	19,	„ „ „	4.
„ Schultheiß	v. Tavel	„ „ „	5,	„ „ „	0.
„ Reg.Rath	Jaggi, jünger,	„ „ „	3.		
u. s. w.					

Ernannt ist im 2. Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Regierungsrath v. Tillier.

Vortrag des Baudepartements, betreffend den dem Staate gesetzlich auffallenden Beitrag an den Kirchenbau zu Tramlingen.

Der Vortrag weist nach, daß die vom Staate gesetzlich zu leistende Rückvergütung Fr. 11,000 betrage, und sucht daher um Bewilligung der erforderlichen Summe nach.

Mai, gewes. Staatsschreiber, gibt zu, daß die vom Baudepartemente vorgelegte Berechnung auf das Gesetz gestützt sei, und daß streng rechtlich ein Mehreres nicht verlangt werden könne; allein da dieser Kirchenbau in Folge verschiedener Verfügungen der Regierungsbehörden der Gemeinde Tramlingen mehr Kosten erwachsen seien, als sonst der Fall gewesen sein würde, und da, wenn in dem bekannten Brandunglücke nicht die ganze Kirche, sondern z. B. nur der Thurm mit den Glocken, der Orgel u. s. w. zerstört worden wäre, der Staat gewiß hier wie anderwärts eine Beisteuer zu Herstellung dieser Theile gegeben haben würde, so scheine es der Billigkeit angemessen, etwas weiter zu gehen, als man streng rechtlich schuldig sei, und zwar um so mehr, als es erfreulich sei, zu sehen, wie eine in Folge jenes Brandunglückes ohnehin hart mitgenommene Gemeinde sich anstrenge, eine in ihrem Aeußern würdige Kirche herzustellen, während die Kirchen in so vielen anderen reformirten Gemeinden des Kantons einen wenig erfreulichen Anblick darbieten. Der Redner trägt demnach auf einen Beitrag von Fr. 12,000 an.

Rollier. Ohne in Untersuchung der Gründe einzutreten, welche die Erbauung der Kirche zu Tramlingen verzögert haben, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen, Tit., angelegentlichst zu empfehlen, die unter den obwaltenden Umständen der Kirchgemeinde Tramlingen zu bewilligende Beisteuer auf eine stärkere Summe zu setzen, als diejenige ist, welche das Baudepartement vorgeschlagen hat. — In der Besorgniß, daß der Antrag, den ich gerne stellen möchte, nicht angenommen werden würde, nämlich jener, die Summe von 12000 Franken, für welche sich Herr Altstaatsschreiber May ausgesprochen hat, noch zu erhöhen, unterstütze ich den Vorschlag dieses Letztern. Ein Grund, auf den ich mich ganz besonders stützen muß, ist der Mangel an Hülfsmitteln, an welchem diese Kirchgemeinde leidet, um die sehr beträchtlichen Kosten zu decken, welche sie Behufs Erbauung ihrer Kirche zu bestreiten sich genöthigt sah. Sie besitzt kein Vermögen, keinen Fond irgendwelcher Art, so daß die drei Gemeinden, aus welchen sie besteht, genöthigt sind, zu Auflagen ihre Zuflucht zu nehmen, um den Unkosten begegnen zu können. Die Gemeinde Mont-Tramelan schreitet Behufs ihrer gewöhnlichen Unkosten zu Gemeindeauflagen, welche dem Betrage ihrer Grundsteuer gleich kommen. Ohne in weitläufigere Entwickelungen über diesen Gegenstand einzutreten, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen auf nachdrückliche Weise die Bewilligung einer Summe von 12000 Franken anzuempfehlen, — welche ich jedoch mit Berücksichtigung des Mangels an Hülfsmitteln, in dem sich das Kirchspiel Tramelan befindet, gerne noch höher angesetzt hätte, denn dasselbe kann, als Korporation genommen, als sehr arm betrachtet werden, in der Art, daß es von Seite des Staates sehr wohl gethan wäre, demselben auf eine wirksame Weise zu Hülfe zu kommen.

v. Tavel, Schultheiß, unterstützt diesen Antrag ebenfalls, da, wenn eine Gemeinde unter solchen Umständen dennoch zu einem Opfer von mehr als Fr. 50,000 für einen Kirchenbau sich entschließe, es gewiß am Orte sei, vom Staate aus ein Mehreres, als streng rechtlich gefordert werden könne, zu leisten.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, widerlegt vorerst die Behauptung, als ob die Behörden an der bisherigen Verzögerung des Kirchenbaues schuld seien und glaubt, aus dem Umstande, daß die Gemeinde Tramlingen mehr als nöthigen Luxus auf ihren Kirchenbau verwendet habe, erwachse für den Staat keine Verpflichtung, sich ebenfalls mehr als nöthig dabei zu betheiligen. Er unterstützt demnach den Antrag des Baudepartements, wie er ist.

Abstimmung.

Für einen Beitrag von Fr. 11,000	. .	28 Stimmen.
Für „ „ „ „ 12,000	. .	Mehrheit.

Vortrag des Baudepartements, betreffend eine Staatsbeisteuer an die Erbauung einer Straße von Oberhofen nach Gunten, längs dem Thunersee.

Der Vorschlag schließt dahin:

1) Den Gemeinden Hilterfingen und Sigriswyl wird an die Erbauung einer Straße von Oberhofen nach Gunten eine Beisteuer von Fr. 25,000 erkannt, und
2) denselben das Recht ertheilt, zu diesem Unternehmen in allen denjenigen Fällen, wo die Landentschädigungen nicht auf freundlichem und billigem Wege ausgemittelt werden können, vom Expropriationsrechte Gebrauch zu machen, beides unter der Bedingung, daß der Bau nach Plan und Devis und den vom Baudepartemente aufzustellenden Vorschriften ausgeführt werde.
3) Dem Baudepartemente steht die Befugniß zu, kleinere, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von Plan und Devis von sich aus anzuordnen und je nach dem Vorrücken der Arbeiten Abschlagszahlungen auszurichten.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Das Baudepartement geht von der Ansicht aus, daß es unter den gegenwärtigen Umständen keine andern Vorträge bringen solle, als solche, die nicht gerade sehr tief in die Finanzen eingreifen; es bringt also diesmal keine Anträge für große, neue Projekte, sondern nur Vorträge für Staatsbeiträge, wo sich die Ausbezahlungen meist auf einige Jahre ausdehnen werden, und für Nachkredite für Sachen, die nicht wohl verschoben werden können, sondern bezahlt sein müssen. In diesem Vortrage nun handelt es sich um ein Geschäft, das schon längere Zeit vorwaltet, aber bis jetzt nicht vorgelegt werden konnte. Schon früher haben sich die Gemeinden Oberhofen, Hilterfingen und Sigriswyl für Erbauung dieser Straße beworben; nach dem Devis wird dieselbe im Ganzen Fr. 50,000 kosten und wird als Anfang einer später auf dieser Seite des Thunersees allfällig zu erbauenden Oberländerstraße dienen. Bei der gänzlichen Abgeschnittenheit, namentlich der Gemeinde Sigriswyl, und da diese Gemeinden im Ganzen zu den ärmeren gerechnet werden können, glauben das Baudepartement und der Regierungsrath, auf einen Staatsbeitrag bis auf die Hälfte jener Kosten bei Ihnen, Tit., antragen zu sollen. Die Gemeinde Sigriswyl hat sich bereits geneigt erklärt, die Ausführung zu übernehmen, jedoch wünscht sie, daß der Staatsbeitrag auf Fr. 30,000 erhöht werde.

Tschabold trägt, als mit der Gegend persönlich bekannt, in Berücksichtigung der abgeschnittenen Lage von Sigriswyl u. s. w. auf einen Staatsbeitrag von Fr. 30,000 an.

Meßmer unterstützt diesen letztern Antrag angelegentlichst. Wäre seiner Zeit die Thunerseestraße auf dem rechten Seeufer gebaut worden, so würde der Staat die sämmtlichen Kosten haben tragen müssen. Das Baudepartement selbst werde bekennen müssen, daß der Amtsbezirk Thun bis jetzt in Straßensachen sehr stiefmütterlich behandet worden sei. Ebenso habe die von den betreffenden Gemeinden längst gewünschte Sache von Seite des Baudepartements unendliche Verzögerungen erfahren, und es habe dieselbe erst zur Hand genommen infolge eines speziellen Auftrages des Regierungsrathes, als der Redner, als Regierungsstatthalter von Thun, deßfalls eine nachdrückliche Erklärung eingereicht hatte. Daher seien denn auch die Gemeinden Oberhofen und Sigriswyl erst in den letzten Tagen von Seite des Baudepartements angefragt worden, ob sie mit einem Staatsbeitrage von Fr. 25,000 die Ausführung des Baues übernehmen wollen u. s. w. Die größte Last falle nun jedenfalls der Gemeinde Sigriswyl auf, weil, seit der Staat die Straße bis Oberhofen übernommen, letztere Gemeinde nicht mehr das gleiche Interesse daran nehme, wie früher. Um so mehr sei also ein erhöhter Staatsbeitrag am Orte.

Monnard unterstützt diesen Antrag ebenfalls, zumal der Staat in der Umgegend bedeutende Liegenschaften besitze, deren Werth durch diesen Straßenbau vielleicht um Fr. 20,000 erhöht werde.

Amstutz empfiehlt diesen Antrag gleichfalls, besonders in Betracht der abgeschnittenen Lage Sigriswyls, wo in Fällen von Brandunglück man mit den Feuerspritzen nicht einmal hingelangen könne; übrigens werde die Gemeinde noch genug beitragen müssen.

Weber, Regierungsrath, glaubt, anzeigen zu sollen, daß er bereits im Regierungsrathe auf Fr. 30,000 angetragen habe, welcher Antrag schon dort nur mit geringer Mehrheit beseitigt worden sei.

Leibundgut, Gerichtspräsident, beruft sich zu Unterstützung des von Herrn Tschabold gestellten Antrages, namentlich auf die kürzlich für die Korrektion der Wegmühle-Bolligenstraße gesprochene Beisteuer.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, schließt einfach zum Antrage des Baudepartements.

Abstimmung.

Für eine Beisteuer von Fr. 25 000	. .	10 Stimmen.
Für eine Beisteuer von Fr. 30,000	. .	Gr. Mehrheit.

Vortrag des Baudepartementes über einen Staatsbeitrag an die Korrektion der Straße von Röthenbach bis an die Amtsgrenze von Konolfingen.

Der Vortrag geht dahin:

1) Der Gemeinde Röthenbach wird an die auf Fr. 15,775 berechnete Korrektion des Straßenstückes von Röthenbach bis an die Amtsgrenze von Konolfingen eine Beisteuer von Fr. 9000 erkennt und das vom Pfrundgut zu Röthenbach zu dieser Korrektion in Anspruch zu nehmende Land unentgeldlich abgetreten.
2) Es wird derselben das Recht ertheilt, zu obigem Unternehmen in allen denjenigen Fällen, wo die Landentschädigungen nicht auf freundliche und billige Weise ausgemittelt werden können, vom Expropriationsrecht Gebrauch zu machen; beides unter der Bedingung:
   daß die Korrektion nach Plan und Devis und den vom Baudepartement aufzustellenden Vorschriften ausgeführt werde.
3) Dem Baudepartement steht die Befugniß zu, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von Plan und Devis von sich aus anzuordnen und je nach dem Vorrücken der Arbeiten Abschlagszahlungen zu machen.
   Beigefügt ist ein Projekt Expropriationsdekret.

Bigler, Regierungsrath. Das Geschäft ist gleicher Natur wie das vorige; die Gemeinde Röthenbach wünscht eine Beisteuer an die Korrektion dieses Straßenstücks, welches eine Fortsetzung der bereits korrigirten Eggiwyl-Röthenbachstraße bildet. Beide Straßenstücke sind bereits vom Staat abgenommen und unterhalten. Der Beitrag, auf welchen das Baudepartement abstellt, beträgt Fr. 9000, es ist derselbe etwas mehr als die Hälfte der Baukosten. Das Baudepartement glaubte deßhalb auf einen so hohen Beitrag antragen zu sollen, weil die Gemeinde Röthenbach in einer ziemlich gedrückten Lage sich befindet und ohne einen so hohen Beitrag nicht im Stande wäre, das Unternehmen auszuführen. Ich empfehle den Antrag, wie er gestellt ist.

Hofer trägt darauf an, daß der Staatsbeitrag auf Fr. 10,000 erhöht werde, und zwar, weil die Gemeinde Röthenbach wegen ihrer Armuth sonst kaum im Stande sei, die Arbeit auszuführen.

Bigler, Regierungsrath. Gerade die Armuth der Gemeinde Röthenbach hat das Baudepartement veranlaßt auf einen so hohen Staatsbeitrag abzustellen, so daß ich nicht erwartet hätte, daß man auf eine Erhöhung antrage. Sie, Tit., werden indessen entscheiden.

Abstimmung.

Für einen Beitrag von Fr. 9,000	. .	37 Stimmen.
Für „ „ „ „ 10,000	. .	49 „

Auf einen fernern Vortrag des Baudepartementes, betreffend die Bewilligung eines nachträglichen Kredites für den Bau der Wimmis-Spiezwylerstraße, bewilligt der Große Rath zu gedachtem Zwecke einen Betrag von Fr. 18,000 sofort ohne Bemerkung durchs Handmehr.

Auf einen fernern Vortrag des Baudepartementes, betreffend die Korrektion der Bözingen-Lengnaustraße, beschließt der Große Rath sofort ohne Bemerkung durchs Handmehr, den daherigen Budgetansatz für das Jahr 1846 von Fr. 20,000 auf Fr. 38,000 zu erhöhen.

Vortrag des Baudepartementes, betreffend die Bewilligung eines nachträglichen Kredites von Fr. 3000, für Deckung des auf den Bau der Worb-Rüfenachtstraße sich erzeigenden Excedents, sowie für muthmaßliche Entschädigung an die Unternehmer.

Schüpbach trägt darauf an, daß statt Fr. 3000, Fr. 6000 bewilligt werden, indem die Unternehmer dieses Straßenbaues, wie er vernommen, einen Verlust von zirka Fr. 10,000 hätten, und es unbillig wäre, diesen Verlust sie allein tragen zu lassen, um so mehr, als die Arbeiten sehr gut ausgeführt seien.

May, Vater. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man eine Staatsbeisteuer spreche, oder ob man einen Unternehmer, welcher durch einen Straßenbau Verlust erlitten hat, dafür entschädigen soll. Beiträge an gemeinnützige Unternehmen soll man ohne weiteres erkennen, aber ob der Fall vorhanden ist, einen Unternehmer zu entschädigen, darüber sollten wir nicht so mir nichts, dir nichts entscheiden, sondern es ist in diesem Falle nothwendig, daß man die Sache vorher genau untersuchen lasse. Das Baudepartement verlangt einen nachträglichen Kredit von Fr. 3000, und diesen soll man ihm geben. Wenn es nun späterhin findet, daß dem Unternehmer wegen Mehrarbeit, entfernten Materialfuhren u. s. w. eine Nachentschädigung gebühre, so liegt dies in seiner oder des Regierungsraths Kompetenz; aber jetzt schon zum Voraus und aus dem von Herrn Großrath Schüpbach angeführten Motiv

den Kredit zu erhöhen, dazu könnte ich unter keinen Umständen stimmen, es wäre dies gefährlich, obschon ich dem Unternehmer es persönlich gar gut gönnen möchte, daß er seinem Schaden einkäme, falls er gute Arbeit gemacht hat. Ich möchte daher in den Antrag des Herrn Schüpbach nicht eintreten, sondern gewärtigen, ob der Unternehmer von sich aus der Sache weitere Folge giebt und nachweist, wo und auf welche Weise er Schaden erlitten habe; das Baudepartement und der Regierungsrath werden dann untersuchen und je nach Umständen ihre Anträge stellen. Zum Voraus sich einzulassen, davor möchte ich warnen.

Wüthrich. Ich hätte erwartet, daß Herr May einen andern Schluß gezogen hätte, nämlich den, die Sache zu verschieben und besser untersuchen zu lassen. Ueber den Verlust des Unternehmers stimme ich mit den Angaben des Hrn. Schüpbach nicht überein, weßhalb ich die Sache besser untersuchen lassen möchte. Der Unternehmer wird wohl genaue Rechnung geführt haben, und Rechenschaft geben können, auf welche Weise und wie großen Verlust er erlitten hat.

Aubry, Regierungsrath, als Berichterstatter. Zwei Anträge sind gegenüber demjenigen des Regierungsrathes gemacht worden. Der erste geht dahin, auf den Verlust des Unternehmers einzutreten. Allein es ist schwierig, diesen zu berücksichtigen. Es gibt Unternehmer, welche verlieren, es giebt viele solche, welche gewonnen haben. Wenn der Große Rath ein System der Wiedererstattung von Verlüsten annehmen wollte, so würde man kein Ende finden. Ich zweifle, ob es im gegenwärtigen Falle eine Summe von Fr. 10,000 betreffe, indessen wollen wir zugeben, daß sie größer gewesen sei. Uebrigens schließe ich mich der Meinung des Herrn alt Staatsschreibers May an, daß es höchst gefährlich für die Verwaltung wäre, mehr zu bewilligen, obschon mein persönliches Gefühl gerne weiter gehen möchte.

Abstimmung.

Für den Antrag des Baudepartementes . . Gr. Mehrheit.

Vortrag des Finanzdepartements, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Gals, Amtsbezirk Erlach, daß ihr zu Erbauung eines neuen Schulhauses vom Staate eine Summe von Fr. 2500, zu einem Zinse von 2 oder 2½%, auf eine Obligation dargeliehen werden möchte.

Der Antrag geht dahin:

Es möchte in das erwähnte Gesuch, der Konsequenz wegen, und weil bereits eine Staatsbeisteuer gesprochen sei, nicht eingetreten werden.

Sigri. Ich möchte, entgegen dem Antrage, die Gemeinde Gals mit ihrem Gesuche empfehlen. Schon seit längeree Zeit ist sie aufgefordert worden, ein neues Schulhaus zu bauen, sie konnte aber nicht entsprechen, indem ihr die erforderlichen Mittel fehlten. Endlich hat sie sich dennoch gefügt und den Bau eines neuen Schulhauses beschlossen, in der Hoffnung, daß das Finanzdepartement ihr Krn. 1000 zu einem billigen Zinsfuße verabfolgen lasse. Da nun das Finanzdepartement in dieses Gesuch nicht eingetreten ist, so wandte sich die Gemeinde mit einem ähnlichen Gesuche an den Großen Rath. Da es nun ihr beinahe unmöglich ist, die erforderlichen Geldmittel aufzutreiben, und da der Zweck, für welchen es verwendet werden soll, ein gemeinnütziger ist, so trage ich dahin an, der Gemeinde Gals das nachgesuchte Darlehen zum Zinse von 3% zu bewilligen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Das Finanzdepartement hat allerdings dem Großen Rathe abrathen müssen, der Konsequenz wegen nicht einzutreten, und der Regierungsrath pflichtet dieser Ansicht noch aus dem Grunde bei, weil der Gemeinde bereits 10 Prozent an die Baukosten als Staatsbeisteuer zugesprochen worden ist. Wenn der Staat sich in derartige Anleihen einlassen wollte, so würde bald von allen Seiten her solche Begehren einlangen und am Ende würden die Staatseinnahmen ganz für solches verwendet werden müssen. Es sind zwar bereits ähnliche Anleihen geschehen, aber wieder zurückgezogen worden.

von Jenner, Regierungsrath, Berichterstatter, pflichtet dem soeben Gesagten bei, indem wenn man einmal den Anfang mache, solches sehr weit führen und die Staatseinnahmen, welche ohnedieß sehr beschränkt seien, auf indirekte Weise noch mehr vermindern würde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Finanzdepartements . große Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Sigri . . 3 Stimmen.

Auf den Vortrag des Finanzdepartements, betreffend das Gesuch der Zehntgemeinde Höchstetten und Mirchel, es möchte in Erwartung der bevorstehenden allgemeinen Finanzreform die Vollziehung des Zehntgesetzes vom 20. Dezember 1845 eingestellt werden, beschließt der Große Rath ohne Bemerkung durch's Handmehr in das Gesuch nicht einzutreten.

Auf den Vortrag der Justizsektion ertheilt der Große Rath sofort durch's Handmehr nachstehenden dem Armengute der Gesellschaft zu Pfistern in Bern geschenkten Legaten die nach §. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 erforderliche Sanktion:

1) von Herrn Em. von Graffenried, von Bern, gewesenen Oberherrn von Burgistein, laut seiner väterlichen Verordnung vom 1. Weinmonat 1833 und homologirt den 3. Merz 1842 eine Summe von . . . . . Fr. 750
2) von Frau Rosina Sophie Baumann, geborne Brugger, laut ihres den gleichen Tag homologirten Testaments vom 19. April 1838 . . „ 50
3) von der Erbschaft des Herrn Beat Gabriel Tscharner von Romainmotier, zufolge ihres Schreibens vom 3. Hornung 1843, ein Geschenk von . . . . . „ 3000
4) von Herrn Chr. Fueter, von Bern, gewesener Münzmeister, durch sein Testament vom 24. Wintermonat 1824, homologirt den 1. Hornung 1844 . . . . . „ 500
5) zufolge des am 25. Herbstmonat 1841 errichteten und den 6. Brachmonat 1844 homologirten Testaments des Herrn Ludwig Balthasar Rudolf Imhoof von Villeneuve . . . „ 2000
6) durch das vom 19. Heumonat 1842 datirte und den 19. Heumonat 1844 homologirte Testament des Herrn Anton Ludwig von Graffenried, von Bern, gewesener Gutsbesitzer zu Muri „ 300
7) laut Testamentcodizills des Herrn Ludwig Rud. von Graffenried, von Bern, gewesenen Gutsbesitzer„ zu Brünnen, vom 30. Wintermonat 1840 und homologirt den 2. Mai 1845 . . „ 5000

Vortrag des Militärdepartements und des Regierungsrathes, betreffend die Ernennung eines Kommandanten des zweiten Auszüger-Bataillons an die Stelle des Herrn Oberstlieutenants Steinhauer.

Entgegen dem Antrage des Militärdepartements, welches Herrn Major Fueter, gestützt auf die Anciennetät, vorgeschlagen hat, schlägt der Regierungsrath als Kommandanten des zweiten Auszüger-Bataillons vor Herrn Joh. Kistler, Major des nämlichen Bataillons, hauptsächlich aus dem Grunde, weil er einstimmig von sämmtlichen Offizieren und zum Theil auch Unteroffizieren des Bataillons gewünscht wird.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Das Militärdepartement glaubte, den ältesten Major, nämlich Herrn Fueter, als Kommandanten vorschlagen zu sollen, indem es von der Ansicht ausging, daß nur dann vom Altersrange abgewichen werden solle, wenn wesentliche Gründe, wie Unfähigkeit u. s. w., obwalten, was bei Herrn Fueter nicht der Fall ist. Herr Kistler ist von sämmtlichen Offizieren des zweiten Bataillons dagegen als Kommandant gewünscht worden, und da er sich bei mehreren Anlässen als einen guten Chef ausgewiesen hat, so glaubte der

Regierungsrath, diesen Wünschen Rechnung tragen und den Hrn. Kistler als Kommandanten vorschlagen zu sollen, obschon die Herren Majors Fueter und Hauser im Altersrange vor ihm sind.

Funk, Obergerichtspräsident. Mir scheint das Motiv des Regierungsrathes sehr gefährlich und ungerecht gegenüber denjenigen, welche im Altersrange voranstehen und welche in Betreff von Kenntnissen und Fähigkeiten niemals Anlaß zu Klagen gaben. Wenn der Regierungsrath das Motiv, daß wenn ein Bataillon einen Offizier als Kommandanten wünscht, man ihm solchen geben soll, annimmt, so muß konsequenter Weise den Wünschen eines Bataillons ebenfalls entsprochen werden, wenn es den jüngsten Lieutenant als Kommandanten wünscht. Ein solches Verfahren wäre nun jedenfalls nicht geeignet, ältere Offiziere aufzumuntern, sondern es würde im Gegentheil dahin führen, daß ältere Offiziere, welche sich auf diese Weise übergangen sehen, mißmuthig werden und ihre Entlassung nehmen. Ich möchte davor warnen, ein solches Prinzip aufzustellen, und obschon Herr Kistler mein guter Freund ist und ich dem zweiten Bataillon gar gern entsprechen möchte, wenn es nicht die eben berührte Inkonsequenz hätte, so schlage ich dennoch den ältesten Major, Herrn Fueter, als Kommandanten vor, welcher überdies noch ein sehr guter Offizier ist.

Lohner. Ich unterstütze diesen Antrag. Dadurch, daß wir jüngere Offiziere älteren vorgezogen, haben wir bereits einen unserer besten Majore, Herrn Brunner, verloren; denn einstimmig gibt man ihm das Zeugniß, daß wenige höhere Offiziere im Stande waren, ihr Bataillon zu führen, wie er es im Stande war. Aeltere Offiziere zu übergehen und ihnen jüngere vorzuziehen, ist unklug und muß die Ersteren beleidigen.

von Tavel, Schultheiß. Ich will bei der letzten Bemerkung anfangen, daß nämlich Herr Major Brunner deßhalb aus dem Militärdienste getreten sei, weil man bei Besetzung von Kommandantenstellen jüngere Stabsoffiziere ihm vorgezogen habe. Es ist nun nicht richtig, daß Herr Major Brunner aus diesem Grunde seine Entlassung verlangt und erhalten habe, sondern es ist solches gestützt auf ein ärztliches Zeugniß des Herrn Oberfeldarztes geschehen. Was nun die Sache selbst betrifft, so muß ich vor Allem aus bemerken, daß ich weder mit Herrn Major Fueter, noch mit Herrn Major Kistler in persönlichen Verhältnissen stehe. Dennoch aber habe ich im Regierungsrathe für Herrn Major Kistler gestimmt, und zwar aus folgenden Gründen. Vorerst sind wir durch unsere Militärgesetzgebung nicht gebunden, um bei der Besetzung der Kommandantenstellen nach dem Altersrange zu verfahren, und zwar ist diese Bestimmung aufgenommen worden im Interesse des Militärstandes. Nun frägt es sich, treten wir dadurch, daß wir von der freien Wahl Gebrauch machen, den älteren Majoren zu nahe? Ich glaube es nicht, denn man tritt Niemandem zu nahe, wenn man von einem Rechte Gebrauch macht. Es ist soeben bemerkt worden, es sei gefährlich, wenn man die Wünsche der Offiziere und Soldaten bei Besetzung der Kommandantenstellen berücksichtige. Es möchte Solches gefährlich sein, wenn untüchtige Offiziere gewünscht würden, wenn aber ein Major sich als tüchtig ausgewiesen hat und überdies das Bataillon, in welchem er bisher diente, ihn liebgewonnen und Zutrauen zu ihm gefaßt hat, so kann es wohl nicht gefährlich sein, solchen Wünschen Rechnung zu tragen. Man darf nicht vergessen, daß unsere Milizen nur dann gut geführt werden können, wenn sie zu ihren Führern Zutrauen haben, und in dieser Beziehung darf man die Stellung der Milizen nicht verwechseln mit stehenden Truppen. Aus diesen Gründen glaube ich, der Regierungsrath sei vom richtigen Gesichtspunkte ausgegangen, wenn er Ihnen, Tit., denjenigen Major als Oberkommandanten empfiehlt, welcher das Zutrauen des Bataillons genießt, von ihm gewünscht wird und sich als einen tüchtigen Offizier ausgewiesen hat. Daß der Regierungsrath durch diesen Vorschlag Niemandem zu nahe treten will, mag sich aus dem Umstande ergeben, daß der Vorschlag durch Stichentschied des Präsidenten, so wie er vorliegt, ausgefallen ist.

Tscharner, Regierungsrath, bestreitet dem Regierungsrathe und Großen Rathe die Befugniß nicht, einen jüngern Major nicht einem ältern bei der Wahl eines Kommandanten vorzuziehen, glaubt aber, es solle Solches nur da geschehen, wo wesentliche Gründe dafür sprechen, sonst werde dadurch aller Militärgeist und aller Eifer der älteren Offiziere ertödtet, es befördere die Insubordination und die Intriguen, und veranlasse die übergangenen Offiziere, ihre Demission zu verlangen. Wenn das Offizierkorps des zweiten Bataillons die Folgen einer solchen Uebergehung nicht bedenke, so werde es selbst finden müssen, daß ein solches Verfahren nicht klug sei. Der Redner stimmt zum Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk.

Walther zu Jetzigkofen. Ich bin auch einer von Denjenigen, welche graue Haare haben, aber dennoch stimme ich dazu, daß im vorliegenden Falle der jüngere Major dem ältern vorgezogen werde, und zwar aus dem Grunde, weil das zweite Bataillon, und zwar nicht nur die Offiziere desselben, sondern der ganze Militärkreis, aus welchem er genommen wird, Herrn Kistler wünscht.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes, welcher Herrn Kistler als Kommandanten vorschlägt	63 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk	39 „

Vortrag des Militärdepartements über die Ernennung von zwei Majoren der Infanterie des Auszuges.

Vorgeschlagen sind Herr Rudolf Gribi von Büren, Hauptmann der ersten Jägerkompagnie des ersten Auszügerbataillons, und Herr Karl Albrecht Lauterburg, Hauptmann der ersten Füsilierkompagnie des zweiten Auszügerbataillons.

Jaggi, Regierungsrath, älter, bemerkt, daß die nähere Eintheilung dieser Majore dem Regierungsrathe auf den Antrag des Militärdepartements vorbehalten bleibe.

Bach vermehrt den Vorschlag in der Person des Herrn Hauptmanns Ochsenbein.

Abstimmmung.

Für Ernennung des Herrn Hauptmann Gribi	Große Mehrheit.
Für Ernennung des Herrn Hauptmann Lauterburg	51 Stimmen.
Für Ernennung des Herrn Hauptmann Ochsenbein	45 „

Vortrag der Staatswirthschaftskommission über die Staatsrechnung der Jahre 1843 und 1844.

Der Vortrag lautet also:

Tit.

Von dem Herrn Landammann sind der Staatswirthschaftskommission die vom Finanzdepartemente und vom Regierungsrathe bereits passirten Standesrechnungen von 1843 und 1844 zur Prüfung und Berichterstattung an den Großen Rath überwiesen worden.

Die Kommission hat zur Erfüllung dieser Aufgabe dreierlei in's Auge fassen zu sollen geglaubt: 1) die aritometische Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungen selbst; 2) die Vergleichung der im Büdget ausgesetzten Summen mit denjenigen der entsprechenden Rechnung; 3) die Rechnungsführung über den Staatshaushalt im Allgemeinen. Nach Vorschrift des §. 13 des Großratsreglementes hätte die Kommission außerdem noch überhaupt den Gang der Staatshaushaltung zu beobachten und über eingeschlichene Mißbräuche und Mängel in derselben allfällige Anträge zu stellen; eine Aufgabe, welche sie bisdahin bald bei der Berathung des Büdgets, bald bei der Prüfung der Standesrechnung erfüllt hat, jetzt aber passender bei der Untersuchung des Staatsverwaltungsberichtes zu erfüllen gedenkt, der nunmehr der Staatswirthschaftskommission an der Stelle der frühern Spezialkommissionen des Großen Rathes zugewiesen worden ist.

Der gegenwärtige Bericht beschränkt sich daher auf die oben angegebenen drei Haupttheile.

I. Ueber die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungen.

Durch vorgenommene Prüfung und theilweise Vergleichung mit den Beilagen hat die Kommission sich überzeugt, daß beide Rechnungen von der Standesbuchhalterei mit verdankenswerther Sorgfalt und Genauigkeit abgefaßt worden sind und in arithmetischer Beziehung keinerlei Stoff zu irgend welchen Ausstellungen oder sonstigen Bemerkungen geben; sie trägt demnach bei Ihnen, Tit., unmaßgeblich darauf an:

„Es möchten die Standesrechnungen von 1843 und 1844 „als getreue und richtige Verhandlungen letztinstanzlich vom „Großen Rathe gutgeheißen und passirt werden."

II. Vergleichung der in den Büdgets ausgesetzten Summen mit denjenigen der entsprechenden Rechnungen.

Es zeigen sich natürlich in beiden Rechnungen sowohl im Einnehmen als im Ausgeben und daher auch im Endergebniß mehr oder minder bedeutende Abweichungen von den Ansätzen des Büdgets, bald zu Gunsten des letztern, bald zu Gunsten der Rechnung. Die Kommission hat sich über die Ursachen dieser Abweichungen, insoweit sie nicht in den die Rechnungen begleitenden, vom Finanzdepartemente und vom Regierungsrathe gutgeheißenen Berichten des Standesbuchhalters bereits auseinandergesetzt waren, von dem genannten Beamten ausführliche mündliche Erläuterungen geben lassen und sich an der erhaltenen Auskunft also ersättiget, daß sie sich mit einer einzigen Ausnahme, von welcher weiter unten die Rede sein wird, zu keinen weitern daherigen Bemerkungen oder Anträgen an den Großen Rath veranlaßt sieht, sondern sich darauf beschränkt, die bedeutendern Differenzen zwischen Büdget und Rechnungen einfach zu Ihrer Kenntniß, Tit., zu bringen, und im Uebrigen, um nicht Gesagtes zu wiederholen, lediglich auf die abzulesenden Berichte des Standesbuchhalters verweist.

1. Rechnung von 1843.

A. Einnehmen.

Das Büdget setzt die Summe des muthmaßlichen Einnehmens auf	Fr. 3,226,230.
in derselben ist inbegriffen die Aktivrestanz von 1841 mit	„ 312,233.
welche aber in der Rechnung nicht im Einnehmen erscheint, da sie bereits in der Rechnung von 1841 dem Staatsvermögen zugeschrieben worden ist. Es reduzirt sich demnach das eigentliche Einnehmen des Büdgets auf	Fr. 2,913,997.
Die Rechnung hingegen (Seite 9) zeigt ein wirkliches Einnehmen von .	„ 3,072,965. 64,
mithin mehr als das Büdget die Summe von	Fr. 158,968. 64.
Zu diesem Mehrertrag liefert jede der drei Rubriken der Einnahmen ihren Antheil, die eigenthümlichen Einkünfte (Seite 6) .	Fr. 35,986. 12.
„ Regalien (Seite 8)	„ 41,746. 31.
„ Staatsabgaben (Seite 9) . . .	„ 81,236. 21.
was zusammen ausmacht obige Summe von	Fr. 158,968. 64.

B. Ausgeben.

Das gedruckte Büdget enthält an muthmaßlichen Ausgaben . . .	Fr. 2,808,075.
Hierzu kommen die im Laufe des Jahres bewilligten Kredite von . .	„ 131,685. 83.
so daß sich die büdgetirten Ausgaben eigentlich belaufen auf	Fr. 2,939,760. 83.
Die Rechnung hingegen (Seite 26) weist ein Ausgeben nach von . .	„ 2,797,918. 09.
mithin im Vergleiche zum Büdget einen Minderbetrag von	Fr. 141,842. 74.

Zum Nachweis dieses günstigen Rechnungsergebnisses dienen folgende Angaben:

Hinter den Ansätzen des Büdgets sind zurückgeblieben:

Der Große Rath (S. 10) mit	Fr. 4,077. 60.	
„ Regierungsrath (S. 11) „ welche größtentheils auf der Staatskanzlei erspart worden.	„ 6,351. 25.	
Das Departement des Innern (S. 14) mit . .	„ 18,538. 54.	
„ Justizdepartement (S. 16) mit . . .	„ 2,755. 06.	
„ Baudepartement (S. 24) mit . . .	„ 118,490. 23.	
Die Summe der Minderbeträge beläuft sich also auf		Fr. 150,212. 68.

Dagegen ist das Büdget überschritten worden für:

Die Verwaltungskosten in den Aemtern (S. 12) mit	Fr. 764. 08.	
Das diplomatische Departement (id.) mit . . .	„ 675. 37.	
„ Finanzdepartement (S. 17) mit	„ 1,820. 48.	
„ Erziehungsdepartement (S. 20) mit . . .	„ 2,749. 73.	
„ Militärdepartement (S. 22) mit . . .	„ 590. 42.	
Die Gerichtsbehörden (S. 25) mit	„ 1,769. 86	
Summe		Fr. 8,369. 94.
Wird diese Summe von dem Betrage der Minderausgaben abgezogen, so bleiben als Ersparnisse die obigen . . .		Fr. 141,842. 74.

C. Rechnungsergebnisse.

Das Büdget mit Inbegriff der nachträglichen Kredite von Fr. 131,685. 83, zeigt einen muthmaßlichen Ueberschuß des Einnehmens über das Ausgeben von .	Fr. 286,469. 17.
Wird aber hievon die Restanz von 1841 mit	„ 312,233.
als nicht zum eigentlichen Einnehmen gehörend abgezogen, so stellt sich ein Mehrausgeben heraus von	Fr. 25,763. 83.
Die Rechnung dagegen (S. 27) weist einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben nach von	„ 275,047. 55.
also im Vergleich mit dem Büdget einen Mehrbetrag zu Gunsten der Rechnung von	Fr. 300,811. 38.

In diesem Ueberschusse sind jedoch zu unterscheiden Fr. 79,145. 21, welche dem unangreifbaren Staatskapital zufallen, und Fr. 195,902. 34, welche die eigentliche Ersparniß der Finanzverwaltung ausmachen.

2. Rechnung von 1844.

Da der Bericht des Standesbuchhalters sich über die Differenzen zwischen Büdget und Rechnung im Einnehmen sowohl als im Ausgeben vollständig und befriedigend ausspricht, so beschränkt sich die Kommission lediglich auf eine Vergleichung des Rechnungsergebnisses mit demjenigen des Büdget.

Das Büdget mit Inbegriff der nachträglichen Kredite von Fr. 203,918. 10. zeigt einen muthmaßlichen Ueberschuß des Ausgebens über das Einnehmen von . .	Fr. 146,241. 10.
Werden überdieß vom büdgetirten Einnehmen noch abgerechnet die	„ 190,871.
Aktivrestanz von 1842, welche bereits in den Vermögensstand aufgenommen sind, so steigt	

der Ueberschuß des Ausgebens über das Einnehmen auf . . . . . Fr. 337,112. 10.

Die Rechnung dagegen weist einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben nach von . . . . . „ 113,317. 88.

Also im Vergleich mit dem Büdget einen Mehrbetrag zu Gunsten der Rechnung von Fr. 450,429. 98.

Im obigen Ueberschusse sind zu unterscheiden, Fr. 71,255. 44, welche dem unangreifbaren Staatskapital zufallen, und Fr. 42,062. 44, welche die eigentliche Ersparniß der Finanzverwaltung ausmachen.

---

3. Wenn die Kommission bei der Vergleichung der Büdgetansätze mit den Rechnungen keine auffallenden nicht zu rechtfertigenden Abweichungen in den Totalsummen jedes einzelnen Verwaltungszweiges bemerkt hat, so verhält es sich hingegen anders in Bezug die auf Abweichungen vom Büdget, welche sich einige Departemente, zwar innerhalb ihres Gesammtkredites, in der Verwendung der für die einzelnen Hauptzweige ihrer Verwaltungen bewilligten Summen erlaubt haben.

So hat das Militärdepartement im Jahre 1843 (Seite 21 und 22) für den Garnisonsdienst der Hauptstadt Fr. 4,227. 64.

über das Büdget hinaus und für verschiedene Ausgaben . . . . . „ 4,706. 47.

welche gar nicht im Büdget vorgesehen sind, also . . . . . Fr. 8,934. 11.

mehr verwendet, als bewilligt worden war.

Dagegen sind erspart worden, an Formation, Kleidung und Bewaffnung . . Fr. 3,783. 87.
am Unterrichte der Truppen . . . „ 2,275. 12.
am Zeughause . . . . . „ 2,355. 97.

also weniger als die Büdgetbestimmung . Fr. 8,414. 96.

Die gleiche Erscheinung zeigt sich in der Rechnung von 1844 (S. 21 und 22).

Auf die Kanzleikosten wurden . . Fr. 3,391. 12.
„ den Unterricht der Truppen wurden „ 6,490. 47.
„ „ Garnisonsdienst in der Hauptstadt „ 8,221. 86.
„ verschiedene nicht büdgetirte Ausgaben „ 6,902. 96.

also zusammen . . . . . Fr. 24,907. 41.
über die bewilligten Ansätze hinaus verwendet.

Dieser Excedent wird theils kompensirt durch eine Ersparniß von Fr. 8140. 47 auf der Formation, Kleidung u. s. w, theils gedeckt durch einen nachträglichen Kredit von Fr. 17,000.

In der Rechnung des Justizdepartements von 1844 (Seite 15 und 16) zeigt sich für die Zuchtanstalten ein bedeutender Excedent von Fr. 8102. 55 über die büdgetirten Ausgaben, der nur deßhalb keinen Excedent in der Totalsumme für das Justizdepartement verursacht, weil auf der andern Seite für die Centralpolizei Fr. 13,271 weniger als im Büdget ausgegeben worden sind.

Das Erziehungsdepartement hat im Jahre 1844 (Seite 20) den ihm bewilligten Kredit von Fr. 10,000 für die höhern Lehranstalten des Jura gar nicht verwendet, dagegen
für die Sekundarschulen . . . . Fr. 4,587. 53.
und für die Primarschulen . . . „ 7,275. 33.

zusammen also . . . . . Fr. 11,862. 86.
mehr gebraucht, als im Büdget bewilligt war.

Die Kommission ist nun zwar keineswegs der Ansicht, daß den Departementen alle Beweglichkeit in der Verwendung der Kredite für die untergeordneten Rubriken genommen werden solle, findet es aber auf der andern Seite auch nicht in der Ordnung, daß in Abweichung vom Büdget die einen Hauptzweige einer Verwaltung auf Unkosten der andern begünstigt werden. Durch Festsetzung des Büdgets hat der Große Rath nicht nur die Ausgabe einer Totalsumme für jedes Departement im Allgemeinen bewilligt, sondern auch die Beträge bestimmt, welche er von dieser Totalsumme auf die einzelnen Hauptzweige der Verwaltung eines Departementes verwendet wissen will. Es kann also dem Großen Rathe, wenn er zum Beispiel für Bewaffnung und Kleidung des Militärs Fr. 80,000, für den Garnisonsdienst Fr. 20,000 bestimmt haben würde, nicht gleichgültig sein, wenn nunmehr ohne sein Vorwissen für die erstere Rubrik Fr. 10,000 weniger, für die letztere dagegen eben so viel mehr verwendet worden wären, indem eine so wesentliche Abweichung vom Büdget seinem Willen zuwider liefe.

Um nun der Wiederholung solcher Uebelstände, welche die Aufstellung eines Büdgets größtentheils illusorisch machen würden, für die Zukunft vorzubeugen, stellt die Kommission an Sie, Tit., den unmaßgeblichen Antrag:

1) „Es möchte den Departementen die Uebertragung nicht „verwendeter Kredite von einem Hauptzweige ihrer Verwaltung „auf einen andern untersagt und dieselben angewiesen werden, „im Falle des eintretenden Bedürfnisses der Ueberschreitung des „für einen dieser Hauptzweige büdgetirten Kredites beim Großen „Rathe die Bewilligung des erforderlichen Supplementarkredites „zu beantragen."

4. Da die Verwendung des Rathskredites von Fr. 30,000 der Natur der Sache nach nicht büdgetirt werden kann, so hat die Kommission den von dieser Summe gemachten Gebrauch einer besondern Prüfung unterworfen, und sich dabei zu keinerlei ausstellenden Bemerkungen veranlaßt gefunden.

III. Die Rechnungsführung über den Staatshaushalt im Allgemeinen.

Hinsichtlich der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben ist der Kommission Folgendes aufgefallen:

In der Forstverwaltung ist keine Kontrolle über die Holzschläge eingeführt. Ueber das Quantum des verkauften Holzes und über den Erlös aus demselben besteht allerdings eine gegenseitige genaue Kontrolle der Forst- und der Finanzbeamten, allein wie viel Holz gehauen und wie viel von demselben zum Verkaufe gebracht wird, darüber können allein die Oberförster Auskunft geben, auf die man sich in dieser Beziehung gänzlich verlassen muß, da sie selbst nicht mehr unter der Aufsicht eines Forstmeisters stehen. Ohne diesem Grunde für die Wiederanstellung eines Forstmeisters noch andere wichtigere hier beifügen zu wollen, sondern sich diese Erörterung für die Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes vorbehaltend, beschränkt sich die Kommission vor der Hand darauf, bei Ihnen, Tit., den Antrag zu stellen:

2) „Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, die „Forstkommission anzuweisen, sie solle Vorsorge treffen, daß in „Zukunft in jedem Forstbezirke durch einen von ihr ad hoc zu „bezeichnenden Abgeordneten mit Zuziehung zweier Experten „ein genauer Verbalprozeß über die vom Oberförster gemachten „Holzschläge aufgenommen werde."

Hinsichtlich des Bestandes des Staatsvermögens hat die Kommission die Angabe eines nicht unwesentlichen Theiles desselben vermißt.

Die Geräthschaften, Beweglichkeiten und dergleichen, welche von einzelnen Verwaltungen in größern Quantitäten aus Staatskapitalien angeschafft worden, und noch vorhanden sind, gehören ohne Zweifel auch zum Staatsvermögen, wie z. B. die Vorräthe des Zeughauses, die Fuhrwerke der Post, und doch finden sich dieselben im Vermögensetat des Staates nicht angegeben. Deßhalb stellt die Kommission den unmaßgeblichen Antrag:

3) „Es möchte der Grundsatz aufgestellt werden, daß in „Zukunft von denjenigen Verwaltungen, welche neben den ihnen „angewiesenen Summen noch über bedeutendes Material zu „verfügen haben, ihrer Jahresschlußrechnung jeweilen ein über„sichtliches Inventar ihrer vorhandenen Geräthschaften und Be„weglichkeiten mit annähernder Schatzung beigefügt und seinem „Resultate nach in der Standesrechnung angezeigt werden solle."

Endlich erscheint unter den Rechnungsrestanzen das Münzamt im Jahre 1843 (S. 31) mit einer Summe von Fr. 43,306. 93, im Jahre 1844 (S. 29) mit einer solchen von Fr. 43,338. 13,

welche zum größern Theile in Lingots, zum kleinern in Medaillen besteht. Da das hierin liegende Kapital keine Zinsen trägt, und nicht voraus zu sehen ist, daß das vorräthige Metall so bald wieder zum Vermünzen werde gebraucht werden, so geht der unmaßgebliche Antrag der Kommission an Sie, Tit., dahin:

„Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, das „im Münzamte noch vorräthige Metall, so wie die Medaillen, „insofern sie nicht als Kunstwerke zur Aufbewahrung sich eignen, „zu verwerthen und den daherigen Ertrag fruchtbar anzu„wenden."

Hiermit schließt die Staatswirthschaftskommission ihren Bericht über die Standesrechnungen von 1843 und 1844, indem sie fernere Anträge in Bezug auf den Staatshaushalt im Allgemeinen sich für ihr Befinden über den Staatsverwaltungsbericht vorbehält.

Mit Hochachtung!

Bern, den 26. Mai 1846.

Namens der Staatswirthschaftskommission:
Der Landammann,
F. Pequignot.
Der Sekretär,
C. Jahn.

Herr Landammann zeigt an, daß das Mitglied der Staatswirthschaftskommission, welches als Berichterstatter bezeichnet worden war, wichtiger Gründe wegen sich entfernt und deßhalb die Berichterstattung nicht übernehmen könne. Das zweite Mitglied sei nicht in der Versammlung anwesend, das dritte Mitglied habe den Sitzungen nicht beigewohnt, das vierte erkläre sich die Berichterstattung nicht übernehmen zu können, so daß er, Herr Landammann, als das fünfte Mitglied sich im Falle sehe, die Berichterstattung selbst zu übernehmen. Er bittet um Nachsicht, da er nicht vorbereitet sei, und will die einzelnen Anträge der Staatswirthschaftskommission zur Behandlung bringen, insofern Niemand Einsprache erhebe.

Erster Antrag der Staatswirthschaftskommission: „Es möchten die Standesrechnungen von 1843 und 1844 als getreue und richtige Verhandlungen letztinstanzlich vom Großen Rathe genehmigt und passirt werden."

Ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

Zweiter Antrag: „Es möchte den Departementen die Uebertragung von nicht verwendeten Krediten von einem Hauptzweige ihrer Verwaltung auf einen andern untersagt und dieselben angewiesen werden, im Falle des eintretenden Bedürfnisses der Ueberschreitung des für einen dieser Hauptzweige büdgetirten Kredites beim Großen Rathe die Bewilligung des erforderlichen Supplementarkredites beantragen."

Herr Landammann Péquignot. Die im Berichte enthaltenen Betrachtungen machen es überflüssig, in weitere Entwicklungen einzutreten. Bei der mündlichen Verhandlung auf diese Frage zurückkommen zu wollen, würde eine fruchtlose Verlängerung der Berathung sein, besonders bei dem jetzigen Zeitpunkt der Sitzung und beim Blicke auf die Geschäfte, welche vor dem Schlusse derselben noch zu behandeln übrig geblieben sind. Die Kommission hat bei ihrem Antrage hauptsächlich die Zukunft im Auge gehabt; sie hat keinen Tadel im eigentlichen Sinne des Wortes gegen die im schriftlichen Bericht bezeichneten Departemente aussprechen wollen, denn es ist der Kommission wohl bekannt, daß schon die früheren Staatsrechnungen dergleichen Abweichungen aufgewiesen haben, wie jene sind, von denen die Kommission wünscht, daß sie von nun an verschwinden möchten; und weil man bis dahin noch keinerlei Antrag gestellt hatte, um diesen Uebelständen abzuhelfen. Der hauptsächlichste Beweggrund, von dem sie geleitet wurde, war derjenige, den Departementen einen in Zukunft zu befolgenden Weg vorzuzeichnen, indem selbige auf die bis dahin begangenen Fehler aufmerksam gemacht werden.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Das Militärdepartement kann bei der Abfassung seines Büdgets niemals wissen, was sich im Laufe des Jahres alles ereignen kann, und wenn dann im Verlaufe des Jahres Truppenmärsche, Aufgebote u. s. w. nothwendig erzeigen, so muß es die daherigen Anordnungen treffen und die erforderlichen Summen zur Zahlung anweisen, abgesehen davon, ob die erforderlichen Summen im Büdget bewilligt sind oder nicht. Nur diese Bemerkung wollte ich machen, und erkläre mich übrigens nicht nur mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverstanden, sondern verdanke ihnen ihre genaue Untersuchung.

Schmalz, Regierungsrath. Wenn der Vorwurf, daß von einigen Departementen Kredite von einem Hauptzweige der Verwaltung auf einen andern übertragen worden sind, das Baudepartement treffen sollte, so sehe ich mich im Fall, als Mitglied des Baudepartementes zu erklären, daß solches, so viel mir bekannt, in dieser Behörde nicht geschehen ist, sondern daß stets jeder Kredit seinem Zwecke gemäß verwendet, und wo er nicht ausreichte, ein Nachkredit verlangt worden ist.

Pequignot, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Antrag betrifft das Baudepartement nicht, sondern es muß im Gegentheil ihm das Zeugniß ertheilt werden, daß es die Kredite stets ihrem Zwecke gemäß verwendet hat. Die Kommission wünscht, daß in allen Departementen auf gleiche Weise verfahren werde.

Jenner, Regierungsrath. Die Bemerkung der Staatswirthschaftkommission ist verdankenswerth, und ich möchte bitten, daß sie aufgenommen werden möchte. Es ist ein Grundsatz jeder geregelten Finanzverwaltung, daß Kredite nicht übertragen, sondern ihrer Bestimmung gemäß verwendet, und wo sie nicht ausreichen, von der obersten Landesbehörde ergänzt werden. Das Finanzdepartement hat schon seit längerer Zeit gesucht, diesen Grundsatz durchzuführen, und das Baudepartement ist demselben bereits in allen Theilen nachgekommen.

Pequignot, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nur eine kurze Erwiederung auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten des Militärdepartements. Die Staatswirthschaftskommission hat bei ihrem Antrage nicht die Büreaukosten im Auge, denn diese können, namentlich beim Militärdepartement, nicht zum voraus so genau bestimmt werden, daß sich nicht am Ende des Jahres ein Unterschied zwischen den wirklichen Ausgaben und der Büdgetanweisung ergebe, sie hatte aber wesentlich im Auge, daß das Militärdepartement Kredite, welche für die Anschaffung des Materiellen bewilligt waren, für den Garnisonsdienst verwendete. Dieß, glaubte die Kommission, solle in Zukunft nicht mehr geschehen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird durchs Handmehr angenommen.

Dritter Antrag: „Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, die Forstkommission anzuweisen, sie solle Vorsorge treffen, daß in Zukunft in jedem Forstbezirke durch einen von ihr ad hoc zu bezeichnenden Abgeordneten mit Zuziehung zweier Experten ein genauer Verbalprozeß über die vom Oberförster gemachten Holzschläge aufgenommen werde."

Herr Landammann Péquignot. Bei Stellung ihres Antrages hat die Staatswirthschaftskommission keineswegs die Absicht gehabt, die Forstkommission in Erfüllung ihrer Aufgabe zu beeinträchtigen; sie verlangt von der letztern einzig, daß sie eine wirksame Kontrolirung organisire und stellt derselben die Obsorge anheim, dieses Resultat durch diejenigen Hülfsmittel zu erlangen, welche sie als die geeignetsten hiefür erachten wird; es hat ihr geschienen, daß man diesen Zweck vielleicht vermittelst Ausgeschossener erreichen würde, welche unter Mitwirkung der kompetenten Behörden vermittelst eines Vereinigungsverbals (procès-verbal de recolement) zur Besichtigung der Holzschläge schreiten und das Resultat dieser Maßregel der obersten Behörde vorlegen würden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt diesen Modus bloß eventuell, ohne die Forstkommission anhalten zu wollen, denselben zu befolgen, wenn die letztere allfällig einen zweckmäßigeren Modus finden sollte. Der Zweck ist, daß eine

wirksame Kontrolle vorhanden sei, seien die Wege und Mittel zur Erreichung derselben, welcher Art sie wollen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Von der Forstkommission ist der von der Staatswirthschaftskommisson gerügte Mangel schon längst gefühlt worden, daß, wenn nämlich Holzschläge erkannt werden, keine Kontrolle vorhanden ist, ob die Holzschläge wirklich so zur Ausführung kommen, wie sie beschlossen worden sind, so daß ein Oberförster selbst eingestanden hat, daß, wenn er für Fr. 10,000 oder Fr. 20,000 mehr oder weniger Holz schlagen lasse, dieß kein Mensch wisse. Die Forstkommission hat auch bereits diesem Uebelstande durch ein Forstorganisationsgesetz, welches vor die obere Behörde gelangte, abzuhelfen gesucht, und es war in diesem vorgeschlagen, daß der Forstmeister, welcher mit den Oberförstern stets in Streit und Zank lebt, abgeschafft und lediglich durch Forstinspektoren ersetzt werden, welche auf Ort und Stelle kontrolliren sollen, daß das Maß der Holzschläge nicht überschritten werde. Dieses Gesetzes-Projekt kam aber niemals zu Behandlung. Was die Verwaltung der Forstkommission im Uebrigen betrifft, so muß ich bemerken, daß die Größe der Holzschläge auch von äußern, nicht in der Gewalt der Forstkommission liegenden, Umständen abhängt. So mußten verschiedene bereits angeordnete Holzschläge wieder zurückgenommen werden, weil die Auflage, welche Frankreich auf die Holzeinfuhr legte, so groß war, daß man das Holz nicht hätte absetzen können, und da hat man gefunden, es sei besser, das Holz an der Wurzel zu lassen; man sah sich genöthigt, die Holzschläge einzustellen. Tit., es gibt vielleicht keine Behörde in der ganzen Republik, welche seit Jahren auf solche Weise ist verdächtigt worden, wie die Forstkommission, und eine genaue Untersuchung wird ausweisen, ob Solches aus Grund geschehen ist oder nicht. Man darf übrigens nie vergessen, daß das Büdget nur eine muthmaßliche Berechnung ist, und daß sich im Verlaufe des Jahres die Einnahmen und Ausgaben ganz anders gestalten können. Das Nämliche begegnet einem jeden Familienvater, welcher mit Beginn des Jahres seine Haushaltung zu regliren sucht. Im Uebrigen schließe ich mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommisson an.

Pequignot, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Regierungsrath Jaggi wird im Anfange meines Eingangsberichtes nicht da gewesen sein, sonst hätte er aus demselben entnommen, daß sich in der Verwaltung der Forstkommission nichts vorgefunden habe, was zum Tadel hätte Anlaß geben können; im Gegentheil hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, daß sie mit Umsicht und Sorgfalt geführt worden ist. Die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission betrifft einfach die Einführung einer Kontrolle für die Holzschläge.

Der Antrag wird durchs Handmehr angenommen.

Vierter Antrag: „Es möchte der Grundsatz aufgestellt werden, daß in Zukunft von denjenigen Verwaltungen, welche neben den ihnen angewiesenen Summen noch über bedeutendes Material zu verfügen haben, ihrer Jahresschlußrechnung jeweilen ein übersichtliches Inventar ihrer vorhandenen Geräthschaften und Beweglichkeiten mit annähernder Schatzung beigefügt und seinem Resultate nach in der Standesrechnung angezeigt werden solle."

Der Antrag wird ohne Diskussion duechs Handmehr angenommen.

Fünfter Antrag: „Es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, das im Münzamte noch vorräthige Metall, so wie die Medaillen, so ferne sie sich nicht als Kunstwerke zur Aufbewahrung eignen, zu verwerthen und den daherigen Ertrag fruchtbar anzuwenden.

Jenner, Regierungsrath, bedauert, daß die Münzfabrikation mit dem Eintritte der neuen Regierung aufgehoben worden sei. Wirklich befände sich noch ein ziemliches Quantum Gold in der Münze, welches namentlich in Dukaten bestehe; man habe dasselbe bis jetzt nicht veräußert, weil das Dukatengold außerordentlich selten und sehr gesucht sei, und man dasselbe stets aufbewahrt habe, im Falle, daß ein neuer Münzfuß eingeführt werden soll. Aehnlich verhalte es sich mit dem vorhandenen Silber und Kupfer. Der Redner giebt ferner Auskunft über den Standpunkt der Einführung eines neuen Münzsystems, über die Schwierigkeiten, welche damit verbunden seien und die Kosten, und trägt schließlich dahin an, daß dem Antrage der Staatswirthschaftskommission keine Folge gegeben, sondern das vorhandene Metall fernerhin in Gewärtigung eines neuen Münzsystems aufbewahrt werde.

Pequignot, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Staatswirthschaftskommission die Auskunft, welche Herr Regierungsrath Jenner so eben gegeben hat, angehört hätte, so würde sie ihren Antrag gewiß nicht gestellt haben; da es indessen nicht in meiner Macht steht, den Antrag zurückzuziehen, so muß ich ihn in Abstimmung bringen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission	5 Stimmen.
Denselben fallen zu lassen	Gr. Mehrheit.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Sie haben gestern Herrn Alt-Schultheißen Neuhaus zum ersten Gesandten an die Tagsatzung erwählt, und mich als zweiten Gesandten. Ich danke noch jetzt für das mir geschenkte Zutrauen. In der Wahl des Herrn Schultheißen Neuhaus habe ich zu erblicken geglaubt, daß der Große Rath in seiner Politik noch fernerhin ein System befolgen wolle, welches er bisdahin befolgt hat, namentlich in Betreff der Klosterangelegenheit. Indessen, Tit., muß ich bekennen, daß ich durch die heutige Wahl des ersten Tagsatzungsgesandten einigen Zweifel erhalten habe, ob es dem Großen Rathe mit dem bisher befolgten Systeme noch fernerhin Ernst sei. Ich habe nicht erwartet, daß man Herrn Regierungsrath von Tillier zum ersten Gesandten wähle. Sie sehen, Tit., daß ich mich offen ausspreche, und unter solchen Umständen wird es mir unmöglich, die Wahl eines zweiten Gesandten anzunehmen, während ich mich derselben gerne unterzogen hätte, wenn Herr Schultheiß Neuhaus, welcher bisdahin die vom Großen Rathe und vom Bernervolk ausgesprochene Ansicht über die Klosterangelegenheiten an der Tagsatzung geltend gemacht hat, die Wahl angenommen hätte. Ich erkläre bei diesem Anlaß, daß ich gegen die Person des Herrn Regierungsrath von Tillier durchaus nichts habe, im Gegentheil bin ich überzeugt, daß, was seine Persönlichkeit betrifft, ich mit ihm gewiß in den angenehmsten Verhältnissen leben könnte, und sein Umgang mir sehr lehrreich sein würde, aber, da ich wie gesagt, aus der Beschaffenheit der Wahl entnehmen muß, daß der Große Rath das seit einigen Jahren in eidgenössischen Angelegenheiten befolgte System verlassen wolle, so erkläre ich mich hier, unter solchen Umständen die Wahl nicht annehmen zu können.

Der Herr Landammann trägt auf Verschiebung der Wahl an, indem man einen Vorschlag der drei Rathältesten haben müsse, um eine neue Wahl vornehmen zu können.

Kurz, Oberrichter. Meiner Ansicht nach handelt es sich noch nicht darum, eine neue Wahl zu treffen, sondern vorher Herrn Regierungsrath Schneider, welcher früher die Wahl angenommen hat, als Tagsatzungsgesandten zu entlassen. Herr Regierungsrath Schneider verlangt nun seine Entlassung deßhalb, weil er in der Wahl des Herrn Regierungsraths von Tillier zum ersten Gesandten eine Aenderung desjenigen Systems zu erblicken glaubt, welches der Große Rath seit einigen Jahren in eidgenössischen Angelegenheiten befolgt hat. Diese Voraussetzung ist nun durchaus unrichtig, und ich glaube es daher am Orte, Herrn Regierungsrath Dr. Schneider die Entlassung von der Stelle eines zweiten Tagsatzungsgesandten einstweilen

nicht zu ertheilen, weil das von ihm vorgebrachte Motiv auf einem Irrthum beruht.

Tschabold. Ich habe die gleiche Ansicht, wie Herr Fürsprech Kurz; die Tagsatzungsinstruktion ist die nämliche wie in frühern Jahren, und Herr Regierungsrath von Tillier wird dieselbe auf gleiche Weise eröffnen, habe er persönlich welche Meinung er wolle.

Abstimmung.

Die Entlassung nicht zu ertheilen . .	59	Stimmen.
Dagegen	23	„

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Verhandlungen

des

Großen Rathes der Republik Bern.

Ordentliche Frühlingssitzung 1846.

(Nicht offiziell.)

Fünfte Sitzung.

Samstag den 30. Mai 1846.
(Morgens um 8 Uhr.)
Präsident: Herr Landammann Pequignot.

Nach dem Namensaufrufe und nach Genehmigung des Protokolls ersucht der Herr Landammann den Herrn Regierungsrath von Tillier, sich über die Annahme der gestern auf ihn gefallenen Wahl eines ersten Tagsatzungsgesandten zu erklären.

von Tillier, Regierungsrath. Vor Allem aus, Tit., soll ich der hohen Versammlung meine Entschuldigung machen, daß ich mich gestern hier nicht eingefunden, als die unerwartete und schmeichelhafte Wahl auf mich fiel; allein wegen Unwohlseins hatte ich mich entfernen müssen und erfuhr dann das Resultat erst Abends. Ich bedaure, was in dieser Beziehung vorgegangen zu sein scheint, und ich hätte lieber gewünscht, daß die Wahl auf Jemanden anders gefallen wäre. Nach dem Vorgefallenen aber, und da es heute der letzte Tag Ihres Hierseins ist, liegt es in meiner Stellung, — ohne lange zu untersuchen, ob der Auftrag angenehm sei oder nicht, — Sie nicht fernern Wahloperationen auszusetzen. Ich nehme daher die schmeichelhafte Wahl an und werde mich bestreben, wie bisher die Instruktionen nach ihrem Geiste und Buchstaben treu und aufrichtig, so viel mir möglich, zum Wohle des bernischen und des allgemeinen Vaterlandes zu vollziehen.

Tagesordnung.

Auf den Vortrag des Baudepartements, betreffend die Korrektion der Delsberg-Baselstraße, wird ohne Bemerkung durch's Handmehr Folgendes beschlossen:

1) für die Fortsetzung der Delsberg-Baselstraßenkorrektion im Bezirke Liesberg, zweite Abtheilung, von der Liesbergmühle bis in den Bezirk Sauggern nach den vorgelegten Plänen und Devisen die Summe von Fr. 42,400 zu bewilligen;
2) dem Baudepartemente die Ermächtigung zu ertheilen, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen vom Plan und Devise von sich aus vorzunehmen;
3) die Arbeiten sollen nirgends vorgenommen werden, bis die Landentschädigungen ausgemittelt sind;
4) dem Baudepartement für die Landentschädigung, welche auf freundlichem Wege nicht annehmbar ausgemittelt werden können, das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Es wird verlesen eine

Zuschrift des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, vom heutigen Tage, worin derselbe erklärt, auf seiner gestern ausgesprochenen Ablehnung der Wahl zum zweiten Tagsatzungsgesandten beharren zu müssen, indem es ihm im gegenwärtigen Momente unmöglich wäre, eine schwankende und zweifelhafte Politik vertheidigen zu helfen u. s. w.

Vortrag des Baudepartements, betreffend die Vorarbeiten über die Korrektion der Straße von Spiezwyler nach Mühlenen.

Dem Vortrage zu Folge wurden diese Vorarbeiten in Folge einer an den Großen Rath gerichteten Vorstellung der Gemeinden Frutigen, Adelboden und Reichenbach durch Herrn Major Roder aufgenommen, wonach die Gesammtkosten der fraglichen Korrektion auf Fr. 131,700 ansteigen würden.

Die Mehrheit des Baudepartements, welcher auch der Regierungsrath beipflichtet, ist der Ansicht, es sei die Angelegenheit dermal zu einer Entscheidung noch nicht reif, indem man sich über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Linien und über ihre Ausführung bis jetzt noch nicht habe verständigen können. Die Mehrheit des Baudepartements und der Regierungsrath stellen daher den Antrag, es möchte in das Gesuch der erwähnten Gemeinden um sofortige Ausführung der Korrektion der Spiezwyler-Mühlenen-Straße nach den vorliegenden Plänen nicht eingetreten werden.

Eine Minderheit des Baudepartements dagegen trägt in Betracht des Bedürfnisses jener Korrektion darauf an, es möchte dieselbe sofort erkannt, für ihre Ausführung ein Kredit von Fr. 131,700 bewilligt und hievon eine Summe von Fr. 20,000 dem Baudepartement für das Jahr 1846 zur Verfügung gestellt werden.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, fügt dem Vortrage bei, wenn derselbe diesmal in einer vom Baudepartemente sonst nicht gewohnten Form, nämlich in zwei Meinungen, vorliege, so liege der Grund einerseits in der Kürze der Zeit, welche nicht gestattet habe, die Sache von allen Seiten und vollständig zu prüfen, andererseits in dem dringenden Verlangen der Gegend, daß die Sache noch in der gegenwärtigen Sitzung zur Sprache kommen möchte. Ueber die Nothwendigkeit einer Korrektion sei nicht zu streiten, wohl aber über die Frage der Zweckmäßigkeit einer so radikalen und kostbaren Korrektion auf einer Strecke von bloß fünf Viertelstunden. Laut Versicherungen des Chefs des technischen Bureaus könnte die ganze Strecke mit Beibehaltung eines großen Theiles der bisherigen Linie mit circa Fr. 25,000 so korrigirt werden, daß das Gefälle nirgends fünf Proz. überstiege, und nach dem Dafürhalten anderer Sachverständiger würde die Anlegung einer neuen Straße auf dem linken Ufer der Kander nicht höher als auf Fr. 40,000 zu stehen

kommen. Diese beiden letzteren Projekte haben aber noch nicht gehörig untersucht werden können. Da nun eine Menge Straßen erster Klasse und Brücken auf solchen, ungeachtet der größten Dringlichkeit einer Korrektion u. s. w., dennoch der großen Kosten wegen in ihrem bisherigen Zustande bis jetzt bleiben mußten, so tragen der Regierungsrath und die Mehrheit des Baudepartements Bedenken, auf jenes Straßenstück, wo der Verkehr doch bei Weitem nicht so bedeutend sei, gegenwärtig eine Summe von Fr. 131,000 zu verwenden. Um dem Verdienstmangel und der dringendsten Armennoth abzuhelfen, habe der Große Rath in seiner letzten Sitzung einen ansehnlichen Kredit bewilligt, wovon das Departement des Innern auch dem Amtsbezirke Frutigen das Nöthige werde zukommen lassen, und zum nämlichen Zwecke werde auch das Baudepartement kleinere Arbeiten anordnen, wo dies etwa thunlich sei. Ueber politische Rücksichten, die hier vielleicht walten möchten, will der Herr Berichterstatter nicht eintreten, sondern er schließt zum Antrage des Regierungsrathes, indem er bemerkt, das Baudepartement werde nichtsdestoweniger die ferneren Untersuchungen anstellen, um seiner Zeit dem Großen Rathe ein vollständiges und reiflich geprüftes Projekt vorlegen zu können.

Imobersteg mißt dieser Straße eine weitere Bedeutung zu, als nur hinsichtlich des Amtsbezirkes Frutigen, indem sie namentlich auch für den größeren Verkehr mit dem Wallis diene. Dazu komme das Vorhandensein der bedeutenden Schiefergruben im Frutigthale, welche dem ganzen Kantone mehr oder weniger zu Nutzen kommen. Wer die Lokalität kenne, werde sich über die Kosten nicht wundern, so wie eben so wenig darüber, daß die Gegend, für welche im Speziellen noch nie etwas gethan worden sei, endlich auch das Nöthigste verlange. Der gegenwärtige Moment sei nun hiezu besonders günstig, weil der Unternehmer eines benachbarten Straßen- und Brückenbaues sich noch mit allen seinen dazerigen Geräthschaften und Materialien in der Nähe befinde, so daß in dieser Beziehung ein geringerer Aufwand nöthig sein würde. Alljährlich ereignen sich an den bis auf 12 und 17 Prozent ansteigenden Stützen Unglücksfälle. Der Redner schließt aus den angebrachten Gründen zum Minderheitsantrage des Baudepartements, wenigstens dem Grundsatze nach.

Rufener macht aufmerksam, daß, während das Budget im Februar bereits ein Defizit von Fr. 500,000 zeigte, der Große Rath im Laufe dieser Woche noch Fr. 242,000 für Bauarbeiten bewilligt habe. Es liege darin freilich ein Beweis von großer Thätigkeit des Baudepartements in den letzten Zeiten, es sei nur Schade, daß nicht alle Gegenden sich dieser Thätigkeit zu erfreuen hätten.

Rieder zu Adelboden beklagt sich, daß, während man ihn seiner Zeit zur Zurückziehung seines diese Korrektion betreffenden Anzuges vermocht habe durch das Versprechen, daß die Sache nun unverzüglich kommen solle, was übrigens bereits im Jahre 1838 versprochen worden sei, man jetzt wiederum die Absicht zu haben scheine, nichts daraus werden zu lassen. Das Projekt des Herrn Roder sei erst noch vor einigen Tagen von einem Mitgliede der Minderheit des Baudepartements auf Ort und Stelle geprüft und für sehr angemessen erachtet worden; der Redner wünscht daher, es möchte dieses Projekt von Seite der Minderheit des Baudepartements hier gehörig entwickelt und gerechtfertigt werden. Bei der ohnehin vorhandenen Verdienstlosigkeit wäre ein kleiner Kredit für das laufende Jahr bereits eine große Wohlthat; der Große Rath möchte daher doch ja endlich einmal eintreten und den Antrag der Minderheit des Departements zum Beschlusse erheben.

Müller, Gerichtspräsident zu Aarwangen, spricht sich in erster Linie ebenfalls für den Minderheitsantrag aus und wünscht, daß im Laufe dieses Jahres bereits etwa Fr. 15,000 auf den Beginn der dringendsten Arbeiten verwendet und der Rest etwa auf 4 oder 5 weitere Jahre vertheilt werden möchte, denn es werde wohl nicht die Rede davon sein, die Linie auf das linke Kanderufer zu verlegen. In zweiter Linie stellt der Redner jedenfalls den Antrag, daß das Baudepartement beauftragt werde, die Untersuchungen fortzusetzen, damit man aus dem heutigen Beschlusse nicht etwa eine Abweisung der Sache eruire.

Zeerleder findet die Sache jedenfalls nicht hinlänglich untersucht und will daher den vorliegenden Plan auf heutigen Tag weder verwerfen noch annehmen, sondern stellt den Antrag, daß das Geschäft dem Baudepartemente zu näherer Untersuchung zurückgesandt, daß aber zugleich dem Regierungsrathe ein Kredit von Fr. 25,000 eröffnet werde, um nach den von ihm dann vorläufig zu genehmigenden Plänen diese Korrektion ungesäumt ins Werk zu setzen. Die fragliche Straße biete nicht nur sehr bedeutende Steigungen, sondern auch sehr enge Krümmungen dar, so daß bei der jetzigen Holzexploitation in jener Gegend die Straße zu gewissen Stunden, wenn die langen Hölzer geführt werden, für andere Fuhrwerke fast unfahrbar sei.

Lörtscher unterstützt grundsätzlich den Antrag der Minderheit in dem Sinne, daß das Baudepartement beauftragt werde, so geschwinde als möglich die Arbeiten beginnen zu lassen. Der Redner kann zwar dem Plane des Hrn. Roder nicht ganz beistimmen, da derselbe besser zu einer Engländerstraße passe, als zu einer Straße nach jener Gegend, aber wenn das Baudepartement die Sache gehörig untersuche, so könne die Straße um die Hälfte wohlfeiler gemacht werden, und dennoch der Landschaft Frutigen entsprechen. Auch der Staat sei bei dieser Korrektion betheiligt. Die Landschaft Frutigen habe noch nie etwas erhalten, während ihre Repräsentanten doch jederzeit zu Straßenbauten in andern Gegenden willig gestimmt haben, und jetzt sei eine, wenn auch nicht gerade theure, so doch eine geldlose Zeit.

May, gewesener Staatsschreiber, ist der Ansicht, man würde etwas im höchsten Grade Uebereiltes thun, wenn man irgend etwas Anderes beschließen würde, als: das Baudepartement solle die Sache genauer untersuchen und mit möglichster Beförderung allfällig bis zur nächsten Wintersitzung ein Gutachten vorlegen, auf welche Weise am zweckmäßigsten geholfen werden könne. Selbst ein Präopinant aus der Gegend habe soeben den Plan des Herrn Roder, als besser für eine Engländerstraße passend, bezeichnet. Wie man hingegen schon jetzt einen Kredit bewilligen könne, bevor man sich für einen Plan entschieden habe, sei schwer zu begreifen; man würde ja riskiren, völlig unnütze Arbeit zu machen. Was die Verdienstlosigkeit betreffe, so werden verdienstsuchende Leute des Frutigthales sich gewiß auch für die gestern erkannte Straßenarbeit von Oberhofen nach Gunten melden können u. s. w.

Jaggi, Regierungsrath, älter, bemerkt, der Antrag des Herrn Präopinanten harmonire ganz mit dem Antrage des Regierungsrathes, denn dieser habe keineswegs den Sinn, man solle das Ganze von der Hand weisen, sondern lediglich, die Sache sei auf heutigen Tag noch nicht reif, die Landentschädigungen seien noch nicht ausgemittelt, es sei noch eine andere Linie zu untersuchen u. s. w., und bis dieses Alles stattgefunden, sei es nicht des Fall, einzutreten. Nicht leicht aus einer Landesgegend liegen so viele Petitionen vor, wie von Seite des Frutigthales, in Betreff dieser Sache, und zwar schon seit dem Beginne der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, seitdem nämlich die Broschüre des Herrn Watt sel. über den Durchstich der Gemmi u. s. w. erschienen sei. Schon im Jahre 1834 sei dann, gestützt auf ein Augenscheinsbefinden der Herren Altlandammann Simon, Osterrieth und Ingenieur Müller, den Bewohnern daherige Hoffnung gemacht worden. Noch im Jahre 1841 fanden mit Wallis Unterhandlungen und Augenscheine statt, worüber namentlich Herr Ingenieur Immer einen sehr interessanten Bericht gemacht habe, der aber nie behandelt wurde, der großen Kosten wegen, und weil Wallis nicht die nöthige Garantie darbot. Später habe man daher viel mehr Werth gesetzt auf die Korrektion zwischen Mühlenen und Gwatt, deren eine Hälfte nun gemacht sei, nämlich von Gwatt bis Spiezwyler, und jetzt handle es sich noch um das Stück von Spiezwyler bis Mühlenen. Freilich betrage dasselbe nur ungefähr fünf Viertelstunden, aber vermittelst seiner Korrektion werde eine ganze Straße von mehreren Stunden korrigirt, denn oberhalb und unterhalb dieses Zwischenstücks sei die Straße gut. Bezüglich des Verkehrs führt der Redner an, daß nach einer von ihm gemachten Berechnung jährlich 2500 zweispännige Fuder da geführt werden, Schiefern, Holz, Käse, Salz u. s. w.,

den Verkehr mit Wallis nicht gerechnet. Von der Linie auf dem linken Kanderufer spreche auch schon Herr Watt, so wie das Augenscheinskomite von 1834, aber unter ganz andern Voraussetzungen, als heute der Fall sei, weil man damals nicht voraussah, daß die Gwatt-Spiez-Straße so korrigirt werde, wie es geschehen. Uebrigens würde man auf dieser Linie bis in den Kandersteg sechsmal über das Wasser fahren müssen, was in Berggegenden sonst möglichst zu vermeiden gesucht werde u. s. w. Der Plan selbst werde von Sachkennern sehr gelobt, wohl aber sei der Devis allzuhoch gespannt, so daß nach den Ansichten der Minderheit des Departements Modifikationen und Bedingungen in Betreff der Landentschädigungen u. s. w. möglich seien, welche eine bedeutende Kostenverminderung versprechen. Die Korrektionen reduziren sich hauptsächlich auf drei Punkte, verwende man auf jede derselben zwei Jahre, so sei das Ganze in sechs Jahren fertig, ohne die Staatskasse allzusehr zu drücken. Daß für Frutigen noch gar nichts in Straßensachen geschehen sei, sei nicht ganz richtig. Unter der abgetretenen Regierung sei zwar das Oberland im Allgemeinen für Straßensachen am Meisten berücksichtigt worden, jährlich ungefähr mit Fr. 12,000, während die untern Bezirke durchschnittlich etwa Fr. 2000 bekamen, wenn es gut ging. Unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge aber, bis 1840, erhielt das ganze Oberland durchschnittlich jährlich Fr. 37,000, der Jura hingegen durchschnittlich Fr. 78,000, das Emmenthal durchschnittlich Fr. 46,000, das Mittelland durchschnittlich Fr. 102,000, was im Verhältnisse seiner Größe und seines Verkehrs verhältnißmäßig am Wenigsten sei. Der Amtsbezirk Frutigen insbesondere nun habe während der ganzen Zeit Fr. 9000 bekommen, Fr. 3000 für die vom Wasser weggeschwemmte Rüdlenbrücke, und Fr. 6000 für andere durch große Wassernoth nöthig gemachte Wasserbauten, während die andern Gegenden berücksichtigt wurden, auch ohne solche Unglücksfälle. Man werde zwar sagen, die Gwatt-Spiez-Straße diene auch für die Frutiger; allein wenn man diese hätte berücksichtigen wollen, so würde man eine andere Linie gewählt haben. Was die Verbindungsstraße mit Wimmis betreffe, so sei dieselbe gerade ein Gegenstand der Jalousie für die Frutiger. So bereitwillig der Redner seiner Zeit auch hiezu, wie für andere Straßen in andern Gegenden, gestimmt habe, so werde einst Gras darauf wachsen. Das Frutigthal habe im Ganzen wenig Relation mit dem Simmenthal, sondern mehr mit Thun. Die Frutiger seien überhaupt ein wenig radikal, und so verlangen sie auch hier radikale Abhülfe. Sollte der Minderheitsantrag des Departementes nicht belieben, so stimmt dann der Redner zum Antrage des Hrn. Gerichtspräsidenten Müller, so wie zugleich zu dem von Herrn Altstaatsschreiber Mai vorgeschlagenem Termine.

Dähler, Regierungsrath, möchte ganz unvorgreiflich einer spätern Untersuchung und spätern Beschlüssen einen Entscheid fassen und in diesem Sinne den Grundsatz der Korrektion erkennen helfen. Die Korrektion sei allerdings höchst wünschenswerth, aber die Herren von Frutigen, welche sich für diese Straße lebhaft interessiren, möchten sich's angelegen sein lassen, den Behörden besonders in Ausmittelung der Entschädigungen Hand zu bieten und sich zu bemühen, daorts verbindliche Erklärungen der betreffenden Eigenthümer zur Hand zu bringen. Dieses sei das wesentlichste Mittel, wie man für den Augenblick Hand an's Werk legen und beitragen könne, daß dann die Ausführung der Arbeit selbst desto früher angefangen werden könne. Würde dagegen heute bereits ein Kredit angewiesen, um sofort auf Vornahme der Arbeiten verwendet zu werden, so riskire man, später zu finden, diese Arbeiten seien auf der unrechten Linie begonnen worden, denn auch die Linie auf dem linken Ufer habe ihre bedeutenden Vorzüge.

Bigler, Regierungsrath, als Berichterstatter, erwiedert vorerst auf die von den Vertheidigern der Minderheitsmeinung hervorgehobene Rücksicht auf die Verbindung mit Wallis über die Gemmi, daß, wer über den Gemmipaß, wie er jetzt sei, gelangen könne, gewiß auch bis Frutigen oder Kandersteg selbst auf der bisherigen Straße gelangen könne. Mithin sei nicht dieser Verkehr mit Wallis, sondern der innere Verkehr von und nach Frutigen bei dieser Korrektion zu berücksichtigen, so lange wenigstens der Gemmipaß nicht nach der Ansicht des Herrn Watt selig durch die Gemmi hindurch führe. Für Frutigen direkt sei allerdings bis jetzt in Straßensachen nicht gar Vieles geschehen, wohl aber wurden bedeutende und kostbare Straßen in der Nähe des Amtsbezirks Frutigen ausgeführt zur Verbindung mit Thun und dem Simmenthal, und wer bedenke, welch' großer Verkehr zur Zeit der dortigen Herbstmärkte da stattfinde, der werde nicht behaupten, daß die Verbindung mit dem Simmenthal für Frutigen ohne Bedeutung sei, und daß auf dieser Straße Gras wachsen werde. Daß der Unternehmer Lüthi seine Materialien u. s. w. gegenwärtig noch in der Nähe habe, verdiene keine große Berücksichtigung, denn die Arbeit werde seiner Zeit immerhin ausgeschrieben werden, wo sich noch andere Konkurrenten zeigen dürften. Andere Bemerkungen, die weniger zur Sache gehören, will der Herr Berichterstatter übergehen; daß, wenn nach Mehrheitsantrag erkannt werde, dann das Baudepartement angewiesen sei, die daherigen Untersuchungen u. s. w. fortzusetzen, habe er bereits im Eingangsrapporte zugegeben, und es werde auch möglich sein, bis zur nächsten Wintersitzung die nöthigen Vorschläge vorzulegen. Bezüglich auf den Antrag, dem Regierungsrathe bereits jetzt einen vorläufigen Kredit zu Vornahme der dringendsten Arbeiten zu bewilligen, sei bereits erwiedert worden, daß doch der Große Rath zuerst grundsätzlich erkennen müsse, welche Linie gewählt werden solle. Wolle derselbe die Korrektion nach dem vorliegenden Plane ausführen lassen, so sei gegen die Richtigkeit dieses Planes nichts einzuwenden, sei aber der Große Rath noch im Zweifel, ob nicht vielleicht bloß die alte Straße korrigirt, oder ob eine neue Straße auf dem linken Ufer der Kander angelegt werden sollte, so könne man nicht, bevor dieses entschieden sei, bereits Arbeiten vornehmen lassen. Daß bei Befolgung des vorliegenden Planes Ersparnisse an der Devissumme gemacht werden könnten, sei nicht vorauszusehen, vielmehr dürften dann die Kosten noch höher ansteigen. Aus allen angebrachten Gründen schließt der Herr Berichterstatter zum Antrage des Regierungsrathes.

Abstimmung.

1) Nach Antrag des Regierungsrathes heute nicht einzutreten	37 Stimmen.
Irgendwie einzutreten	52 „
2) Für den Minderheitsantrag des Baudepartements	20 „
Für etwas Anderes	Mehrheit.
3) Den Gegenstand an den Regierungsrath zu weiterer Untersuchung zurückzuweisen .	gr. Mehrheit.
4) Dem Regierungsrathe zu Vorlegung des daherigen Gutachtens einen Termin zu bestimmen	48 Stimmen.
Dagegen	27 „
5) Diesen Termin auf die nächste Wintersitzung festzusetzen	gr. Mehrheit.
6) Im Gegensatze zum Antrage des Hrn. Zeerleder hier stehen zu bleiben . . .	gr. Mehrheit.

Verlesen wird:

Eine Mahnung des Herrn Altstaatsschreibers May, betreffend die aus der Staatskasse vorgeschossene Loskaufssumme für die gefangen gewesenen bernischen Theilnehmer am Freischaarenzuge.

Der Herr Landammann erklärt, diese Mahnung nach Erledigung der heutigen Tagesordnung vorlegen zu lassen.

Wahl eines zweiten Tagsatzungsgesandten an die Stelle des ablehnenden Herrn Regierungsraths Dr. Schneider.

Von den Rathsältesten vorgeschlagen sind die Herren Regierungsrath Steinhauer und Gerichtspräsident Manuel.

Von 95 Stimmen erhalten:

	im 1. Skr.;	im 2. Skr.;	im 3. Skr.
Hr. Regierungsrath Steinhauer	35	43	56
„ „ Jaggi, jgr.	17	23	23
„ Gerichtspräsident Manuel	24	13	2
„ Regierungsrath Tscharner	3	0	
„ Weingart . . .	2	(Nullen 4)	
„ Standesweibel Rychener .	2		
u. s. w.			

Ernannt ist somit im dritten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Regierungsrath Steinhauer.

Steinhauer, Regierungsrath. Nach den gestrigen und heutigen Vorgängen wäre es unbescheiden von mir, wenn ich in diesem Momente etwas Anderes erklären würde, als mich Ihrem Auftrage zu unterziehen.

Auf den Antrag der Justizsektion wird das Ehehindernißdispensationsbegehren des D. Kuenz von Diemtigen, zu Amerzwyl, durchs Handmehr abgewiesen.

Dagegen wird auf den Antrag der Justizsektion das ähnliche Begehren des N. Iseli zu Grafenried mit 81 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird nunmehr vorgelegt die vorhin verlesene

Mahnung des Herrn Altstaatsschreibers May, dahin gehend:

Es möchte dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt werden, ohne weitern Aufschub die Vertheilung der aus der Staatskasse für den Loskauf der gefangen gewesenen Theilnehmer am Freischaarenzuge vorgeschossenen Fr. 70,000 vorzunehmen und die Bezahlung der Beiträge von den Betreffenden einzufordern.

Der Herr Landammann ersucht den Herrn Mahner, die Mahnung in so kurzen Worten als möglich zu begründen.

Mai, gewesener Staatsschreiber. Diese Mahnung ist eigentlich nur eine Formsache. Am 28. April vorigen Jahres wurde dem Regierungsrathe von Seite des Großen Rathes die Ermächtigung ertheilt, Fr. 70,000 zu bezahlen zu Auslösung der damals in Luzern gefangen gewesenen bernischen Theilnehmer am Freischaarenzug unter Vorlegung eines Aktes, worin diese Theilnehmer selbst darum ansuchten und sich zur Rückzahlung verpflichteten, und zwar hatten sie selbst den Wunsch geäußert, daß dann eine Vertheilung der zurückzuerstattenden Summe auf die Betreffenden mit Berücksichtigung der Vermögensumstände eines jeden Einzelnen vorgenommen werden möchte. Indessen wurde bis jetzt diesem Auftrage nicht Folge geleistet, daher bin ich so frei, darauf anzutragen, daß jener Auftrag dem Regierungsrath in Erinnerung gebracht werden möchte, nämlich einerseits die Vertheilung auf die Betreffenden zu machen, und andererseits die quota pars eines jeden einzufordern. Es ist natürlich zu erwarten, daß auch Unvermögliche darunter sein werden, und dann ist nichts billiger, als daß sich dieselben um Nachlaß ihrer Antheile bei der Behörde melden; aber es sind hingegen sehr viele andere darunter, die gewiß nichts Besseres wünschen, als daß ihnen einmal ihre Rechnung gestellt werde, und die nichts eifrigers zu thun haben werden, als zu bezahlen, denn diese werden gewiß nicht als vom Staate Besteuerte angesehen werden wollen. Ich trage somit auf Erheblichkeitserklärung der Mahnung an.

Jaggi, Regierungsrath, jünger. Ich habe im Regierungsrath dieser Sache mehrmals gerufen, und ich bedaure sehr, daß sie nicht früher hieher gekommen ist; allein zu dieser Mahnung könnte ich dennoch nicht stimmen. Der Große Rath hat die Maßregel beschlossen zu einer Zeit, als die Sache noch gar nicht erledigt, als die Gefangenen noch zu Luzern waren. Nun haben andere betheiligte Kantone das Geld für den Loskauf ihrer Gefangenen einfach aus der Staatskasse genommen, die nicht so gespickt war, wie die bernische, und doch hatten sie weit größere Summen zu bezahlen. So mußte Aargau über Fr. 200,000 bezahlen und forderte dennoch keinen Kreuzer zurück; auch Baselland nicht. Wollen nun wir jetzt nach diesen Vorgängen die Fr. 70,000 zurückfordern? Früher wäre ich ganz der Ansicht des Herrn Staatsschreibers Mai gewesen, aber nach jenen Vorgängen anderer Kantone werden Sie, Tit., die Fr. 70,000 auch nicht mehr zurückfordern wollen. Ich trage also darauf an, daß in die Mahnung nicht eingetreten werde.

Von Tavel, Schultheiß. Das diplomatische Departement hatte am Ende vorigen Jahres einen Antrag über diese Sache vorberathen, welcher hieher kommen sollte; allein seit der Wahl des Verfassungsrathes beschloß der Regierungsrath, diesen Antrag zu suspendiren, gleich mehrern andern wichtigen Anträgen. Vom Augenblicke an, wo der Verfassungsrath gewählt wurde und man die Voraussicht hatte, eine ganz andere Verfassung und Regierung zu bekommen, glaubte der Regierungsrath, er solle vor den gegenwärtigen Großen Rath nicht mehr mit Gegenständen kommen, die organischer Natur seien. Auch der Vortrag über die Liquidation der fraglichen Fr. 70,000 schien dem Regierungsrathe von solcher Natur zu sein, daß er nicht den gegenwärtigen Behörden vorgelegt werden solle, oder Sie, Tit., befehlen es. Der Antrag ist fertig, und er kann von den neuen Behörden ganz nach Gutfinden behandelt werden. So, Tit., ist die Sachlage.

Weber, Regierungsrath. Das so eben entwickelte Sachverhältniß muß ich bestätigen. Was nun den Antrag selbst betrifft, so hörte ich der Regierung öfters vorwerfen, sie habe den Freischaarenzug verschuldet, und insoweit sei sie dabei am meisten im Fehler. Ich will nun nicht darüber eintreten, wie andere Regierungen seither in dieser Sache gehandelt haben, möglicher Weise je nach ihrer Schuld oder Nichtschuld. Wenn man nun heute gesagt hätte, man solle untersuchen, in wie weit die hiesige Regierung oder einzelne Mitglieder derselben Schuld am Freischaarenzuge tragen, um zu sehen, wer gefehlt, oder nicht gefehlt habe, damit diese Vorwürfe einmal aufhören, und daß man dann, je nach Umständen, das Gutfindende verfügen solle, dann hätte ich zu der Mahnung gestimmt, so wie sie aber vorliegt, nicht. Dieses wollte ich hier erklären, damit man sehe, was ich wünsche.

Jaggi, Regierungsrath, älter. Schon im ersten Augenblicke sah ich voraus, daß wir von den Fr. 70,000 keinen Kreuzer zurückbekommen werden, und ich war überzeugt, daß wir mit diesen Fr. 70,000 nur die dritte Edition eines Freischaarenzuges loskaufen, und ich hätte gewünscht, daß man auch schon die zweite losgekauft hätte.

Herr Landammann. Es werden mir Zweifel geäußert, ob das gesetzliche quotum von Mitgliedern anwesend sei, ich will daher die Versammlung zählen lassen.

Die vorgenommene Zählung erzeigt 75 Anwesende, mithin nicht die gesetzliche Zahl, um gültige Beschlüsse zu fassen.

Mai, gewesener Staatsschreiber. Das habe ich so erwartet; die Mahnung wurde abgelesen, nachher andere Geschäfte behandelt, und so sah ich wohl, daß man darauf zielte, sich zu entfernen, um die Abstimmung zu vereiteln.

Herr Landammann. Das Reglement ist in dieser Beziehung deutlich, § 54 sagt: „Die Mahnungen müssen vor der Sitzung, in welcher sie geschehen sollen, dem Präsidenten schriftlich übergeben werden, zumal die Tagesordnung nicht durch unvorhergesehene Mahnungen unterbrochen werden darf.“ Nun hat mir Herr Altstaatsschreiber Mai die Mahnung erst heute Morgen überreicht, die Tagesordnung hingegen war schon gestern angezeigt worden. Mithin habe ich durchaus reglementsmäßig gehandelt.

Der Herr Landammann läßt nun die der Sitzung des Obergerichtes beiwohnenden Mitglieder des Großen Rathes, so wie andere in der Stadt als Beamte wohnende Mitglieder einladen, sich in der Versammlung einzufinden. Nach einiger Zeit findet sich die Versammlung 80 Mitglieder stark; es erfolgt nun über die Erheblichkeit der vorliegenden Mahnung die

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit der Mahnung . .	3 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird übungsgemäß dem Herrn Landammann und dem Herrn Schultheißen übertragen.

---

von Tavel, Schultheiß. Nur noch ein Wort, Tit., als Anzeige in Betreff der besondern Stellung des Regierungsrathes. Sechs Mitglieder des Regierungsrathes sind Mitglieder

des Verfassungsrathes, und zwei andere Mitglieder haben Sie auf die Tagsatzung abgeordnet, also bleiben im Regierungsrathe nur noch neun Mitglieder übrig. Nun haben Sie im Jahre 1831 dem Regierungsrathe ein Reglement gegeben, kraft welchem für alle wichtigern Beschlüsse die Anwesenheit von zehn Mitgliedern nebst dem Präsidenten erfordert wird. Gegenwärtig sind wir dann nur auf neun Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten reduzirt, wovon noch abzurechnen sind diejenigen, welche in Geschäften des Baudepartements etwa auf Reisen gehen müssen, oder welche krank werden u. s. w., so daß ich Ihnen, Tit., anzeigen will, daß der Regierungsrath während längerer Zeit nicht in reglementarischer Anzahl sitzen kann, sondern seine Geschäfte auch bei geringerer Anzahl von Mitgliedern führen muß. Ich wünsche, daß der Große Rath davon Notiz nehme.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, verlangt, daß der Große Rath durch förmlichen Beschluß den Regierungsrath autorisire, sich unter diesen Umständen zu behelfen, wie er könne, denn der Regierungsrath habe den Eid geschworen, das vom Großen Rath erlassene Gesetz zu halten.

Der Herr Landaammann erklärt, daß der Große Rath sich nicht im Falle befinde, solche Autorisationen entgegen einem bestehenden Gesetze zu ertheilen, er werde daher einen solchen Antrag auch nicht zur Abstimmung bringen. Wenn Mitglieder des Regierungsrathes im Verfassungsrathe sitzen, so hindere dies den Herrn Schultheißen keineswegs, dieselben dennoch zu den wichtigeren Berathungen im Regierungsrathe beizuziehen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, erwiedert, der Große Rath, welcher das Gesetz erlassen habe, sei doch eher befugt, eine solche Autorisation zu ertheilen, als der Regierungsrath befugt sei, sich selbst darüber hinwegzusetzen.

Tscharner, Regierungsrath. Die Tagsatzung fängt erst in fünf Wochen an, alsdann sind vielleicht die Arbeiten des Verfassungsrathes beendigt, wenn aber nicht, so wird der Herr Schultheiß darauf Rücksicht nehmen, und die wichtigern Geschäfte so einrichten, daß die Mitglieder des Verfassungsrathes beiwohnen können.

von Tavel. Ich will mich als Schultheiß nicht aussetzen, daß mir ein Mitglied des Regierungsrathes sagen lassen könne, es sitze jetzt im Verfassungsrathe und komme nicht.

Herr Landammann. Es liegt in der Stellung und Kompetenz des Schultheißen, diese Mitglieder anzuhalten, ihre eidlich beschworne Pflicht zu erfüllen.

Straub. Die Mitglieder des Regierungsrathes schwören, den Sitzungen fleißig beizuwohnen, und weder der Verfassungsrath, noch irgend etwas Anderes, kann sie autorisiren, sich dieser Pflicht eigenwillig zu entziehen. Alle Regierungsräthe, welche im Verfassungsrathe sitzen, wenn sie den Befehl des Schultheißen bekommen, bei ihrem Eide den Sitzungen des Regierungsrathes beizuwohnen, werden gewiß entsprechen.

Jaggi, Regierungsrath, jünger, verlangt, daß über seinen Antrag abgestimmt werde.

Der Herr Landammann erklärt, er werde den Antrag nur in so weit in Abstimmung bringen, als nichts darunter verstanden werde, was dem Gesetze zuwider sei.

Bach. Ich verwahre mich dagegen, daß vielleicht kaum ein Drittheil des Regierungsrathes wichtige Beschlüsse fassen könne; ich will beim Gesetze bleiben.

Bigler, Regierungsrath. Ich trage einfach auf Tagesordnung an.

Abstimmung.

Ueber den Gegenstand die Tagesordnung zu beschließen . . . . . Gr. Mehrheit.

Herr Landammann. Der Landammann hat Kraft der Rechte, die ihm zustehen, darüber zu wachen, daß nichts gegen die Gesetze geschehe, und diese Pflicht, die er hat, wird er erfüllen und — wachen.

Auf den Antrag des Herrn Schultheißen wird durchs Handmehr beschlossen, die definitive Redaktion des Strafgesetzbuches so wie die Berathung des Entwurfes eines Geldstagsgesetzes zu verschieben.

Herr Landammann. Tit., somit wären alle unsere Geschäfte erledigt, und um Sie nicht länger aufzuhalten, erkläre ich einfach diese ordentliche Sitzung des Großen Rathes als geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr.)